

Francia - Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Bd. 29/2

2002

DOI: 10.11588/fr.2002.2.45525

---

#### Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

VOLKER HUNECKE

## DIE NIEDERLAGE DER GEMÄSSIGTEN

Die Debatte über die französische Verfassung im Jahr 1789

### 1. Einleitung

Am 17. Juni 1789 faßten die Abgeordneten des Dritten Standes zu den Generalständen, die sich bereits am Tag nach Eröffnung derselben den Namen »Assemblée des communes« beigelegt hatten, mit der großen Mehrheit von 491 zu 90 Stimmen einen Beschluß, der im Kern die ganze politisch-verfassungsrechtliche Revolution beinhaltet: In dem von Emmanuel-Joseph Sieyes formulierten Dekret verkündeten die Communes, die zwei Tage vorher die Verifizierung der Mandate der in der Salle Nationale anwesenden Abgeordneten abgeschlossen hatten: Da es nur den »beglaubigten Repräsentanten«, das heißt allein ihnen selbst und der Handvoll der zu ihnen übergelaufenen Kleriker, zukomme, »an der Bildung des Nationalwillens mitzuwirken« und »den Gemeinwillen der Nation zu interpretieren und darzulegen«, erkläre die Versammlung somit, »daß das gemeinschaftliche Werk der nationalen Erneuerung (*restauration nationale*) von den anwesenden Abgeordneten in Angriff genommen werden« könne und müsse und daß sie es ohne Unterbrechung fortzuführen hätten. Darauf folgt der Satz, dem das Dekret seine bleibende Berühmtheit verdankt: *La dénomination d'Assemblée nationale est la seule qui convienne à l'Assemblée dans l'état actuel des choses*, weil ihre Mitglieder »die einzigen rechtmäßig und öffentlich bestätigten und beglaubigten Repräsentanten sind, zweitens, weil sie von beinahe der Gesamtheit der Nation abgeordnet sind, drittens schließlich, weil die Repräsentation einheitlich und unteilbar ist« (*la représentation étant une et indivisible*)<sup>1</sup>. Eine derjenigen, welche die Ereignisse aus nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit hatten, war Mme de Staël, Tochter des damals maßgeblichen Ministers Necker; den Vorgang vom 17. Juni kommentierte sie später kurz und bündig: *ce décret étoit la révolution elle-même*<sup>2</sup>. Das Dekret beinhaltet insofern die Revolution selbst, als es die Souveränität vom König auf die Vertretung der Nation übertrug, die »Revolution der Souveränität« vollzog<sup>3</sup>. Was der Bruch mit dem Prinzip der monar-

1 Archives Parlementaires de 1787 à 1860, Première série (= A.P.), VIII, Paris 1875, S. 127; François FURET u. Ran HALÉVI, *La monarchie républicaine. La Constitution de 1791*, Paris 1996, S. 311f.; Emmanuel Joseph SIEYES, *Politische Schriften*, hg. von E. SCHMITT u. R. REICHARDT, München 1981, S. 237.

2 Germaine de STAËL *Considérations sur la Révolution française*, hg. von J. GODECHOT, Paris 1988, S. 147.

3 Ran HALÉVI, *Monarchiens*, in: *Dictionnaire critique de la Révolution française*, hg. von F. FURET u. M. OZOUF, Paris 1988 (= DCRF), S. 398: »la Révolution est avant tout celle de la souveraineté«;

chischen Souveränität und der dezidierte Wille, Herrschaft von nun an auf die Souveränität der Nation zu gründen, als nächste und dringlichste Aufgabe erforderte, taten die Abgeordneten drei Tage später im Ballhausschwur kund: Da die Nationalversammlung aufgerufen sei, *à fixer la constitution du royaume*, verpflichteten sich ihre Mitglieder durch einen feierlichen Eid, niemals auseinanderzugehen, bis *la constitution du royaume soit établie et affermie sur des fondemens solides*. Dank ihrer eigenen Kühnheit, dank der Nachgiebigkeit der Krone sowie dank der Unterstützung, die sie in Paris und im weiten Land fanden, erreichten die zu Revolutionären gewordenen Deputierten ihre nächsten Ziele schneller und reibungsloser, als sie sich wohl je hatten träumen lassen. Proselyten aus den Reihen der Privilegierten strömten ihnen in wachsender Zahl zu, und am 27. Juni befahl der König – ob in der Absicht, die Gemüter zu täuschen und Zeit für einen militärischen Gegenschlag zu gewinnen, mag hier unentschieden bleiben – Klerus und Adel, sich mit dem Dritten Stand zu vereinigen. Um den Schwur vom 20. Juni unverzüglich einzulösen, setzte die Assemblée Nationale am 6. Juli ein *comité chargé de la distribution des matières sur l'objet de la Constitution* ein. Über die Arbeit dieses vorbereitenden Verfassungsausschusses erstattete dessen informeller Chef und *spiritus rector*, Jean-Joseph Mounier, bloß drei Tage später einen ausführlichen Bericht; am selben Tag nahm die Versammlung den Namen Assemblée Nationale *Constituante* an und brachte damit auch in ihrer Denomination zum Ausdruck, was sie als ihre vornehmste und vorranglichste Aufgabe betrachtete – *fixer la constitution du royaume*.

Damit befanden sich die französischen Revolutionäre in einer ganz ähnlichen Situation wie kurz zuvor die amerikanischen: Nachdem sie ihre Gegner überwunden hatten – zumindest vorläufig, denn bis das endgültig geschah, sollten in Frankreich noch Jahre, wenn nicht gar ein ganzes Jahrhundert vergehen –, wartete eine viel schwierigere Aufgabe auf sie, die Hannah Arendt auf allgemeingültige Weise beschrieben hat: »die Kategorie der Gewalt wie die Kategorie des bloßen Wechsels oder Umsturzes ist für eine Beschreibung des Phänomens der Revolution ganz unzulänglich; nur wo durch Wechsel ein Neuanfang sichtbar wird, nur wo Gewalt gebraucht wird, um eine neue Staatsform zu konstituieren, einen neuen politischen Körper zu gründen, nur wo der Befreiungskampf gegen den Unterdrücker die Begründung der Freiheit wenigstens mitintendiert, können wir von einer Revolution im eigentlichen Sinne sprechen«<sup>4</sup>. Der Freiheit eine neue Stätte zu gründen, war das so gut wie einmütige Ziel der Männer von 1776 und 1789. Die dauerhafte *Constitutio libertatis* setzte eine Verfassung voraus, deren Fundament nur die Volkssouveränität sein konnte, unter Berufung auf welche man den älteren Vorstellungen von Souveränität den Prozeß gemacht hatte. Doch die Proklamation der Volkssouveränität glich in den Augen mancher Revolutionäre – in Amerika mehr als in Frankreich – der Entfesselung einer wilden Naturkraft, die zu bändigen und zu beherrschen das Hauptziel der neuen Verfassung sein mußte; wie diese – von damals bis heute – immer wieder als »Gemäßigte« bezeichneten Revolutionäre überzeugt waren, mußten, um die rohe Kraft der Volkssouveränität zu bändigen, solche kon-

siehe auch FURET, HALÉVI (Hg.), *Orateurs de la Révolution française*, Bd. I, Paris 1989, S. LXIV; Eberhard SCHMITT, *Repräsentation und Revolution*, München 1969, S. 277ff.

4 Hannah ARENDT, *Über die Revolution*, München 1974, S. 41f.

stitutionellen Vorkehrungen gefunden werden, daß das *Prinzip* der Volkssouveränität zwar ausdrücklich gewahrt blieb, es aber andererseits so sehr entschärft wurde, daß die Revolution ihr Ende und ihre Erfüllung in einer neuen freiheitlichen *und* stabilen Ordnung finden würde. In dieser Beziehung konnten die Unterschiede zwischen Französischer und Amerikanischer Revolution gar nicht größer sein, als sie es waren: Die Amerikaner einigten sich in kürzester Zeit auf eine Verfassung, die hinsichtlich ihrer Stabilität beispiellos ist, während die französischen Revolutionäre an dieser ersten und wichtigsten Aufgabe, die sie sich selbst gestellt hatten, hoffnungslos gescheitert sind. In Amerika bildete die Verfassung von 1787 die Erfüllung der Revolution, während sich in Frankreich eine immer tiefere Kluft zwischen Revolution und Verfassung auftat – bis hin zu der Proklamierung des *gouvernement révolutionnaire*, das heißt einer a-konstitutionellen Regierung; damit war wieder der Zustand von Willkürherrschaft erreicht, gegen den man die Revolution von 1789 unternommen hatte.

Die wichtigsten Vorentscheidungen über die erste französische Verfassung vom 3. September 1791, die nicht einmal ein Jahr später durch die Pariser Revolution vom 10. August 1792 wieder hinweggefegt werden sollte, fielen bereits in den Monaten Juli bis September 1789; die für das Gesamtwerk maßgeblichen neunzehn *Articles de constitution* verabschiedete die Nationalversammlung endgültig am 2. Oktober; die Annahme derselben durch den König (zusammen mit dem Dekret vom 4./11. August und der *Déclaration des droits*) wurde drei Tage später durch die »Oktober-tage« erzwungen. Das auffälligste und, wie viele glaubten, verhängnisvollste Merkmal der Verfassungsartikel von 1789 besteht in den Anordnungen über die gesetzgebende Gewalt. Deren Ausübung wurde – das waren die unter den Constituants selbst am heftigsten umstrittenen Punkte – erstens einem Parlament übertragen, das bloß aus einer einzigen Kammer bestand, und zweitens war der König, wie das die Befürworter einer solchen Maßnahme nannten, kein »integraler Teil des Gesetzgebenden Körpers« (*portion intégrante du Corps législatif*), weil ihm nicht das Recht der sanction der Gesetze bzw. kein »unbegrenzt« oder »absolutes Veto« gegen Gesetze der *Assemblée unique* eingeräumt wurde. Die Constituante schuf also eine Legislative, die ähnlich allmächtig war wie sie selbst und die ihr verliehene unbegrenzte Gewalt mit keiner anderen Gewalt, am wenigsten mit der königlichen, zu teilen hatte. Durch die Beschlüsse vom September 1789 war die bis dahin theoretisch nahezu unbegrenzte monarchische Gewalt so weit zurückgestutzt worden, daß bereits damals Zweifel aufkamen, ob Frankreich länger eine Monarchie sei oder republikanisch würde; um die Zwitternatur des durch die Verfassung von 1791 geschaffenen Staatswesens zum Ausdruck zu bringen, bezeichnet man es abwechselnd als *monarchie républicaine* und als *république monarchique*<sup>5</sup>.

Es bedurfte nicht erst der Erfahrung mit dem Konvent, der Suspendierung der Verfassung und der von der »revolutionären Regierung« ausgeübten Schreckensherrschaft, um erste Zweifel an der Weisheit der Beschlüsse aufkommen zu lassen, die Ausübung der Souveränität einer allmächtigen *Assemblée unique* zu übertragen.

5 A.P. VIII, S. 414, 586 (Mounier, 12.8. und 5.9.); S. 522 (Lally-Tolendal, 31.8.); FURET, HALÉVI (wie Anm. 1); R. HALÉVI, *La république monarchique*, in: *Le siècle de l'avènement républicain*, hg. von F. FURET u. M. OZOUF, Paris 1993, S. 165–196.

Einige derjenigen, die dies 1789 ausdrücklich gewollt hatten, tadelten gerade die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen am heftigsten, als nach Varennes der revolutionäre Sturm erneut auszubrechen und gegen die Urheber der vor ihrer Vollendung stehenden Verfassung sich zu richten drohte. Nun waren es die Gegner der Gemäßigten von 1789, die sich deren Argumente aneigneten und – wie der »Triumvir« Adrien Duport in seinem flammenden Plädoyer für die Unverletzlichkeit des Königs vom 14. Juli 1791 – eine ganz ähnliche Sprache führten wie jene zwei Jahre zuvor: *Je pars donc de ce point comme une base convenue, et que personne n'attaquera: c'est que le Corps législatif ne peut pas représenter souverainement la nation, parce qu'il serait despote; et je dis de plus qu'il ne peut pas toujours représenter la nation, parce qu'alors il serait toujours constituant.* Unter der in einem ausgedehnten Staatswesen allein möglichen »repräsentativen Regierung« sei es notwendig, *une division entre les divers pouvoirs, et même une sorte de balance entre eux* vorzunehmen; die beiden Mittel, um die Allmacht der Legislative zu beschneiden, bestünden darin, dem Monarchen oder einem neu einzurichtenden Senat eine Mitwirkung an der Gesetzgebung einzuräumen; denn es gebe niemand, fährt Duport in einer Montesquieschen Wendung fort, *qui n'ait reconnu la nécessité d'opposer un pouvoir à un autre.* Ganz im selben Sinn äußerte sich am nächsten Tag sein engster politischer Weggefährte Barnave in einer Rede über denselben Gegenstand<sup>6</sup>.

Die Stunde einer prinzipiellen Abrechnung mit der Hypostasierung der Volkssouveränität und mit dem System der *Assemblée unique* schlug nach dem 9. Thermidor oder genauer im Jahr III, als die Ausarbeitung einer neuen Verfassung auf der Tagesordnung des für die Terreur verantwortlichen Konvents stand. Im Namen der Commission des Onze, deren Mitglied er war, erläuterte Boissy d'Anglas am 5. Messidor Jahr III (23. Juni 1795) den Verfassungsentwurf der Elf: *Tout impose donc la nécessité d'opposer une digue puissante à l'impétuosité du corps législatif: cette digue, c'est l'expérience qui va nous enseigner à la construire: cette digue, c'est la division du corps législatif en deux parties. [...] Il ne peut y avoir de constitution stable là où il n'existe dans le corps législatif qu'une seule et unique assemblée*<sup>7</sup>. Die Erfahrungen der Jahre 1792–1794 waren so traumatischer Natur, daß sie selbst einen prinzipiellen Verächter der Erfahrung wie den Abbé Sieyès zum Umdenken bewogen und ihn mit der Warnung in die Verfassungsdebatte eingreifen ließen: *Les pouvoirs illimités sont un monstre en politique, et une grande erreur de la part du peuple français. Il ne la commettra plus à l'avenir.* Des weiteren prangerte er nun die *idées exagérées* an, die man sich in der Vergangenheit von der Souveränität des Volkes gemacht habe, wofür er die Erklärung fand: *on sembloit se dire avec une sorte de fierté patriotique, que si la souveraineté des grands rois est si puissante, si terrible, la souveraineté d'un grand peuple, doit être bien autre chose encore.* Nach den im Namen der Souveränität des Volkes begangenen politischen Verirrungen und Verbrechen dämmerte auch dem

6 Orateurs (wie Anm. 3) S. 323f. u. 31; zur Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung siehe unten S. 101ff.

7 BOISSY D'ANGLAS, Discours préliminaire au projet de constitution ... au nom de la commission des Onze, in: *Le Moniteur*, XXV, Paris 1842, S. 94 u. 98; vgl. Marcel GAUCHET, *La Révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation 1789–1799*, Paris 1996, S. 153; Pierre ROSANVALLON, *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*, Paris 2000, S. 84.

Demiurgen der Verfassungsrevolution von 1789, daß die Volkssouveränität durchaus nicht unbegrenzt (*point illimitée*) sei und die Repräsentation der Nation nicht *une et indivisible* sein dürfe<sup>8</sup>.

Ebenso wie sein Antipode im politischen Denken suchte auch Benjamin Constant die Gründe, weshalb gerade die Franzosen sich so übertriebene Vorstellungen von der Volkssouveränität machten, in ihrer eigentümlichen Geschichte: *L'erreur de ceux qui, de bonne foi dans leur amour de la liberté, ont accordé à la souveraineté du peuple un pouvoir sans bornes, vient de la manière dont se sont formées leurs idées en politique. Ils ont vu dans l'histoire un petit nombre d'hommes, ou même un seul, en possession d'un pouvoir immense, qui faisait beaucoup de mal; mais leur courroux s'est dirigé contre les possesseurs du pouvoir et non contre le pouvoir même. Au lieu de le détruire, ils n'ont songé qu'à le déplacer. C'était un fléau, ils l'ont considéré comme une conquête. Ils en ont doté la société entière*<sup>9</sup>. Klarer ist wohl niemals das zentrale verfassungsrechtliche Problem erkannt worden, mit dem die Revolutionäre von 1789 konfrontiert gewesen waren. Die Souveränität vom Monarchen auf die Nation zu übertragen, war zwar, um das neue Regime zu legitimieren, unerlässlich, aber auch recht einfach angesichts ihrer so gut wie kampflosen Preisgabe durch ihren bisherigen Inhaber; die eigentliche intellektuelle und politische Herausforderung, auf die vordringlich eine Antwort gefunden werden mußte, bestand indes darin, sich eine genaue Vorstellung von der »Natur« der Volkssouveränität zu machen und ihre Reichweite genau zu bestimmen (*et d'en bien déterminer l'étendue*). Denn *sans une définition exacte et précise, le triomphe de la théorie pourrait devenir une calamité dans l'application. La reconnaissance abstraite de la souveraineté du peuple n'augmente en rien la somme de la liberté des individus: et si l'on attribue à cette souveraineté une latitude qu'elle ne doit pas avoir, la liberté peut être perdue malgré ce principe, ou même par ce principe*<sup>10</sup>.

Wie die Freiheit, sowohl die individuelle als auch die politische, das leichte Opfer einer vorgeblich im Namen der Volkes ausgeübten unbegrenzten Macht werden konnte, wollten die meisten nicht eher wahrhaben, als bis das Unglück eingetreten war. Einige andere – wenige genug – waren jedoch helllichtiger und hatten bereits, *bevor* die in ihren Augen so verhängnisvollen Grundsatzbeschlüsse über die gesetzgebende Gewalt gefaßt wurden, eindringlich gewarnt, daß die frisch errungene Volkssouveränität unübersehbares Unheil nach sich ziehen könne, wenn man ihrer Ausübung nicht straffe und wirksame Zügel anlege. Die eindringlichsten Warner vor einer solchen Gefahr waren die gemäßigten Mitglieder des am 14. Juli 1789

8 Opinion de Sieyes sur plusieurs articles des titres IV e V du projet de constitution, Prononcée à la Convention le 2 thermidor de l'an troisième de la République [20. Juli 1795], in: DERS., *Œuvres*, Bd. III, Paris 1989, Nr. 40, S. 6f.; DERS., *Limites de la souveraineté (an III?)*, in: Pasquale PASQUINO, *Sieyes et l'invention de la constitution en France*, Paris 1998, S. 177–180; vgl. François FURET, *La Révolution française*, Bd. I: De Turgot à Napoléon (1770–1814), Paris o. J. (Coll. »Pluriel«), S. 291f.; GAUCHET (wie Anm. 7) S. 159ff.; Keith Michael BAKER, *Sieyès*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 343f.

9 Benjamin CONSTANT, *Principes de politique* [1815], in: *Œuvres (Pléiade)*, Paris 1957, S. 1104f.; DERS., *Principes de politique applicables à tous les gouvernements* [1808], hg. von Étienne HOFFMANN, Bd. 2, Genf 1980, S. 39; vgl. Marcel GAUCHET, *Benjamin Constant*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 956f.

10 CONSTANT, *Principes de politique* [1815] (wie Anm. 9) S. 1104.

gewählten achtköpfigen *Comité de Constitution*, allen voran Jean-Joseph Mounier, Trophime-Gérard comte de Lally-Tolendal und Nicolas Bergasse. Im Zentrum ihrer konstitutionellen Überlegungen stand, um mit Mounier zu sprechen, die Überzeugung: *Quelle que soit la forme d'un gouvernement, le soin le plus important doit être d'empêcher les dépositaires de tous les genres d'autorité de suivre toutes leurs volontés, et d'établir une puissance arbitraire*<sup>11</sup>. Mounier verabscheute, wie wir ihm gewiß glauben dürfen, jede Art von Willkürherrschaft: *j'abhorre l'abus de la force, la tyrannie ou la licence de la multitude, autant que le pouvoir arbitraire d'un seul*. Was ihn und seine wenigen politischen Freunde zu einer Zeit, als in den Augen der meisten Revolutionäre der Kampf gegen die alten Gewalten noch nicht endgültig gewonnen schien, zu unzeitgemäßen Propheten machte, war die Überzeugung, daß der Freiheit die größte Gefahr nicht länger seitens der Monarchie drohe, sondern seitens der Menge: *Le despotisme d'un seul est ordinairement tempéré par le sentiment de la faiblesse, et par la crainte de trop irriter ses sujets; mais quelle digue opposer au pouvoir arbitraire de la multitude?*<sup>12</sup> Für ihn stand nicht länger an erster Stelle der Tagesordnung der Constituante das Problem, wie man der Souveränität der Nation gegen diejenige des Monarchen zum dauerhaften Sieg verhelfen, sondern wie man der am 17. Juni entfesselten Souveränität der Nation ein wirkungsvolles konstitutionelles Zaumzeug anlegen könne. Gewißlich zweifle niemand daran, *qu'une nation ne puisse tout ce qu'elle veut, mais elle ne doit vouloir que ce qui intéresse son bonheur*, oder, wie er wenig später in derselben Rede vom 4. September ausführte: *Oui, le peuple, pour qui et par qui toute puissance existe, ne doit pas se réserver la faculté de suivre toutes ses volontés*<sup>13</sup>. Das heißt in anderen Worten: Das im Prinzip allmächtige Volk muß durch eine zweckmäßige Verfassung in der Weise vor sich selbst geschützt werden, daß es nicht in allem seinem eigenen Willen folgen kann, sondern nur insofern es dem allgemeinen Wohl dient und der Freiheit keinen Abbruch tut. Um das zu erreichen, war nach Mounier unerläßlich, was die Nationalversammlung im September 1789 mit überwältigender Mehrheit verwerfen sollte: ein Parlament aus zwei Kammern zu bilden und den König zu einem integralen Bestandteil der Legislative zu machen.

Ob eine Verfassung nach Mouniers Vorstellungen den Gang der Revolution in weniger turbulente Fahrwasser gelenkt und ihr eine längere Lebensdauer verliehen hätte, mögen die einen bezweifeln, andere für eine müßige Spekulation halten. Hierüber erneut nachzudenken, ist dennoch aus mehreren Gründen eine lohnende Aufgabe. Bis heute nämlich bleibt es ein Rätsel, weshalb sich die Constituants 1789 mit so großer Mehrheit gegen das Verfassungsmodell entschieden haben, das in Gestalt der englischen Verfassung bis zum Vorabend der Revolution vielen freiheitlich gesinnten Franzosen als vorbildlich gegolten hatte und das die amerikanischen Revolutionäre just als das ideale entdeckt hatten, um eine auf der Souveränität des Volkes beruhende Republik zu gründen. Wie kamen Frankreichs Revolutionäre dazu, 1789 mit solcher

11 A.P., VIII, S. 558; zum Datum der Rede siehe unten Anm. 69. – Zu den Verfassungsideen von Mounier, Lally-Tolendal und Bergasse s. u. S. 99–119 *passim*.

12 MOUNIER, *Considérations sur les gouvernements et principalement sur celui qui convient à la France*, A.P., VIII, S. 408 (12.8.1789).

13 A.P., VIII, S. 560f.; siehe unten S. 99.

Entschiedenheit konstitutionelle Prinzipien zu vertreten, die sie – nicht zuletzt die denkenden Köpfe der Revolution wie Sieyes oder Boissy d'Anglas – nur wenige Jahre später, nach dem Thermidor, ebenso entschieden verwarfen? Auch ihr hauptsächlichster Gegenspieler, der anglophile Mounier gibt nach wie vor Rätsel auf. Er, der Held der »révolution dauphinoise« von 1788, zehrte zwar auch noch im Jahr danach von dem gewaltigen Prestige, das er sich bei jener Gelegenheit erworben hatte, und die Constituants dankten dem unbeugsamen Vorkämpfer gegen ständische Barrieren und politische Privilegierung, indem sie ihn am 6. Juli in den vorläufigen und drei Tage später in den endgültigen Verfassungsausschuß wählten, die er beide dominierte, in deren Namen er Verfassungsmaximen und Verfassungsentwürfe entwickelte und in ausführlichen Reden bzw. Denkschriften niederlegte, mit denen er aber im September vollständigen Schiffbruch erleiden sollte. Weshalb Mouniers Karriere als Revolutionär so abrupt endete, verrät er selbst in seinen »Considérations« vom August 1789, in deren einleitenden Sätzen er sich trotzig dazu bekennt, seinen politischen Grundsätzen von 1788 treu geblieben zu sein: *mes opinions n'ont point changé avec les événements*<sup>14</sup>; was Mounier selbst Prinzipienfestigkeit dünkte, kritisierten andere als starres Festhalten an unzeitgemäßen Grundsätzen, und für Antoine Barnave, Kompatriot aus Grenoble und bis dahin Mouniers politischer Weggefährte, war dies der Anlaß, sich von ihm politisch zu trennen: *M. Mounier et ses partisans parurent ne s'être point aperçus qu'il y eût eu une révolution* [am 14. Juli in Paris], *ils voulurent construire avec des matériaux qui venaient d'être brisés, ils insistèrent sur un système qui n'était qu'une transaction entre une puissance qui était tout* [die Nation oder die siegreiche Nationalversammlung] *et une puissance qui n'était plus* [die Monarchie]. *Eux exceptés, tout ce qui formait le parti révolutionnaire admit la nécessité d'une reconstruction totale ...*<sup>15</sup>. So wenig wie Barnave hat das Gros der anderen Revolutionäre (und der Historiker bis heute) nach den Motiven gefragt, die Mounier bewogen, sich 1789 gegen die Flut der Volksrevolution anzustemmen und gerade damals kühn und frei (*hautement*) sein *attachement extrême au gouvernement monarchique* zu bekennen; in den politisch heißen Tagen des Sommers 1789 fiel es selbst den gutwilligsten Revolutionären schwer zu verstehen, daß er deswegen einen starken konstitutionellen Monarchen wolle, weil *je n'ai jamais séparé la liberté du peuple, de la puissance légitime du monarque*<sup>16</sup>. Das war den meisten zu paradox, um von ihnen verstanden oder gar gebilligt zu werden.

Mounier gilt als Inbegriff der gemäßigten Revolution und als unbestrittenes Haupt der »Monarchiens«, welche die Bühne der Revolution als erste betraten und als erste wieder verließen – keiner früher als Mounier, dessen revolutionäre Karriere ebenso glänzend wie kurzlebig war<sup>17</sup>. Im Verlauf weniger Wochen wurden sie zu

14 A.P., VIII, S. 407 (12.8.).

15 Antoine BARNAVE, *De la Révolution et de la Constitution*, hg. von P. GUENIFFEY, Grenoble 1988, S. 116; Jean EGRET, *La Révolution des notables. Mounier et les monarchiens 1789* [1950], 2. Aufl. Paris 1989, S. 90.

16 A.P., VIII, S. 408 (12.8.).

17 Ran HALÉVI, *Monarchiens*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 394; FURET, HALÉVI, *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 1496; zur Problematik des Begriffs »Monarchiens« siehe unten S. 94 (bei Anm. 59). – Unergiebig für das Thema dieses Aufsatzes ist das neue Buch von René BOURGEOIS, *Jean-Joseph Mounier. Un oublié de la Révolution*, Grenoble 1998.



politischen Außenseitern, weil sie die revolutionäre Glut zu bändigen versuchten anstatt sie anzufachen; dadurch zogen sie sich für immer den Makel der Mäßigung zu, wohingegen ihre »patriotischen« Gegenspieler als konsequente oder radikale Revolutionäre gelten. Wie seinerzeit in der Nationalversammlung und in den Clubs stehen die Radikalen heute im Vordergrund der Geschichtsschreibung, und einem Sieyes wird ziemlich *unisono* zugute gehalten, »le penseur politique le plus profond« der Französischen Revolution gewesen zu sein<sup>18</sup>. Dagegen bleibt einzuwenden, ob jemand dieses Attribut zu Recht verdient, der als praktischer Verfassungegeber – nicht nur 1789, sondern erneut 1799 – durch so weltfremde und realitätsferne Maximen gegläntzt hat wie der Theoretiker Sieyes. Um die Weichenstellungen von 1789 zu verstehen, muß man die Fixierung auf Sieyes aufgeben und die fast ketzerische Frage aufgreifen, ob in der damaligen Situation der Außenseiter Mounier nicht am meisten Realitätssinn bewiesen hat, während die Weigerung seiner Gegner, den politischen Realitäten Rechnung zu tragen, das Land in große Wirren gestürzt hat<sup>19</sup>. Im landläufigen Sinn des Worts war Mounier gewiß weniger »radikal« als seine Opponenten im patriotischen Lager, aber um in der damaligen extrem angespannten Situation Ansichten wie die seinigen – »*principes faibles*«, wie ihn seine Gegner bezichtigten – zu vertreten, bedurfte es, wie er bescheiden für sich reklamierte, *un peu de fermeté*, auf jeden Fall mehr Mut, als um in den Chor der radikalen Phrasendrescher einzustimmen. Mounier war sich bewußt, gegen den Strom der Mehrheit zu schwimmen, eine – im buchstäblichen Sinn – exzentrische Position zu vertreten: *On dira peut-être, quand on aura lu mes réflexions sur ce sujet [le gouvernement monarchique], que je parle avec prolixité des précautions à prendre pour garantir l'autorité du Roi des entreprises du Corps législatif, tandis que je donne aucun développement aux moyens d'arrêter les entreprises de l'autorité royale; mais la raison de cette différence est facile à comprendre. Dès qu'un peuple est éclairé sur ses droits, dès qu'il a recouvré sa liberté, il ne saurait la perdre que par le mauvais usage qu'il peut en faire; mais quand il importe à la conservation de cette même liberté, de placer une grande puissance dans les mains d'un seul homme, il faut bien plus de combinaisons pour la défendre de toute usurpation, et pour l'investir d'une force réelle, qu'il n'en faut pour l'empêcher d'asservir le peuple*<sup>20</sup>. Mouniers Exzentrizität bestand im Grund darin, daß er weiter und tiefer blickte als die Masse der Revolutionäre und erkannte, daß die schwierigste Hürde erst noch zu überwinden war, nämlich die errungene Freiheit auch zu bewahren. Daß Mounier und seine Freunde mit ihren Überzeugungen 1789 auf so wenig Zustimmung stießen, führte zu tragischen Folgen für die Revolu-

18 FURET (wie Anm. 8) S. 88; siehe auch Roberto ZAPPERI, Introduction, in: Emmanuel SIEYES, *Qu'est-ce que le Tiers état?*, Genf 1970, und PASQUINO (wie Anm. 8).

19 William DOYLE, *La pensée politique de Mounier*, in: *Terminer la Révolution. Mounier et Barnave dans la Révolution française*, hg. von F. FURET u. M. OZOUF, Grenoble 1990, S. 25 (eine so positive Beurteilung Mouniers ist in der neueren Forschung einmalig). Im DCRF gibt es selbstverständlich ein Stichwort »Sieyès«, aber kein entsprechendes zu Mounier (dieser wird den »Monarchiens« subsumiert).

20 A.P., VIII, S. 407 u. 413; siehe auch S. 409: *mais devant la force de la multitude, tout cède à l'instant, ou obéit sans rougir; et comme elle distribue elle même la gloire, puisqu'elle forme l'opinion publique, il faut avoir le plus sublime courage pour ne pas flatter toutes ses passions; il faut savoir dédaigner la gloire, et même braver la honte.*

tion und bleibt bis heute eines ihrer größten Rätsel. Die Absicht, zur Entschlüsselung dieses Rätsels beizutragen, erfordert es, zunächst den Kontext der Debatte zu betrachten, deren Ausgang über die konstitutionelle Zukunft Frankreichs für mehrere Generationen entschied.

## 2. Der Kontext der Verfassungsdebatte

Zuvörderst gilt es, von dem zähen Vorurteil Abschied zu nehmen, 1789 sei die Revolution »gemäßigt« gewesen und erst später in »radikales« Fahrwasser abgedriftet. Seine These, die Revolution sei nach einem »glücklichen Jahr« 1790 »entgleist« (*le dérapage de la Révolution*) hat François Furet viele Jahre später insofern zurückgenommen oder modifiziert, als er die »*dérive révolutionnaire*« aus der Sicht Mouniers bereits auf den Ausgang der Verfassungsdebatte von 1789 vordatiert hat<sup>21</sup>. Das Wirken eines Mounier fand Tocqueville so merkwürdig, daß er dafür das Oxymoron des »*radicalisme des modérés*« geprägt hat. In den Fragmenten zu seinem »*Ancien Régime et la Révolution*« kommentiert er Mouniers »*Nouvelles Observations sur les États généraux de France*« vom Februar 1789: »*Curieux pour voir les passions et les idées révolutionnaires dans les hommes qui n'étaient pas révolutionnaires*«<sup>22</sup>. Die große Hoffnung Mouniers, die Revolution unverzüglich mit einer Verfassung zu krönen und zu beenden, konnte deswegen nie und nimmer in Erfüllung gehen, weil der Bruch in der politischen und gesellschaftlichen Ordnung, den herbeizuführen er so kräftig mitgewirkt hatte, viel zu tief war, um auf die Schnelle durch neue Ordnungen geheilt zu werden. Einschneidendere oder eben radikalere Brüche mit der Vergangenheit lassen sich kaum denken als die Dekrete der Communes vom 10. und 17. Juni<sup>23</sup> oder dasjenige der Nationalversammlung vom 4./11. August, wodurch mit einem Schlag eine tausendjährige Gesellschaftsordnung zu Grabe getragen wurde, oder die *Déclaration* vom 26. August, welche die Legitimation von Herrschaft auf eine ganz neue Grundlage stellte. Der »*radicalisme des fondateurs*« (Furet/Halévi) stellte, wenn man es genau bedenkt, alles in den Schatten, was die Revolutionäre in den folgenden Jahren sich noch ausdenken mochten (das waren zumeist Bizarrerien ohne Zukunft), und die Monate von Juni bis Oktober 1789 hat man ganz zu Recht als »*les plus décisifs de l'histoire moderne de la France*« bezeichnet<sup>24</sup>.

21 François FURET u. Denis RICHEL, *La Révolution française* [1965–66], Paris 1973, Kap. 4 u. 5; FURET, HALÉVI, *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 1515.

22 Alexis de TOCQUEVILLE, *L'Ancien Régime et la Révolution*, II: *Fragments et notes inédites sur la Révolution*, hg. von A. JARDIN, Paris 1953, S. 121 u. 147; siehe auch, in Bezug auf Rabaut Saint-Etienne, *ibid.* S. 158: »*esprit révolutionnaire des modérés*«; vgl. Ran HALÉVI, *Tocqueville et l'idée d'une »modération révolutionnaire«*, in: *Aufklärung/Lumières und Politik. Zur politischen Kultur der deutschen und französischen Aufklärung*, hg. von H. E. BÖDEKER u. E. FRANÇOIS, Leipzig 1996, S. 367–374.

23 Wenn die Communes in dem auf Sieyes zurückgehenden Dekret vom 10. Juni (SIEYES [wie Anm. 1] S. 229–233) den privilegierten Ständedeputierten drohten, allein zur Verifizierung der Mandate zu schreiten, falls jene sich länger einer gemeinsamen Verifizierung widersetzen, nahmen sie damit faktisch das Ende der politischen Privilegierung vorweg.

24 FURET, HALÉVI, *Orateurs* (wie Anm. 3) S. LIX u. LXXXIII; zum Radikalismus von 1789 siehe auch Timothy TACKETT, *Becoming a Revolutionary. The Deputies of the French National Assembly and the Emergence of a Revolutionary Culture (1789–1790)*, Princeton, N. J. 1996, S. 120f., 146–148, 151.

Zudem waren die Rahmenbedingungen, unter denen die Constituents agierten, die denkbar ungünstigsten. Das fällt so recht in die Augen, wenn man die Constituante mit der zwei Jahre früher in Philadelphia tagenden Federal Convention vergleicht. Diese umfaßte lediglich 55 Mitglieder (von denen 42 bereits in den Kontinentalkongressen oder im Kongreß unter den Föderationsartikeln Erfahrungen gesammelt hatten), sie tagte hinter hermetisch verschlossenen Türen, an einem von den Delegierten selbst bestimmten Ort, sie erledigte ihre Arbeit in knapp vier Monaten (25.5.–17.9.1787); Aufgabe der Philadelphia Convention war es, eine Revolution zu krönen und nicht zu veranstalten; sie konnte sich auf ein ausdrückliches Mandat berufen und die von ihr erstellte Verfassung empfing ihre Weihe, indem sie vom Volk bzw. von eigens einberufenen Verfassungskonventen sanktioniert wurde. Die erste revolutionäre Versammlung Frankreichs bildet fast in jeder Hinsicht das genaue Gegenteil der amerikanischen: Sie zählte rund 1200 Deputierte, sie tagte öffentlich, war dadurch starkem Druck von außen ausgesetzt (erst recht nach ihrem erzwungenen Umzug nach Paris), und sie benötigte sechsundzwanzig Monate, um ihren Auftrag zu erfüllen. Der Nationalversammlung war ihre Aufgabe der Verfassunggebung nicht mit der Einberufung durch den König gestellt worden, sondern durch einen revolutionären Akt erkämpft, und die Erfüllung dieser Aufgabe war von einem fast permanenten Kampf gegen die Monarchie begleitet; als die Verfassung endlich verabschiedet war, bestand ihre einzige Weihe in der »Annahme« (*acceptation*) und Beschwörung durch einen in der Öffentlichkeit bereits weitgehend delegitimierten König<sup>25</sup>.

Doch mehr noch als alle äußeren widrigen Umstände haben die Constituents sich selbst im Weg gestanden – und zwar durch die Geisteshaltung, die Denkweise, die spezifische *forma mentis*, welche ihre Mehrheit prägte. Wenn John Dickinson, der »penman« der Amerikanischen Revolution, nicht vor der Versammlung in Philadelphia, sondern vor derjenigen in Versailles geäußert hätte: *Experience must be our only guide. Reason may mislead us*, hätten ihn die meisten entweder gar nicht verstanden oder sein Diktum auf jeden Fall mißbilligt. Von der »Lampe der Erfahrung« (Patrick Henry), welche den amerikanischen Gründungsvätern als sicherste Richtschnur ihres Handelns diene, mochten sich in Frankreich nur wenige erleuchten lassen<sup>26</sup>. Lehren aus der Geschichte zu schöpfen und sich von dem Vorbild anderer Nationen leiten zu lassen, war den meisten Constituents suspekt. Rigoroser als es Sieyes in seinen Pamphleten und die Nationalversammlung in der Nacht des 4. August getan hat, ist wohl selten mit der eigenen Vergangenheit gebrochen und sie

25 Vgl. FURET, HALÉVI, *Constitution* (wie Anm. 1) S. 11–13; Mark D. KAPLANOFF, *The Federal Convention and the Constitution*, in: *The Blackwell Encyclopedia of the American Revolution*, hg. von J. P. GREENE u. J. R. POLE, Cambridge 1991, S. 457ff.

26 *The Records of the Federal Convention of 1787*, hg. von Max FARRAND, revised ed., Bd. 2, New Haven 1937, S. 278; Patrick Henry. *Life, Correspondence and Speeches*, hg. von W. W. HENRY, Bd. 1, New York 1891, S. 262; Hans-Christoph SCHRÖDER, *Die Amerikanische Revolution*, München 1982, S. 172; vgl. auch Douglass ADAIR, »Experience must be our only guide«. *History, Democratic Theory, and the United States Constitution*, in: DERS., *Fame and the Founding Fathers. Essays*, New York 1974, S. 107–123. – Zahlreiche Belege für das amerikanische Vertrauen auf »Erfahrung« bieten auch A. HAMILTON, J. MADISON, J. JAY, *Die Federalist-Artikel*, hg. von A. u. W. P. ADAMS, Paderborn 1994, Index s.v. »Erfahrung« und »Geschichte«.

unter dem Begriff »Ancien Régime« *en bloc* auf den Müllhaufen der Geschichte geworfen worden<sup>27</sup>. Mirabeau, aber nicht nur er, phantasierte, wie die Vernunft sich des ganzen geschichtlichen Ballasts auf einen Schlag entledigen könnte: *Si tous les monumens de nos antiques représentations s'étoient trouvées recueillis dans un seul dépôt, un incendie auroit pu les consumer, et nous ne serions plus exposés à y égarer notre raison*<sup>28</sup>. Um seinen Landsleuten die Schwärmerei für die englische Verfassung auszutreiben, hat Sieyes in seinen »Qu'est-ce que le Tiers État?« einen eigenen Paragraphen eingerückt: »Die Nachahmungssucht ist uns kein guter Wegweiser« (*Que l'esprit d'imitation n'est pas propre à nous bien conduire*). Namentlich an den streitbaren Abbé mag Tocqueville gedacht haben, als er bei den Franzosen jener Zeit das völlige Fehlen des »esprit d'imitation des nations étrangères« konstatierte: »L'exemple de celles-ci a pu animer certaines passions, suggérer des idées et des arguments; mais l'élan de ce temps est original, on veut faire du nouveau, du français, on entend faire autrement que tout le monde et mieux que personne. La confiance des Français en eux-mêmes, dans leur supériorité, dans leur raison, est sans bornes«<sup>29</sup>. Zeugnisse für eine solche Geisteshaltung hat Tocqueville zuhauf in den Pamphleten der Zeit gefunden, und nicht seltener trifft man auf sie in den Debatten der Nationalversammlung. In seiner vehementen Diatribe gegen eine Chambre haute verstieg sich etwa der bretonische Abgeordnete Lanjuinais zu der Äußerung: *Loin d'ici le sentiment de l'inconséquent Delolme, de ce Montesquieu qui n'a pu se soustraire aux préjugés de sa robe. Loin d'ici le suffrage de l'Anglo-Américain, M. Adams, de ce Don Quichotte de noblesse, le précepteur corrompu d'un grand seigneur; ils ne nous imposent plus*<sup>30</sup>. Ein halbes Jahr früher, als ein Sieg der Revolution über die Monarchie noch ganz und gar nicht vorauszusehen gewesen war, finden wir auch einen Mounier unter den Kritikern des *immortel auteur de l'»Esprit des Lois«*, sofern dieser die politischen Privilegien des Adels verteidigt<sup>31</sup>.

Aufs Ganze gesehen unterscheiden sich Gemäßigte und Patrioten aber deutlich in ihrer Haltung zur Erfahrung und Geschichte. Um seine widerstrebenden Kollegen von der Richtigkeit seines Verfassungsentwurfs zu überzeugen, beschwor sie Mounier, [à] *ne pas suivre aveuglément toutes les leçons des philosophes, sondern à consulter les leçons de l'expérience, à ne pas dédaigner les exemples de l'histoire*; für die französischen Verfassungsgeber hieß dies, sich der eigenen Geschichte zu stellen, sie nicht einfach beiseite zu schieben, sondern die neue Verfassung so zu gestalten, daß sie mit den geschichtlichen Gegebenheiten Frankreichs harmoniere, insbesondere mit seiner monarchischen Tradition: *Depuis quatorze siècles nous avons un Roi. [...]*

27 SIEYES (wie Anm. 1) S. 35–38. Vgl. FURET (wie Anm. 8): »Les Français ont fait du rejet de leur passé national le principe de la Révolution.«

28 Elie CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution française au XVIII<sup>e</sup> siècle, Paris 1927 (ND Genf 1978), S. 617f. Anm. 8.

29 SIEYES (wie Anm. 18) S. 171–176 (= Polit. Schriften, S. 161–163); TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 167; *ibid.* S. 159 Anm. 1 zit. Rabaut Saint-Etienne: *notre histoire n'est pas notre code*.

30 A.P., VIII, S. 588 (7.9.); siehe auch *ibid.* S. 567 (abbé Grégoire, 4.9.: *J'examine moins ce qui se fait ailleurs que ce qui doit se faire. L'histoire qu'on invoque trop souvent est un arsenal ou chacun prend des armes de toutes sortes, parce qu'elle offre des exemples dans tous les genres*) oder S. 572 (A. de Lameth, 4.9.: *c'est moins les exemples que les principes qu'il faut consulter*).

31 EGRET (wie Anm. 15) S. 32f.; CARCASSONNE (wie Anm. 28) S. 619 u. 625. Siehe unten Anm. 88.

*les Français ne sont pas un peuple nouveau, sorti récemment du fond des forêts pour former une association, mais une grande société de 24 millions d'hommes [...]*<sup>32</sup>. In der Verfassungsdebatte war es geradezu ein Topos, die Unterschiede zwischen der jungen amerikanischen Nation mit ihrer geringen Bevölkerung und der alten, volkreichen französischen Monarchie zu betonen und davor zu warnen, die politischen Einrichtungen der jungen Republik blindlings auf Frankreich übertragen zu wollen. Als der Marquis de La Fayette am 11. Juli die Abgeordneten mit dem Vorschlag konfrontierte, zunächst eine *Déclaration des droits* zu verabschieden (für die er zugleich einen Entwurf vorlegte), erhob sich als erster Lally-Tolendal, um vor der Gefahr zu warnen, *qu'il y aurait à concevoir l'idée d'une pareille déclaration isolée du reste de la constitution*. Er bat seine Kollegen sich zu vergegenwärtigen, *combien la différence est énorme, d'un peuple naissant qui s'annonce à l'univers, d'un peuple colonial qui rompt les liens d'un gouvernement éloigné, à un peuple antique, immense, l'un des premiers du monde, qui depuis quatorze cents ans s'est donné une forme de gouvernement, qui depuis huit siècles obéit à la même dynastie [...]*<sup>33</sup>. Lally insistiert bei dieser Gelegenheit so sehr auf den Unterschieden zwischen den beiden revolutionären Nationen, um seine Landsleute zu zwingen, sich ihren geschichtlichen Traditionen zu stellen. Diese Haltung läuft aber ganz und gar nicht darauf hinaus, von den Amerikanern (oder anderen Nationen und Zeitaltern) keine Lehren annehmen zu wollen. Für Lally sind Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika einander so unähnlich, daß es auf einen *étrange abus du raisonnement et de la parole* hinauslaufen würde, beide Völker mit ein und derselben Elle messen zu wollen (*assimiler*). Doch das schließt keineswegs aus, daß wir von ihnen lernen können und müssen, wenn sogar sie, die von uns so grundverschieden sind, sich eine Verfassung gegeben haben, die den Mißbrauch der Macht unmöglich machen soll: *Mais si ces Américains eux-mêmes en si petit nombre, et dans leur naissante conformation, n'ont pas pu conserver ce gouvernement simple et cette unité de pouvoir qu'ils avaient voulu établir; si leurs publicistes ont parlé comme nous; si M. Adams a écrit qu'il n'était point de gouvernement, point de constitution stable, point de protection assurée pour les lois, les libertés et les propriétés des peuples sans la balance des trois pouvoirs; si le censeur injuste et inconséquent de M. Adams, Livingston, a dit la même chose que lui; [...] si les Américains, éclairés par leurs publicistes, convaincus par une prompte expérience, ont presque tous adopté les trois pouvoirs dans leur Chambre des représentants, leur sénat et leur gouverneur, la nécessité qu'ils ont reconnue n'est elle pas une démonstration invincible de la nécessité à laquelle nous devons céder?*<sup>34</sup>

Zwischen einem solchen Appell, sich die Erfahrung und bewährten Maximen anderer für die eigene Verfassung zunutze zu machen, und der arroganten Selbstgefälligkeit, mit der Lanjuinais, Mitbegründer des Club breton und (gemäßigter) Jakobiner, über den *Don Quichotte* John Adams hergezogen ist, klaffen unüberwindliche Abgründe. Derart grundverschiedene Denkweisen dürften ihre tiefste Ursache in unterschiedlichen Menschenbildern gehabt haben. Wer der Erfahrung mehr traut

32 A.P., VIII, S. 412 (12.8.), 563 (4.9.), 214f. (9.7.).

33 L'an 1 des Droits de l'homme, hg. von A. de BAECQUE, W. SCHMALE u. M. VOVELLE, Paris 1988, S. 65–67.

34 A.P., VIII, S. 518 (31.8.).

als Wunschbildern und die Menschen so nimmt, wie sie tatsächlich sind, der wird eine Verfassung so konstruieren, daß sie den »Schwächen und Leidenschaften« der Menschen, ihrem unausrottbaren Machtstreben, Rechnung trägt. Lally-Tolendal wurde deswegen zum französischen Apostel der Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung, weil es seiner Ansicht nach nicht genügte, die Menschen nur *sous le rapport de leurs facultés et de leurs droits naturels* zu betrachten; *il faut encore les envisager moralement sous le rapport de leurs affections et de leur passions et surtout interroger l'expérience et se méfier de la théorie si trompeuse en matière de gouvernement et d'administration. C'est une vérité générale et incontestable, qu'il est dans le cœur de tous les hommes un penchant invincible vers la domination; que tout pouvoir est voisin de l'abus du pouvoir, et qu'il faut le borner pour l'empêcher de nuire*<sup>35</sup>. Wer hingegen, wie der lothringische Abgeordnete Jean-Baptiste Salle, überzeugt war, »der Franzose« sei *confiant, généreux, magnanime*, das Volk sei »gut, aufgeklärt und ordnungsliebend«, seine Repräsentanten bildeten eine »Versammlung von Weisen« und die *volonté générale* könne nicht irren<sup>36</sup>, für den gab es keine Veranlassung, die durch die Verfassung verliehenen Gewalten gegen ihre mißbräuchliche Ausübung zu schützen und den König mit einem veto absolu gegen die Versammlung auszustatten.

An ihrer Skepsis gegenüber der menschlichen Natur und an ihrem Mißtrauen gegenüber der reinen Vernunft mag es gelegen haben, wenn die amerikanischen Verfassungsgeber in hohem Maße über eine Eigenschaft verfügten, die ihren französischen Kollegen fast gänzlich fehlte – die Bereitschaft zum Kompromiß. Der Verfassungskonvent von 1787 wäre hoffnungslos gescheitert, wenn sich die Delegierten nicht auf drei große Kompromisse geeinigt hätten: die gleiche Repräsentation der Staaten im Senat, den »Dreifünftelkompromiß« in der Sklavereifrage und die Regelung der Wahl des Präsidenten. Als hingegen die Constituants zum ersten Mal vor der Notwendigkeit standen, sich – in der Frage der *sanction royale* – auf einen Kompromiß zu verständigen, waren – trotz der Vermittlungsbemühungen von La Fayette und des ihm befreundeten amerikanischen Botschafters Thomas Jefferson – weder die Monarchiens (unter ihnen am wenigsten Mounier) noch die Patrioten bereit, die für eine Kompromißlösung erforderlichen Zugeständnisse zu machen<sup>37</sup>. Daß es den Männern von 1789 an *patience* und *esprit de compromis* gefehlt hat, manchen *l'idée même d'une transaction* gänzlich fremd war, daß sie es verschmähten, »Schritt für Schritt« (*graduellement*) vorzugehen, und lieber *radicalement et d'un seul coup* handeln wollten, scheint als erster (und einziger) Tocqueville bemerkt zu haben. Die Einstellung des Alles oder Nichts, die Tabula rasa-Mentalität ist zwar gut, um eine Revolution zu machen, nicht aber um etwas Dauerhaftes, um die Herrschaft der Freiheit zu begründen<sup>38</sup>.

35 Ibid. S. 515; vgl. S. 543 (d'Antraigues, 2.9.) u. S. 412 (Mounier, 12.8.).

36 Ibid. S. 531 (1.9.); zu diesem wie zu allen anderen in diesem Aufsatz erwähnten Abgeordneten siehe Edna Hindie LEMAY, *Dictionnaire des Constituants 1789–1791*, 2 Bde., Oxford, Paris 1991, *sub voce*.

37 EGRET (wie Anm. 15) S. 139–141; TACKETT (wie Anm. 24) S. 189; zur »sanction« siehe unten S. 107ff.

38 TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 162f.

Als ob all das noch nicht ausgereicht hätte, die Verständigung unter den Constituants zu erschweren, gab es noch eine ganze Reihe weiterer widriger Umstände, die den Gang der Verfassungsdebatte auf nachteilige Weise beeinflussten. Die ärgste Hypothek – nicht nur für den Augenblick, sondern für den ganzen weiteren Verlauf der Revolution – bildete die wachsende Uneinigkeit unter den Abgeordneten. Bis Ende 1789 waren sie, wie einige von ihnen selbst feststellten, in zwei große feindliche Lager zerfallen, in zwei Armeen, die ihre Hauptquartiere in den aufgehobenen Klöstern der Jacobins und der Grands-Augustins hatten und die drauf und dran waren, übereinander herzufallen<sup>39</sup>. Bislang wurde hin und wieder an die »Parteien« der Patrioten und Monarchiens erinnert; ungeachtet dieses Namens, den ihnen erst die moderne Geschichtsschreibung verpaßt hat, waren ein Mounier und seine engsten Freunde bis in die Wolle gefärbte Revolutionäre, zu deren politischen Dogmen das Prinzip der Volkssouveränität, die Gleichheit aller Bürger usw. ebenso selbstverständlich gehörten wie für die Patrioten. Neben diesen Abgeordneten, denen, selbst wenn sie sich heftig bekriegten, wenigstens das Bekenntnis zu den Prinzipien der Revolution gemeinsam war, gab es indes eine beträchtliche Anzahl, wohl die Mehrheit der Abgeordneten von Klerus und Adel, welche durch die Ereignisse innerhalb und außerhalb der Nationalversammlung – nicht zuletzt durch die Beschlüsse über Religion und Kirche – dazu gebracht wurden, die Revolution *en bloc* abzulehnen. Die ihnen bis heute anhaftende Bezeichnung als »Rechte« oder »äußerste Rechte« und die ihrer politischen Gegner als »Linke« kam damals, in den letzten Tagen des August, auf. Den einen zufolge war es die Debatte über die Religionsfreiheit, über den Wortlaut des späteren Artikels 10 der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, welche die Allianz zwischen Klerikern und Adligen schmiedete half und sie veranlaßte, gemeinsam zur Rechten des Präsidenten der Nationalversammlung Platz zu nehmen; anderen zufolge taten dies zuerst die Befürworter des Vetos, während ihre Gegner von der Palais-Royal-Fraktion auf der entgegengesetzten Seite zusammenrückten<sup>40</sup>. Was die antirevolutionäre Rechte zur Debatte über die Verfassung beizusteuern hatte, war – intellektuell gesehen – mehr als dürftig, aber ihre massive Präsenz in der Versammlung selbst war wohl der Hauptgrund, weshalb das Gros der Revolutionäre die Idee einer zweiten Kammer, zentrales Element des Verfassungsentwurfs der Gemäßigten, so vehement ablehnte<sup>41</sup>. Wenn die Mehrheit desgleichen das von den Gemäßigten gewollte Veto verwarf, kam in dieser Entscheidung auch ihr – wie wir inzwischen wissen – berechtigtes Mißtrauen gegen den König zum Ausdruck. Im Vergleich zu den Engländern, die 1688 ihren König verjagt und die Dynastie ausgewechselt, und im Vergleich zu den Amerikanern, die sich 1776 von ihrem König losgesagt hatten, hatte die Nationalversammlung, wie Rabaut Saint-Etienne 1792 konstatierte, *ce désavantage terrible, et qui l'a longtemps contrariée,*

39 TACKETT (wie Anm. 24) S. 255f.

40 TACKETT, *ibid.* S. 184f.; André CASTALDO, *Les méthodes de travail de la Constituante. Les techniques délibératives de l'Assemblée Nationale 1789–1791*, Paris 1989, S. 28. – Die Parteibildung innerhalb der Nationalversammlung ist das Hauptthema von Tacketts Buch und der Dissertation von Sabine SEEGER, *Spielregeln der Politik. Die Erfahrung politischer und persönlicher Gegnerschaft in der Französischen Revolution*, Diss. phil. TU Berlin 2002.

41 Siehe unten S. 120f.

*de constituer une monarchie en ayant déjà un monarque.* Dieses »zentrale Dilemma der Revolution von 1789«<sup>42</sup> fand letztlich seine Lösung erst durch den Sturz der Monarchie und indem man dem König den Prozeß machte.

Außer den wirklichen oder eingebildeten Gefahren, die ihnen seitens des Hofes und aus ihren eigenen Reihen drohten, waren die Abgeordneten ständig mit zwei *fléaux épouvantables* konfrontiert – Hungersnot und Staatsbankrott (*la famine et la banqueroute*)<sup>43</sup>. Wie stark die Abgeordneten, damals noch die Communes allein, unter dem Eindruck der Hungersnot, und das heißt der Befürchtung von Revolten und Anarchie, standen, gaben sie zu erkennen, indem sie, kaum daß sie sich als Nationalversammlung konstituiert hatten, den Beschluß faßten, einen Ausschuß einzusetzen, der sich mit der Teuerung befassen sollte, die das Königreich heimsuchte. Daraus entstand zwei Tage später das Comité de subsistances, das früheste von allen Komitees (immerhin 34), welche die Constituante bildete<sup>44</sup>. Landesweite Not und Unruhen veranlaßten die Abgeordneten, ihre Beratungen über die Verfassung und *Déclaration* für eine gute Woche zu unterbrechen, um mit der »Abschaffung der Feudalität« das Ende des ganzen Ancien Régime zu beschließen. Wie die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der sozialen Probleme die verfassungsrechtlichen Überlegungen beeinflussen konnte, erfahren wir etwa aus dem Mund von Malouet, früher Marineintendant und später einer der Chefs der Monarchiens, der dringend davor warnte, eine Rechteerklärung wie die Amerikaner in den Rang eines *acte législatif* zu erheben: *Mais la société américaine, nouvellement formée, est composée, en totalité, de propriétaires déjà accoutumés à l'égalité, étrangers au luxe ainsi qu'à l'indigence, connaissant à peine le joug des impôts, des préjugés qui nous dominant, n'ayant trouvé sur la terre qu'ils cultivent aucune trace de féodalité. De tels hommes étaient sans doute préparés à recevoir la liberté dans toute son énergie: car leurs goûts, leurs mœurs, leur position les appelaient à la démocratie. Mais nous, Messieurs, nous avons pour concitoyens une multitude immense d'hommes sans propriétés, qui attendent, avant toute chose, leur subsistance d'un travail assuré, d'une police exacte, d'une protection continue, qui s'irritent quelquefois, non sans des justes motifs, du spectacle du luxe et de l'opulence. Auch diese Klasse von Bürgern habe un droit égal à la liberté [...]. Mais je crois, Messieurs, qu'il est nécessaire, dans un grand empire, que les hommes placés par le sort dans une condition dépendante voient plutôt les justes limites que l'extension de la liberté naturelle*<sup>45</sup>. Hinter Malouets zutreffender Beobachtung, wie grundverschieden die französischen Verhältnisse von den amerikanischen waren, lauert eine deprimierende Frage: Hatte die Freiheit im damaligen Frankreich überhaupt eine Chance verwirklicht zu werden? Betrachtet man die Dinge realistisch, wird man wohl Hannah Arendt beipflichten

42 HALÉVI (wie Anm. 5) S. 165; zum Veto siehe unten S. 107ff.

43 Lally-Tolendal, 11. Juli, in: L'an 1 des Droits de l'homme (wie Anm. 33) S. 67; wörtlich wiederholt von Mme de STAËL (wie Anm. 2) S. 143.

44 A.P., VIII, S. 129; CASTALDO (wie Anm. 40) S. 221. In der Geschichtsschreibung ist zum 17. Juni immer nur die Rede von den Dekreten über die Steuererhebung und die Garantie der Staatsschuld, aber nie von dem Komitee, das sich mit der Teuerung befassen sollte.

45 L'an 1 des Droits de l'homme (wie Anm. 33) S. 105f. (1.8.); ganz ähnlich hatte sich kurz vorher Champion de Cicé, Bischof von Auxerre, geäußert (ibid. S. 103f.). Statt »aucune trace de féodalité« heißt es in dieser Rekonstruktion des Sitzungsprotokolls aus Versehen »fécondité«.



müssen: »Unter dem Diktat dieser Notwendigkeit [sc. der zu einem Dauerzustand gewordenen unmittelbaren Leibesnot] kam die Menge der Armen der Französischen Revolution zu Hilfe, feuerte sie an, trieb sie vorwärts, um sie schließlich unter dem Drang ihrer Not zu begraben. Mit der Armut in ihrer konkreten Massenhaftigkeit erschien die Notwendigkeit auf dem Schauplatz der Politik; sie entmachtete die Macht des alten Regimes, wie sie die werdende Macht der jungen Republik im Keim erstickte, weil sich herausstellte, daß man die Freiheit der Notwendigkeit opfern mußte«<sup>46</sup>. Die andere »schreckliche Geißel«, den drohenden Staatsbankrott, einst Auslöser, nun aber, wie man fürchtete, Totengräber der Revolution, glaubten die Abgeordneten dadurch abwenden zu können, daß sie am 2. November die Kirchengüter *à la disposition de la nation* stellten. Der letztlich aus diesem Beschluß resultierende Kirchenkampf ist der Revolution für die Freiheit mindestens ebenso sehr zum Verhängnis geworden wie die soziale Frage.

Nicht nur der Druck der sozialen Frage und der Finanzkrise lastete auf der Versammlung, sondern sie war einem noch viel unmittelbarerem Druck ausgesetzt – dem Druck des Publikums im Sitzungssaal der *Menus Plaisirs* (später des *Manège*), hinter dem das *Palais-Royal* und der Pariser Radikalismus lauerten. Die parlamentarischen Bräuche seiner englischen Heimat vor Augen notierte Arthur Young, nachdem er den ganzen 15. Juni der Sitzung der *Communes* beigewohnt hatte, entsetzt in sein Reisetagebuch: *the spectators in the galleries are allowed to interfere in the debates by clapping their hands, and other noisy expressions of approbation: this is grossly indecent; it is also dangerous; for, if they are permitted to express approbation, they are, by parity of reason, allowed expressions of dissent; and they may hiss as well as clap; which it is said, they have sometimes done: – this would be, to overrule the debate and influence the deliberations*<sup>47</sup>. Young ahnte wohl kaum, daß es die *Communes* selbst waren, welche »die Nation als Zuhörer« zu ihren Sitzungen eingeladen hatten, während Klerus und Adel es vorzogen, hinter verschlossenen Türen zu tagen. Denn die Nationalversammlung hatte, wie ihr erster Präsident Bailly schrieb, *besoin d'appui, et elle ne pouvait en trouver que dans l'opinion publique*; die öffentliche Meinung, räsionierte Visme, Abgeordneter des Tiers für Laon, ist unsere Stärke. Das Publikum machte sich in der *Salle Nationale* so breit, daß die *Communes* am 28. Mai sich genötigt sahen, zwischen sich und den Zuhörern Barrieren zu errichten und den Galerien jede Art von Äußerung, von Zustimmung und Ablehnung, zu verbieten. Etwas früher schon wurde das ursprüngliche Verbot, über die Sitzungen in der Presse zu berichten, aufgehoben<sup>48</sup>. Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Arbeit dünkte einen Mirabeau so unerläßlich, daß er in seinem Plädoyer für das königliche Veto den unwahrscheinlichen Fall konstruierte: Wenn es den Repräsen-

46 ARENDT (wie Anm. 4) S. 74f.; siehe auch *ibid.* S. 117: »Es war das Unglück der Französischen Revolution, daß sie sehr bald von dem Kurs, der zur Gründung eines neuen politischen Körpers führte, durch die unmittelbare Vordringlichkeit der Not des Volkes abgedrängt wurde.«

47 Zitiert von Lynn HUNT, *The »National Assembly«*, in: *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture*, Bd. 1: *The Political Culture of the Old Regime*, hg. von K. M. BAKER, Oxford 1987, S. 412.

48 SCHMITT (wie Anm. 3) S. 237; CASTALDO (wie Anm. 40) S. 84, 102, 115, 303–306; TACKETT (wie Anm. 24) S. 141.

tantan einmal einfallen sollte, das Publikum von der *Chambre nationale* auszuschließen und der Presse (*papiers publics*) die Berichterstattung über ihre Sitzungen zu verbieten, dann müsse der König mit seinem Vetorecht einschreiten und verhindern, daß »zwölfhundert Aristokraten sich *legal* der Herrschaft bemächtigen«<sup>49</sup>. Nicht der (auch in die Verfassung von 1791 aufgenommene) Grundsatz, die Beratungen des Gesetzgebenden Körpers sind öffentlich, war problematisch, sondern sein eklatanter Mißbrauch, dessen Opfer, wegen der extremen Parteilichkeit von Publikum und Presse, durchweg die gemäßigten Abgeordneten und die der Rechten wurden. Einen Tag nach Youngs Besuch in der *Salle nationale*, als um den Wortlaut des am darauffolgenden Tag verkündeten Dekrets gerungen wurde, buhte das Publikum die Gegner des Sieyesschen Antrags nieder, über den am 17. Juni in Gegenwart einer riesigen Menschenmenge abgestimmt wurde. *On recueillit les voix*, erinnert sich Mounier in seiner Rechtfertigungsschrift vom November 1789, *en appelant chaque député. La plupart de ceux qui, la veille, avaient soutenu mon opinion, l'abandonnèrent subitement. Quant à moi, qui n'avais su, dans un si court intervalle, en apercevoir les inconvénients, je persistai et je fis une réponse négative.* An jenem Tag, fügt Mounier hinzu und Bailly bestätigt es in seinen Memoiren, *commencèrent les plus funestes mesures contre la liberté des suffrages. On prit la liste de tous ceux qui avaient rejeté la rédaction de M. Sieyès; on fit circuler cette liste dans Paris; tous ceux qui s'y trouvaient nommés, furent représentés comme des traîtres*<sup>50</sup>. Ende August, zu Beginn der Verfassungsdebatte, drohten die von niemand gehemmten Agitatoren des *Palais-Royal* mit einem Marsch auf Versailles und verlangten die Abberufung der ihnen nicht genehmen Abgeordneten. Den Präsidenten der Versammlung erreichten anonyme Briefe des Inhalts, daß Haus und Besitz der Abgeordneten, die für das Veto plädierten, nicht mehr sicher seien<sup>51</sup>. Ob die zweifellos immer wieder unternommenen Versuche, die Abgeordneten einzuschüchtern und ihre Entscheidungen zu beeinflussen, tatsächlich die von Mounier behaupteten Auswirkungen, nämlich der Sieyesschen Motion gegen seine eigene gemäßigttere zum Sieg zu verhelfen, gehabt haben, werden wir nie genau wissen; doch die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die außerparlamentarischen Kräfte in entscheidenden Augenblicken einen nicht geringen Einfluß auf den Gang der Verfassungsdebatte genommen haben<sup>52</sup>.

Daß es so weit kam, hatten die Abgeordneten sich zu einem guten Teil selbst zuzuschreiben. Um aus ihrer Riesenversammlung ein arbeitsfähiges Organ zu machen, waren die *Communes* am 8. Juni auf den Gedanken verfallen, zwanzig *Bureaux* mit je dreißig Abgeordneten zu bilden (aus denen nach Vereinigung der Stände 30 *Bureaux* à 40 Personen wurden), in welchen zunächst über alle anstehenden Probleme unter Ausschluß des Publikums beraten werden sollte. Je ein Mitglied entsandten die 30 *Bureaux* am 6. Juli in den vorläufigen Verfassungsausschuß,

49 A.P., VIII, S. 538f. (1.9.).

50 EGRET (wie Anm. 15) S. 72; Orateurs (wie Anm. 3) S. 911f. (dort Mouniers »Exposé de ma conduite dans l'Assemblée nationale« vollständig wiederabgedruckt).

51 A.P., VIII, S. 512–514 (31.8.); EGRET (wie Anm. 15) S. 141–143; Orateurs (wie Anm. 3) S. 231f. (Clermont-Tonnerre: *Opinion sur les mouvements de Paris*, 31.8.).

52 Dies ist zumindest die Überzeugung von FURET, HALÉVI, *Constitution* (wie Anm. 1) S. 142f.

in dessen Namen Mounier drei Tage später der Versammlung einen längeren Bericht erstattete, gegen dessen Ende er auf das wünschenswerte weitere Procedere einging: *Il serait infiniment dangereux de confier à un comité le soin de rédiger un plan de constitution, et de le faire juger ensuite dans quelques séances [de l'Assemblée générale]. Il faut point ainsi mettre au hasard des délibérations précipitées, le sort de 24 millions d'hommes; il serait plus conforme à la prudence de faire discuter tous les articles de la constitution dans tous les bureaux à la fois, d'établir un comité de correspondance, qui se réunirait à certaines heures pour comparer les opinions qui paraîtraient prévaloir dans les différents bureaux, et qui tâcherait, par ce moyen, de préparer une certaine uniformité de principes.* So könnten alle Mitglieder der Versammlung in die Debatte einbezogen werden, und um sich gegenseitig aufzuklären, sollten wöchentlich drei Plenarsitzungen abgehalten und die in den Bureaux bereits vorberatenen Gegenstände diskutiert werden<sup>53</sup>. Diesen Vorschlag machte die Mehrheit der Versammlung in zwei Etappen zunichte. Gegen Mouniers Widerspruch setzte sie am 14. Juli ein achtköpfiges Comité de Constitution mit dem Auftrag ein, einen Verfassungsentwurf vorzulegen, der dann in den Bureaux beraten werden sollte. Doch als dieser Entwurf, der – eine Folge der Zusammensetzung des Komitees vom 14. Juli – ganz und gar die Handschrift der Gemäßigten trug, dann vorlag, holten die Patrioten in der Versammlung zu ihrem zweiten, entscheidenden Streich aus: Obwohl sie nur zwei Tage vorher beschlossen hatte, die Zahl der *assemblées générales* auf zwei pro Woche zu beschränken, stimmte die Versammlung am 31. Juli dem Antrag von Charles-François Bouche zu, jeden Vormittag eine Plenarsitzung abzuhalten. Unter der Präsidentschaft von Le Chapelier (3.–16. August) wurden sogar zwei Plenarsitzungen täglich (vormittags und abends) die Regel und schloß die Arbeit in den Bureaux allmählich ein. Den Antrag von Bouche, demzufolge die Bureaux »das Grab des Patriotismus« sind, kommentierte der lothringische Abgeordnete Adrien Duquesnoy in seinem Journal: *Il me paraît encore certain que ceci est le résultat d'une combinaison de quelques personnes qui, voyant que le projet de constitution de l'abbé de Sieyès ne prend pas faveur dans les bureaux, où l'on examine froidement, veulent l'emporter de haute lutte dans l'Assemblée, fatiguée d'une longue discussion*<sup>54</sup>. Damit war das Mittel gefunden, die Verfassungsdebatte den Emotionen einer Riesenversammlung zu unterwerfen und vor den Richterstuhl der hauptstädtischen Öffentlichkeit zu zerren, die so gut wie ganz »patriotisch« und gegen die Gemäßigten eingestellt war. Dieser – aus vielen verschiedenen Facetten gebildete – Kontext ist stets mitzubedenken, um Verlauf und Ausgang der Debatte zu verstehen.

53 A.P., VIII, S. 216; EGRET (wie Anm. 15) S. 84f.; CASTALDO (wie Anm. 40) S. 206f.; TACKETT (wie Anm. 24) S. 219.

54 Adrien DUQUESNOY, *Journal sur l'Assemblée constituante, 3 mai 1789–3 avril 1790*, hg. von R. CRÈVECŒUR, Bd. 1, Paris 1894, S. 257 (zum 31.7.); EGRET (wie Anm. 15) S. 119f.; CASTALDO (wie Anm. 40) S. 200–202; TACKETT (wie Anm. 24) S. 220.

### 3. Protagonisten und Phasen der Debatte

Wenn von den Faktionen, gegensätzlichen Lagern oder gar Parteien in der Nationalversammlung gesprochen wird, ist es seit damals üblich, von der gegenrevolutionären Rechten nur am Rande oder gar keine Notiz zu nehmen und die Spaltungen innerhalb des revolutionären Lagers in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken. Sich mit den konterrevolutionären Abgeordneten nicht länger aufzuhalten, hat insofern seine Berechtigung, als sie nicht einmal in der Constituante, in der sie zahlreich vertreten waren, die parlamentarische Arbeit nachhaltig zu beeinflussen vermochten. Die für die folgenden Ausführungen relevante Spaltung unter den Revolutionären konstatierte der Comte d'Agoult bereits am 14. Juli, am Tag, an dem das (erste) Comité de Constitution gewählt wurde: Unter seinen Mitgliedern bestehe keine Eintracht, denn fünf von ihnen (der Erzbischof von Bordeaux Champion de Cicé, Clermont-Tonnerre, Lally-Tolendal, Mounier und Bergasse) wünschten eine Legislative aus zwei Kammern nach englischem Vorbild, wohingegen die drei anderen (der Bischof von Autun Talleyrand, Sieyes und Le Chapelier) nur eine Kammer wollten<sup>55</sup>. Auf die Zwietracht unter seinen Mitgliedern führte Duquesnoy es zurück, wenn das Comité säumte, einen Verfassungsentwurf vorzulegen: *Les rédacteurs n'ont pas du tout les mêmes principes, à ce que je pense. MM. de Lally, l'évêque d'Autun, l'archevêque de Bordeaux, Mounier, ne sont pas des aplanisseurs. Je crois qu'ils sentent qu'il ne faut pas porter la révolution au dernier point au moment actuel; l'abbé Sieyès et Le Chapelier me paraissent avoir des vues plus longues, cela peut donner lieu à des contestations*<sup>56</sup>. Damit ist das Wesentliche des Gegensatzes erfaßt: Mounier und die Seinen sind gegen die Levellers (die aus Gleichheitsfanatismus eine zweite Kammer ablehnen) und dagegen, die Revolution bis zum Äußersten zu treiben, während die *vues plus longues* von Sieyes und den Seinen wohl bedeuten sollen, daß sie ihr Ziel noch nicht als erreicht betrachten, sondern weiterreichende revolutionäre Ziele verfolgen. So sah es zumindest Barnave, der den *parti révolutionnaire* mit denjenigen gleichsetzte, die eine *réconstruction totale* anstrebten, während Mounier und seine Parteigänger einen Ausgleich (*transaction*) zwischen der Revolution und der Monarchie favorisierten<sup>57</sup>. Damals stand offenbar noch kein terminologisches Pendant zu *patriotes* zur Verfügung, um der Gruppe um Mounier einen Parteinamen aufzudrücken. Lord Acton, der vier von ihnen namentlich hervorhob (Mounier, Clermont-Tonnerre, Lally-Tolendal und Malouet), nannte sie »Gemäßigte« (»Moderates«) und »Liberale« und ihre Kontrahenten, »[who] refused to resist the people«, »Demokraten«<sup>58</sup>. Seit einem halben Jahrhundert ist es – nach dem Vorbild von Jean Egret – allgemein üblich geworden, Mounier und seine politischen Verbündeten als »Monarchiens« zu bezeichnen. Dieser Begriff ist nicht unproblematisch, da er erst Ende 1790 von den Jakobinern als

55 EGRET (wie Anm. 15) S. 111.

56 DUQUESNOY (wie Anm. 54) S. 232 (zum 18.7.); Robert H. GRIFFITHS, *Le Centre perdu. Malouet et les »monarchiens« dans la Révolution française*, Grenoble 1988, S. 61f.

57 Siehe oben S. 81.

58 Lord ACTON, *Lectures on the French Revolution*, hg. von J. N. FIGGIS u. R. V. LAURENCE, London 1910, S. 109.

Schmähwort geprägt wurde, um die Mitglieder des *Club des amis de la Constitution Monarchique* (oder *Club Monarchique*) zu diffamieren. Weniger aus Gründen einer unstimmgigen Chronologie, sondern wegen erheblicher politischer Divergenzen dürfen Mounier und Lally-Tolendal eigentlich nicht den zu ihrer Zeit so genannten Monarchiens zugerechnet werden. Ihnen und den wenigen anderen, die ihnen 1789 nahestanden, haftet der Name »Monarchiens« längst so fest an, daß es zwecklos (und pedantisch) wäre, sie anders benennen zu wollen<sup>59</sup>.

Aber gerade wenn man ihnen die griffige Etikettierung als Monarchiens beläßt, gilt es, folgendes mit Nachdruck hervorzuheben: Die Monarchiens von 1790/91 sind keine Theoretiker der »checks and balances«, keine Verfechter einer gemischten Verfassung nach englischem Vorbild gewesen, sondern sie wollten ein starkes, zentralistisch konzipiertes Königtum. Ihre hauptsächlichen Wortführer, Malouet und Clermont-Tonnerre, gaben sich nicht wie Mounier, Lally-Tolendal und Bergasse bereits im September/Oktober 1789 politisch geschlagen, sondern gründeten zunächst den *Club des Impartiaux*, später den *Club Monarchique* (August 1790) in der Absicht, die monarchische Autorität zu stärken. Ihr politisches Credo besagte, der König müsse Inhaber der nationalen Souveränität sein, dem gegenüber die Nationalversammlung lediglich eine untergeordnete Rolle spiele. Ihren Gegnern von Links und Rechts galten sie ganz zu Recht nicht als die Erben Montesquieus und der Anglophilen, sondern der Ministerpartei<sup>60</sup>. Demgegenüber wollten die sogenannten Monarchiens von 1789, oder richtiger Mounier und Lally-Tolendal, die Macht *keiner* Seite, weder die des Königs noch die der Versammlung, stärken, sondern Macht, wer auch immer ihr Inhaber war, begrenzen. Solches in einer Situation zu predigen, als Monarchie und Nation um Besitz und Ausübung der Souveränität miteinander rangen und der Ausgang dieses Kampfs noch ungewiß erschien, wollte nur so wenigen Abgeordneten einleuchten, daß man eigentlich nicht von einer Partei um Mounier sprechen kann. Trotz ihrer in vieler Hinsicht abweichenden politischen Überzeugungen bekundeten auch Malouet, Clermont-Tonnerre und einige andere Sympathien für die gemäßigte Mehrheit im Comité de Constitution, um die sich vorübergehend ein politischer Freundeskreis – eine *société intime*, ein *comité central* (Malouet) – bildete. Diejenigen, aus denen die Geschichtsschreibung die Monarchiens von 1789 gemacht hat, waren, was ihre politischen Positionen und ihre geringe Zahl anbelangt, krasse Außenseiter. Die politischen Sorgen, die Mounier und Lally-Tolendal vor allen anderen bewegten, teilte, soweit das die Reden in der Versammlung erkennen lassen, nur noch der Jurist Nicolas Bergasse aus Lyon. In ihrem Fall muß man von politischen Einzelgängern sprechen. Die Gabe des Sehers und Warners haben die Götter offenbar immer nur einzelnen verliehen – heißen sie nun Kalchas, Teiresias oder Laokoon. Die moderne Geschichte unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht vom Epos und der Tragödie der Alten.

59 GRIFFITHS (wie Anm. 56) S. 13. – Pasquale PASQUINO, La théorie de la »balance du législatif« du premier Comité de Constitution, in: Terminer la Révolution (wie Anm. 19) S. 67–89, befließigt sich einer korrekten Terminologie und nennt die gemäßigte Mehrheit des ersten Comité de Constitution durchweg »parti anglais« oder »anglophiles«.

60 GRIFFITHS, Le »monarchienisme« et la »monarchie limitée«. Malouet et les monarchiens, in: Terminer la Révolution (wie Anm. 19) S. 43–65; DERS. (wie Anm. 56) *passim*.

Die rund dreieinhalb Monate vom Schwur der Communes im Ballhaus, sich niemals zu trennen, *jusqu'à ce que la constitution du royaume soit établie et affermie sur des fondemens solides*, bis zur Verabschiedung der Neunzehn Verfassungsartikel am 2. Oktober teilt man zweckmäßigerweise in vier Phasen ein: Die erste reicht bis zum 9. Juli, als zuerst der Gedanke einer Menschenrechteerklärung in die Debatte geworfen wurde, deren Ausarbeitung – unsere zweite Phase – die längste Zeit, nämlich bis zum 26. August in Anspruch nahm; die zwei Wochen vom 27. August bis zum 11. September – die dritte Phase – sind ausgefüllt von der Debatte und den Abstimmungen über die am heftigsten umstrittenen Artikel (»die große Debatte«): sanction royale/veto, ein oder zwei Kammern sowie – nur am Rande – die permanence der Assemblée. Mit der Beratung und Verabschiedung der anderen Artikel (samt Endredaktion) vergingen die drei Wochen vom 12. September bis zum 2. Oktober (vierte Phase).

Mit der Einlösung ihres Schwurs vom 20. Juni begann die – um Klerus und Adel erweiterte, nunmehr alle Stände umfassende – Nationalversammlung bereits am 6. Juli ernst zu machen: *Il a été proposé [et accepté] que l'Assemblée s'occupât incessamment de fixer la Constitution du Royaume, et qu'il fût établi un Comité particulier pour préparer l'ordre du travail*. Die dreißig Bureaux der Assemblée entsandten je ein Mitglied in das *Comité chargé de la distribution des matières sur l'objet de la Constitution*, deren Namen im Protokoll des nächsten Tages erscheinen. Von den künftigen Protagonisten der Verfassungsdebatte gehörten dem Comité de distribution für die Gemäßigten Mounier, Clermont-Tonnerre, Lally-Tolendal und Bergasse an, für ihre Kontrahenten von der Linken lediglich Pétion de Villeneuve und Alexandre de Lameth<sup>61</sup>. In unglaublich kurzer Zeit, nämlich bereits am 9. Juli, erstattete Mounier seinen grundlegenden »Rapport du comité chargé de préparer le travail de la constitution«, gegen dessen Ende er ausführt: *Le comité a cru qu'il serait convenable, pour rappeler le but de notre constitution, de la faire précéder par une déclaration des droits des hommes; mais de la placer, en forme de préambule, au-dessus des articles constitutionnels, et non de la faire séparément. [...] Cette déclaration devrait être courte, simple, et précise*. In seinem *ordre du travail* schlug das Comité folglich vor, sich zunächst mit der *Déclaration des droits de l'homme* zu befassen und erst dann mit der Verfassung<sup>62</sup>. Bloß zwei Tage später überraschte La Fayette die Versammlung mit dem Entwurf einer *Déclaration*, die, wie Lally-Tolendal hinzuzufügen sich beeilte, auf keinen Fall vom Rest der Verfassung isoliert werden dürfe. In diesem Sinn wurde am 14. Juli beschlossen, *la constitution contiendra une déclaration des droits de l'homme*, aber noch blieb der umstrittene Punkt offen, ob die *Déclaration* am Anfang oder am Ende der Verfassung zu stehen kommen solle.

Etwa zur selben Stunde, als die Pariser Aktivisten zum Sturm auf die Bastille ansetzten, entzündete sich in der Versammlung eine hitzige Diskussion, auf welche Art und Weise die Verfassung ausgearbeitet werden solle. Die einen wollten, daß in allen dreißig Bureaux getrennt über alle Teile der Verfassung diskutiert würde, während die anderen den Antrag von Pétion de Villeneuve unterstützten, ein acht-

61 L'an 1 des Droits de l'homme (wie Anm. 33) S. 55–57; A.P., VIII, S. 200.

62 A.P., VIII, S. 214–218; wiederabgedruckt in: Orateurs (wie Anm. 3) S. 863–873, und FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 312–319.

köpfiges Comité mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu beauftragen, der zunächst den Bureaux und dann der Assemblée générale vorgelegt werden sollte. Gegen alle Einwände Mouniers setzte sich Pétion durch; die sofort vorgenommene Wahl ergab ein Comité, in dem die Gemäßigten mit Mounier an der Spitze in der Mehrheit waren<sup>63</sup>. Bis zur Verabschiedung der *Déclaration* widmete sich die Versammlung nur noch einmal ausführlich der Verfassung. Am 27. Juli erstattete Champion de Cicé einen ausführlichen Bericht über die *premiers travaux* des Comité; nach ihm gab Clermont-Tonnerre ein *résumé des cahiers, en ce qui concerne la constitution*; das Hauptproblem, vor dem die Constituants standen, faßte er in der Alternative zusammen: Bestand ihre Aufgabe in *la simple réforme des abus* und in dem *rétablissement d'une constitution existant depuis quatorze siècles* oder hatten sie Vollmacht von ihren Kommittenten, eine »neue Verfassung« zu kreieren? In diesem Fall müsse das erste Kapitel der Verfassung eine Erklärung der *droits imprescriptibles* enthalten, *pour le maintien desquels la société fut établie*. Die Antwort des Komitees war in dem von Mounier präsentierten Verfassungsentwurf enthalten, dessen erstes Kapitel eine Rechteerklärung und dessen zweites die *Principes de gouvernement français* bildeten; beide recht umständlichen Dokumente spielten in den weiteren Beratungen nur eine marginale Rolle<sup>64</sup>. Die komplizierte Genesis der *Déclaration* ist anlässlich ihres Bicentenaire erschöpfend behandelt worden<sup>65</sup> und ist hier nur so weit zu berücksichtigen, wie sie die Verfassungsdebatte präjudiziert hat. Die *Déclaration* enthält drei verfassungsrechtliche Artikel im engeren Sinn (Art. 3, 6 und 16). Zusammen mit den ersten beiden schlug Mounier den für das Selbstverständnis der Revolutionäre grundlegenden Artikel 3 vor: *Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation*. Wie er das verstanden wissen wollte, wird wenige Seiten später zu sehen sein. Zwei Tage später (22.8.) steuerte Target einen Satz bei, der den Anfang des ominösen Artikels 6 bilden sollte: *La loi est l'expression de la volonté générale*. Auch dessen Fortsetzung (*Tous les citoyens ont droit de concourir personnellement, ou par leurs représentants, à sa formation*) regte Target an; desgleichen, am letzten Tag der Debatte, den Artikel 16 über die Gewaltenteilung, für den Alexandre de Lameth eine passende Formulierung fand. Am nächsten Tag (27.8.) beendete die Assemblée die ausufernde Debatte über die *Déclaration*, indem sie dekretierte: *la discussion des articles à ajouter à la déclaration des droits sera renvoyée après la Constitution*<sup>66</sup>. Es blieb allerdings auch in Zukunft bei den bis dahin verabschiedeten siebzehn Artikeln.

63 A.P., VIII, S. 230–232; zu den Namen und ihrer (nur im Fall von Talleyrand umstrittenen) politischen Zuordnung siehe oben S. 92f.

64 A.P., VIII, S. 280–287; wiederabgedruckt (ohne die »Principes du gouvernement«) in: L'an 1 des Droits de l'homme (wie Anm. 3) S. 83–93.

65 L'an 1 des Droits de l'homme (wie Anm. 33); Stéphane RIALS (Hg.), *La déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, Paris 1988; Christine FAURÉ (Hg.), *Les déclarations des droits de l'homme de 1789*, Paris 1988; Marcel GAUCHET, *La Révolution des droits de l'homme*, Paris 1989 (dt. 1991); Wolfgang SCHMALE, Frankreich und die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 im Lichte der französischen Forschung 200 Jahre danach, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 20 (1993) S. 345–376; Dale VAN KLEY (Hg.), *The French Idea of Freedom. The Old Regime and the Declaration of Rights of 1789*, Stanford 1994.

66 A.P., VIII, S. 492.

Kaum war die *Déclaration* – vorübergehend, wie man damals glaubte – beiseite gelegt, knüpfte man dort wieder an, wo man am 27. Juli die kaum begonnene Verfassungsdebatte unterbrochen hatte. Vom 27. August an blieben alle Vormittagssitzungen bis zum 7. September, ohne die beiden Sonntage zehn lange Sitzungen, gänzlich der Diskussion der ersten Verfassungsartikel vorbehalten. Ebenso regelmäßig wandten sich die Abgeordneten in den Sitzungen *au soir* anderen Themen zu, meist Finanzen, *subsistances*, Getreidehandel und dergleichen<sup>67</sup>. Um die Erinnerung der Abgeordneten aufzufrischen, verlas einer der Sekretäre der Assemblée erneut die elf Artikel, welche Clermont-Tonnerre als wichtigste Aussagen der *Cahiers* über die Verfassung zusammengestellt hatte; am nächsten Tag (28. 8.) wiederholte Mounier noch einmal die (seitdem leicht modifizierten) ersten sechs Artikel des Entwurfs des Verfassungsausschusses; die Diskussion über diese Artikel artete alsbald in ein Chaos aus, das auch den folgenden Tag andauerte. Nach einer Erholungspause am Sonntag ebnete der Comte de Lally-Tolendal einer vernunft- und sachgerechten Debatte den Weg, indem er am 31. August die Gedanken des Verfassungsausschusses über die legislative Gewalt in einer Rede erläuterte, in der Beredsamkeit und Staatsklugheit sich gegenseitig übertreffen<sup>68</sup>. Die am nächsten Tag beginnende Debatte drehte sich zunächst um einen einzigen Punkt: *sanction royale* und *veto* (absolu/suspensif); doch noch im Verlauf der Sitzung einigte man sich darauf, dieses Problem im Zusammenhang mit den Fragen der *permanence* der Assemblée sowie der ein oder zwei Kammern diskutieren zu wollen; gleichwohl wurde bis zum 3. September so gut wie ausschließlich über die *sanction* (*veto*) debattiert. Diese Verengung der Aussprache half Mounier überwinden, als er am nächsten Tag das Wort ergriff, um im Namen des Verfassungsausschusses über alle drei Probleme in ihrem Zusammenhang zu handeln<sup>69</sup>. Diese Rede und diejenige Lallys vom 31. August beinhalten das konstitutionelle Credo der Gemäßigten und werden noch ausführlich zur Sprache kommen. Nach drei weiteren Tagen einer pausenlosen Redeschlacht fand sich am 7. eine Mehrheit für den Antrag: *la discussion ne sera pas prolongée au delà de la première séance*. Nach einem sitzungsfreien Tag wollte der Präsident (der Bischof La Luzerne) am 9. schnurstracks zur Abstimmung schreiten; damit löste er langwierige Geschäftsordnungs- und neue Sachdebatten aus, so daß die Abstimmungen über *permanence*, Anzahl der Kammern und *Veto* sich bis zum 11. September *à huit heures et demie du soir* hinzogen. Weil die Versammlung sich – wie schon während der vorangegangenen Tage – immer wieder mit anderen Themen zu befassen hatte, dauerte es bis zum 2. Oktober, bis *Déclaration* und *Articles de Constitution* endgültig verabschiedet wurden.

67 Nur am 4. September gab es keine zweite Sitzung am Abend.

68 A.P., VIII, S. 514–522; wiederabgedruckt in: *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 364–388, und FURET, HALÉVI, *Constitution* (wie Anm. 1) S. 345–364.

69 A.P., VIII, S. 554–564; wiederabgedruckt in: *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 880–907, und FURET, HALÉVI, *Constitution* (wie Anm. 1) S. 385–405. – Nach EGRET (wie Anm. 15) S. 148, und FURET, HALÉVI, *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 1510, wurde diese Rede am 5. Sept. gehalten; sollte das richtig sein, müßten auch andere Reden der Verfassungsdebatte umdatiert werden, die sich offensichtlich auf Mounier beziehen (z. B. Pétion, A.P., VIII, S. 581–4); für die Argumentation in diesem Aufsatz ist es jedoch völlig unerheblich, ob Mouniers wichtigste Rede vor der Nationalversammlung nun an dem einen oder anderen Tag gehalten wurde.



#### 4. Volkssouveränität und *balance des pouvoirs*

Mit dem eingangs resümierten Dekret vom 17. Juni 1789 hatten die Communes die Souveränität zugunsten der Nation annektiert, doch erst »les républicains des années 1870 parviennent à fonder durablement la loi dans la souveraineté du peuple«<sup>70</sup>. Die lange Odyssee der Volkssouveränität in Frankreich haben andere nachgezeichnet<sup>71</sup>; an dieser Stelle ist lediglich die Ausgangsproblematik zu betrachten. Amerikaner und Franzosen haben in gleicher Weise ihre Revolutionen mit der Volkssouveränität legitimiert und dieselbe zur Grundlage ihrer Verfassungen gemacht. Doch darin, wie die Souveränität richtig zu verstehen und auszuüben sei, gab es in beiden Ländern und zwischen beiden Ländern beträchtliche Meinungsverschiedenheiten. Die in dem Begriff Souveränität lauenden Mehrdeutigkeiten und Gefahren hat Benjamin Rush, Mitunterzeichner der Unabhängigkeitserklärung und Vorkämpfer für eine neue Verfassung, Anfang 1787 mit vorbildlicher Prägnanz benannt: *It is often said that ›the sovereign and all other power is seated in the people‹. This idea is unhappily expressed. It should be – ›all power is derived from the people‹. They possess it only on the days of their elections. After this, it is the property of their rulers, nor can they exercise it or resume it, unless it is abused*<sup>72</sup>. Wie die Franzosen diesen Unterschied sprachlich zum Ausdruck brachten, illustrieren zwei prominente Teilnehmer an der Verfassungsdebatte. Der »patriotisch« gesinnte Alexandre de Lameth, der bei einem Dissens zwischen Legislative und König das Volk als Appellationsinstanz vorsah (*appel au peuple*), sagte selbstverständlich: *La souveraineté réside dans la nation*; dagegen bestand Mounier wenig später auf der Formulierung: *le principe de la souveraineté réside dans la nation*<sup>73</sup>. Diese Überzeugung bildet die Grundlage der ganzen politischen Philosophie Mouniers. In seinem ersten parlamentarischen Amt, als Mitglied und Sprecher des Comité de distribution, konstatierte er unmißverständlich: *Quand la manière de gouverner ne dérive pas de la volonté du peuple clairement exprimée, il n'a point de constitution*<sup>74</sup>. Aus La Fayette's Entwurf einer Rechteerklärung übernahm Mounier in denjenigen des Comité de Constitution vom 27. Juli wörtlich die Formel mit einer großen Zukunft: *le principe de toute souveraineté réside dans la nation*, die er am 20. August um das ominöse *essentiellement* ergänzte, womit der definitive Wortlaut des ersten Satzes von Artikel 3 der *Déclaration* gefunden war.

Zweifeln, ob er uneingeschränkt zum Prinzip der Volkssouveränität stehe, begegnete Mounier in seiner Denkschrift von Mitte August: *On ne me soupçonnera pas, sans doute, de vouloir nier que toute autorité émane de la nation; mais la seule conséquence qu'il faut tirer de ce principe, c'est qu'aucun gouvernement n'existe pour*

70 FURET (wie Anm. 8) S. 9.

71 Das Problem zieht sich wie ein roter Faden durch das gerade genannte Buch von Furet; siehe außerdem ROSANVALLON (wie Anm. 7).

72 Gordon S. WOOD, *The Creation of the American Republic 1776–1787* [1969], New York 1993, S. 373f.; vgl. Horst DIPPEL, *Angleterre, Etats-Unis, France: Constitutionnalisme et souveraineté populaire*, in: *L'an I et l'apprentissage de la démocratie*, hg. von R. BOURDERON, Saint-Denis 1995, S. 547.

73 A.P., VIII, S. 552 (3.9.) u. 555 (4.9.).

74 A.P., VIII, S. 214 (9.7., Rapport du Comité chargé de préparer le travail de la constitution).

*l'intérêt de ceux qui gouvernent; car, si tous les pouvoirs émanent du peuple, il importe à sa félicité qu'il n'en ait pas l'exercice, et qu'il ne conserve que l'influence nécessaire pour empêcher les dépositaires de ses pouvoirs d'en faire un usage contraire à ses intérêts*<sup>75</sup>. Diese einem Benjamin Rush aus dem Herzen gesprochene Überzeugung bildet den Fixpunkt in Mouniers konstitutionellem Kosmos, um den alle weiteren Überlegungen und Vorschläge, wie Frankreichs Verfassung beschaffen sein müsse, kreisen. Wie ein Leitmotiv durchzieht dieser Gedanke seine große Rede vom 4. September. Daß das Volk, von dem alle Souveränität ausgeht, diese nicht selbst ausüben könne, ist ihm eine *vérité incontestable*; etwas später entfährt es ihm fast schon ein bißchen ungeduldig: *Je sais que le principe de la souveraineté réside dans la nation: votre déclaration des droits renferme cette vérité. Mais être le principe de la souveraineté, et exercer la souveraineté sont deux choses très-différentes*; diese beiden Dinge nicht miteinander zu vermengen, liege so sehr im ureigensten Interesse des Volkes, daß man es unbedingt – durch die Verfassung – daran hindern müsse, die Souveränität – zu seinem eigenen Schaden – selbst auszuüben. Das Volk dürfe nicht alles wollen, wozu es in der Lage ist. *Il doit se prescrire des bornes; il doit soumettre à des règles constantes l'usage de ses forces*; aber es dürfe seine Kräfte, beeilt sich der Revolutionär Mounier, der Anführer der Revolution im Dauphiné und Inspirator des Ballhausschwurs, hinzuzufügen, nicht so sehr schwächen, daß ihm die Mittel fehlen, sich gegen Unterdrückung zu wehren, seine Ketten zu zerbrechen, wenn es tyrannisiert wird. Die »Insurrektion«, in heutiger Diktion: das Recht auf Revolution, sei gewiß eine »schreckliche Waffe« (*moyen terrible*); um ihren Gebrauch überflüssig zu machen, müßten die Abgeordneten mittels der Verfassung der Unterdrückung des Volkes zuvorkommen<sup>76</sup>. Angesichts so eindeutiger Bekenntnisse zum *principe* der Volkssouveränität wird man den Monarchiens von 1789 nicht gerecht, wenn man ihnen die Idee einer »cosouveraineté du roi et de deux Chambres« unterstellt, während die Patrioten darin einig gewesen seien, »à exclure le roi non seulement de l'origine, mais de la détention de la souveraineté«<sup>77</sup>. In der Verankerung der Souveränität allein im Volk (in der Nation) gab es keinen spezifischen Unterschied zwischen Patrioten und Monarchiens. Wie ernst es auch einem Mounier (und den ihm Gleichgesinnten) damit war, den König vom »Ursprung« der Souveränität auszuschließen, belegt (neben den ganz eindeutigen eben zitierten Äußerungen) die Tatsache, daß er die Verfassung ausdrücklich vom königlichen Sanktionsrecht ausgenommen wissen wollte. Eine Verfassung gibt sich – mittels seiner ihm durch imperative Mandate verpflichteten Beauftragten – das Volk selbst; die Verfassunggebung ist – neben der Wahl seiner Repräsentanten – der einzige Moment, in dem das Volk seine Souveränität selbst ausübt. Eben weil er nicht Teil des Souveräns ist, hat der König auch nicht das Recht, mittels der sanction royale sich dem *établissement de la Constitution, c'est-à-dire à la liberté de son peuple* zu widersetzen<sup>78</sup>.

75 MOUNIER, *Considérations* (wie Anm. 12) S. 410.

76 A.P., VIII, S. 555 u. 560f.; siehe oben S. 80.

77 FURET (wie Anm. 8) S. 132f.; zu den Debatten von 1789 über die Souveränität siehe auch Keith Michael BAKER, *Fixing the French constitution*, in: DERS., *Inventing the French Revolution*, Cambridge 1990, S. 253–305, und DERS., *Souveraineté*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 895ff.

78 A.P., VIII, S. 523 (31.8.) u. 562 (4.9.); ähnlich auch S. 515 (Lally-Tolendal, 31.8.).

Worin sich Monarchiens und Patrioten hingegen wirklich – und grundlegend – unterschieden, waren die Konsequenzen, die sie aus dem – unter ihnen unstrittigen – Prinzip der Volkssouveränität zogen. Ungeachtet des scharfen Bruchs, den die Revolutionäre in ihrer großen Mehrheit 1789 mit der politischen und gesellschaftlichen Vergangenheit ihres Landes vollzogen hatten, ungeachtet ihrer Verdrängung der französischen Geschichte, blieben die Patrioten in Dingen der Souveränität der absolutistischen Tradition ihres Landes verhaftet; das wichtigste Anliegen der Monarchiens war es hingegen, gerade mit dieser Tradition zu brechen, absolute Gewalt, in welcher Gestalt auch immer, in Zukunft zu verhindern. Zwar definierte Mounier die Souveränität in Worten, die an Jean Bodin erinnern, als *la puissance indéfinie et absolue. Ainsi, dire qu'une nation est souveraine, c'est dire qu'une nation a tous les pouvoirs*<sup>79</sup>. Doch gerade weil die Souveränität ihrem Ursprung oder Prinzip nach unteilbar und unbegrenzt (*sans bornes*) ist, müsse ihre Ausübung – war der zwingende Schluß Mouniers – geteilt werden; nur indem man ihre Ausübung mehreren Gewalten anvertraue, lasse sich die der ganzen Nation zugeschriebene Souveränität im Zaum halten. Ebenso zwingend dünkte die Patrioten der entgegengesetzte Schluß: *Le peuple ou la nation ne peut avoir qu'une voix, celle de la législature nationale*; die *volonté générale* könne einzig und allein in der *Assemblée nationale unique* ihren Ausdruck finden<sup>80</sup>. Die Patrioten waren von einem Einheitstaumel ergriffen. Da Frankreich, argumentierte der Abbé Sieyes, Patriarch der Unitarier und Erfinder der *représentation une et indivisible, un tout unique* sei, sei allein die Nationalversammlung beauftragt, *d'interpréter le vœu général*. Sein Kollege, der protestantische Pfarrer Rabaut Saint-Etienne, der solche Ansichten bereits in einer Broschüre am Vorabend der Revolution geäußert hatte, verteidigte, direkt gegen Mounier gewandt, die *Assemblée unique*: *On ne peut nier que cette idée, infiniment simple, ne s'offre la première à l'esprit, et que la nation étant une, il semble que sa représentation doive l'être également. Le droit de faire les lois, celui de voter les subsides, [...] sont également des choses unes, et qui appartiennent à la nation, ou qui émanent avec la même unité, la même simplicité indivisible qui se trouvent dans la nation, laquelle ne saurait être divisée*. Offenbar fürchtete Rabaut, wegen der Einfachheit seines Gedankens nicht auf Anhieb verstanden zu werden, und den Uneinsichtigen erklärte er nochmals mit der Geduld des Seelsorgers: *Mais le souverain est une chose une et simple, puisque c'est la collection de tous sans en excepter un seul; donc le pouvoir législatif est un et simple: et si le souverain ne peut pas être divisé, le pouvoir législatif ne peut pas être divisé*. Die Simplizität des Denkens war (und ist) leider unendlich teilbar und – zum Unglück für ihr Land – war die Mehrheit der Patrioten von der »religion d'unité« angesteckt<sup>81</sup>.

Zu einem nationalen Unglück wurde der Einheitswahn indes erst dadurch, daß man dem Nationalwillen und seiner *représentation une et indivisible* in bester absolutistischer Tradition die *plenitudo potestatis*, eine unbegrenzte Machtfülle zusprach.

79 Ibid. S. 560.

80 Sieyes, Rede vom 7.9. (A.P., VIII, 595; Hervorhebung von mir); vgl. BAKER (wie Anm. 77) S. 295ff.; DERS., in: DCRF (wie Anm. 3) S. 895f.

81 A.P., VIII, S. 567 u. 569 (4.9.); FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 87; vgl. FURET (wie Anm. 8) S. 133f.: den Leser dieser Debatten frappiert »l'accent mis sur l'absolu transfert de souveraineté, et le caractère indivisible, ontologiquement unitaire de cette souveraineté«.

Tocqueville erfüllte es mit tiefem Schrecken, wenn er in einer Flugschrift von Pétion die *omnipotence* der Generalstände bereits lange vor dem Ballhausschwur angekündigt fand; aus dem »Avis aux Français sur le salut de la patrie« (1788) des künftigen Constituant notierte er sich: »*Les Etats généraux peuvent tout faire, ils réunissent dans leurs mains tous les genres de pouvoir ... Lorsque ces Etats sont assemblés, le roi est sans aucune autorité. Tous les pouvoirs que la nation a bien voulu lui confier sont de droit suspendus.*« Dem fügte Tocqueville lediglich ein *Dès 1788!* hinzu<sup>82</sup>. Das war vergleichsweise harmlos gegenüber den Tönen, die Sieyes in dem wirkungsvollsten Pamphlet der ganzen Revolution – dem französischen Pendant zu Tom Paines »Common Sense« – anschlug. Um alle Berufungen auf eine ältere Verfassung, auf die monarchische Tradition Frankreichs, um alle Verweise auf Geschichte und Herkommen vom Tisch zu wischen, verkündete er in dem ihm eigenen peremptorischen Ton im vorletzten Kapitel seiner Tiers-Etat-Schrift vom Januar 1789: *La nation existe avant tout, elle est l'origine de tout. Sa volonté est toujours légale, elle est la loi elle-même. [...] La volonté nationale, au contraire, n'a besoin que de sa réalité pour être toujours légale, elle est l'origine de toute légalité. Non seulement la nation n'est pas soumise à une constitution, mais elle ne peut pas l'être, mais elle ne doit pas l'être, ce qui équivaut encore à dire qu'elle ne l'est pas. [...] De quelque manière qu'une nation veuille, il suffit qu'elle veuille; toutes les formes sont bonnes, et sa volonté est toujours la loi suprême*<sup>83</sup>. Die Souveränität der Nation war sogar noch mächtiger als die der vormaligen Könige, insofern sie nichts – nicht einmal Gott – über sich hatte<sup>84</sup>. So extremistisch wie Sieyes hat 1789 kein anderer Constituant gedacht; doch seine Stimme wurde – davon zeugt die weite Verbreitung des Pamphlets – von allen gehört und von sehr vielen zustimmend. Ohne sie mit direkten Zeugnissen belegen zu können, spricht alles für die Vermutung, daß Mounier an erster Stelle die konstitutionellen Syllogismen des gelehrten Abbé im Auge hatte, wenn er 1789 seinen Kreuzzug gegen diejenigen eröffnete, welche die Zukunft Frankreichs auf eine so gefahrvolle Grundlage wie den ungezügelter Nationalwillen gründen wollten.

Bevor die Verfassungsgebung einsetzte, wurde Mounier nicht müde zu wiederholen, Frankreich habe keine Verfassung, *puisque tous les pouvoirs sont confondus*<sup>85</sup>; und nachdem sich die Constituante gebildet hatte, lautete sein *Ceterum censeo*: verhütet die *réunion des pouvoirs* oder – positiv gesprochen – wahrt die *séparation des pouvoirs*, ohne deren Gewährleistung, wie der Artikel 16 der *Déclaration* postulierte, eine Gesellschaft keine Verfassung habe. Wenn es galt, gegen die *réunion des pouvoirs* zu Felde zu ziehen, scheute er nicht davor zurück, sein Renommee als Vorkämpfer gegen die absolute Monarchie aufs Spiel zu setzen. Völlige Gleichgültigkeit gegen den eigenen politischen Ruf erforderte es, zwei Tage nach dem Bastille-Sturm in der Nationalversammlung gegen den Antrag Stellung zu nehmen, der König möge die neu ernannten Minister entlassen und Necker zurückberufen. Mounier sprach der Versammlung das Recht ab, eine solche Forderung zu erheben, weil das

82 TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 170; FURET, HALÉVI, *Constitution* (wie Anm. 1) S. 57f.; Pétions »Avis« erschien 1789 bereits in der vierten Auflage.

83 SIEYES (wie Anm. 18) S. 180, 182f.; vgl. BAKER, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 342f.

84 FURET (wie Anm. 8) S. 168f.

85 A.P., VIII, S. 214 (9.7.); DOYLE (wie Anm. 19) S. 28.

darauf hinausliefe, die exekutive und die legislative Gewalt miteinander zu vermengen (*confondre*); man dürfe allenfalls *le rappel de M. Necker* verlangen, aber auch nur deswegen, weil der König die Versammlung am Vortag um ihren Rat gebeten habe, was zu tun sei, um den Frieden wiederherzustellen. In seiner Apologie vom November rechtfertigte er seine Intervention vom 16. Juli: *je représentai qu'il n'y aurait plus de limite à la réunion de tous les pouvoirs dans les mains des membres de l'Assemblée, c'est-à-dire à l'établissement du despotisme en leur faveur, s'ils s'emparaient du pouvoir exécutif*<sup>86</sup>. So starke Worte gebrauchte Mounier nicht erst, nachdem er mit der Versammlung gebrochen hatte, sondern bereits am Vorabend der großen parlamentarischen Schlacht um die Verfassung. Wenn er in seinen »*Considérations sur les gouvernements et principalement sur celui qui convient à la France*« von Mitte August wiederholt das Schreckgespenst von »Despotismus« und »Tyrannei« an die Wand malte, dachte er nicht im entferntesten an die Gefahr eines Rückfalls in die überwundenen politischen Zustände, sondern an die in seinen Augen viel gefährlichere *réunion de tous les pouvoirs dans les mains des représentants*<sup>87</sup>. Um die Gefahr eines neuen, von dieser Seite drohenden Despotismus zu bannen, besaßen die gemäßigten Wortführer des Comité de Constitution kein anderes Mittel, als an die politische Vernunft ihrer Mitrepräsentanten zu appellieren und ihnen zuzumuten, die Macht keines anderen Verfassungsorgans sorgfältiger und drastischer zu begrenzen als ausgerechnet diejenige der legislativen Gewalt. Um ihre Kollegen hiervon zu überzeugen, hielten Lally-Tolendal und Mounier ihre großen Reden, in denen sie ihre Vorstellungen von der Teilung und der Balance der Gewalten entwickelten. Der Tagesordnung zufolge drehte sich die Debatte um die drei Punkte: permanence der Versammlung, sanction royale und chambre haute; Lally und Mounier nutzten die Gelegenheit, die drei Probleme in ihren vielfachen Verschränkungen so darzustellen, daß daraus – am überzeugendsten in der Rede Lallys – eine in sich stimmige Theorie der *balance des pouvoirs* resultierte.

Der Montesquieu, der dem Adel eine privilegierte Stellung in der Monarchie einräumte, fand in den Augen Mouniers keine Gnade; *mais combien Montesquieu est sublime*, fährt er fort, *quand, livré à son propre génie, rendu à l'impartialité, il exprime si énergiquement les maux causés par le pouvoir arbitraire et développe les caractères et les avantages des gouvernements libres*<sup>88</sup>. Aus dem »*Esprit des Lois*« schöpften die Gemäßigten die wichtigsten Prämissen ihrer politischen Philosophie, an erster Stelle die Überzeugung: *c'est une expérience éternelle que tout homme qui a du pouvoir est porté à en abuser*. Ebenso wie der Urheber des Diktums: *la vertu même a besoin de limites*, mißtrauten sie denjenigen, die unter dem Mantel des *bien public* die Menschen zu ihrem Glück zwingen wollen. Wenn man die Repräsentanten nicht strengen Regeln unterwerfe, *leurs passions les égarent, et l'amour même du bien public devient la source des erreurs les plus funestes*. Mit einer solchen Befürchtung verrät Mounier gewiß mehr Menschenkenntnis als ein Sieyes, welcher der Legislative generell ein *intérêt au bien* unterstellt. Demselben kurzen Kapitel XI, 4 des »*Esprit*« konnten die Gemäßigten schließlich die epochemachende Erkenntnis

86 A.P., VIII, S. 242f. (16.7.); MOUNIER, Exposé (wie Anm. 50) S. 919.

87 A.P., VIII, S. 409, 412, 415 (12.8.).

88 EGRET (wie Anm. 15) S. 32f.

entnehmen: *Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir*<sup>89</sup>. Was zu tun sei, um die Macht durch die Macht im Zaum zu halten, das lehrt Montesquieu in dem übernächsten Kapitel über die Verfassung Englands; darin fanden die Gemäßigten eine Lösung für das Problem, das sie am stärksten beunruhigte – die Bändigung der legislativen Gewalt durch ihre Zerlegung in drei Gewalten.

Eine noch genauer ausgearbeitete, an der eigenen Gegenwart orientierte Theorie der Gewaltenteilung hätten die Gemäßigten von 1789 in den Schriften der amerikanischen *federalists* finden können, insbesondere in den aus der Feder von James Madison stammenden Artikeln 47 bis 51. Ob Lally-Tolendal, der die Quellen seiner Inspiration wie John Adams und Robert Livingston gern zu zitieren pflegte, auch die 1788 in Buchform erschienenen *Federalist*-Artikel gekannt hat, ist zweifelhaft. Wenn er und Mounier sich mit Madison in vielen Punkten engstens berühren, ist das wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß sie alle drei dasselbe »Orakel«, nämlich Montesquieu, befragt und dessen Ideen in kongenialer Weise weitergedacht haben. Ungeachtet allen Respekts, den er ihnen zollte, sah Madison sich genötigt, den *founders of our republics* vorzuhalten, sie hätten immer nur die Bedrohung der Freiheit durch den erblichen Monarchen und den erblichen Zweig des Parlaments im Auge gehabt, nie aber *the danger from legislative usurpations, which, by assembling all power in the same hands, must lead to the same tyranny as is threatened by executive usurpations*. Die Bannung dieser Gefahr, die unter keinem Regime größer sei als unter dem repräsentativen, als die »schwierigste Aufgabe« der Verfassungsgebung erkannt zu haben, kennzeichnete *federalists* und Monarchiens in gleicher Weise<sup>90</sup>. Des weiteren waren sie sich darin einig, »papierne Schranken« (*parchment barriers*), »bloße Erklärungen in einer geschriebenen Verfassung« für unzureichend anzusehen, »um die verschiedenen Gewalten auf ihre verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken«; nicht weniger einhellig verwarfen sie den *appeal to the people*, wenn es zwischen den konstitutionellen Gewalten zu Reibungen kommen sollte. Um die Aufteilung der Macht auf mehrere Gewalten zu gewährleisten, blieb in den berühmten Worten Madisons als »einzige Antwort« übrig, »die innere Struktur des Regierungssystems so [zu gestalten], daß dessen verschiedene konstitutive Teile durch ihre wechselseitigen Beziehungen selbst zum Mittel werden, den jeweils anderen Teil in seine Schranken zu verweisen«. Montesquieus Kerngedanken übersetzte Madison in die Sprache der amerikanischen Republik: *Ambition must be made to counteract ambition*. Für das vorrangige Problem, die Mäßigung der Legislative, bedeutete dies, diese in zwei *unterschiedliche* Kammern aufzuteilen und, da ein absolutes Vetorecht der Exekutive gegenüber der Legislative »weder völlig sicher noch für sich allein ausreichend« sei, eine Verbindung der Exekutive mit der schwächeren Kammer gegen die stärkere Kammer zu ermöglichen<sup>91</sup>. Abgesehen von

89 MONTESQUIEU, *De l'Esprit des Lois*, XI, 4, hg. von R. DERATHÉ, Bd. 1, Paris 1973, S. 167; A.P., VIII, S. 558 (Mounier, 4.9.); S. 596 (Sieyes, 7.9.); vgl. S. 559 (Mounier: ... *des représentants, souvent séduits par des projets de bien public* ...) und IX, S. 115 (Bergasse, 22.9.).

90 Die *Federalist*-Artikel (wie Anm. 26) Nr. 47, S. 292, und Nr. 48, S. 299f. (*The Federalist Papers*, hg. von Clinton ROSSITER, New York 1961, S. 308f.).

91 Ibid. Artikel 48–51, S. 299–315.

dem allerletzten Punkt machten Mounier und Lally sich Madisons Gedanken völlig zu eigen; doch ihr Versuch, von deren Richtigkeit auch die Mehrheit ihrer Mitrepräsentanten zu überzeugen, war wohl von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Denn das französische Verdikt gegen das amerikanische Verfassungsmodell, wie es sich Jahre vor der Bundesverfassung in den Verfassungen der meisten Einzelstaaten herausgebildet hatte, war bereits, ein Jahrzehnt bevor die Constituante sich damit befaßte, von Turgot gefällt worden. In seinem Brief an Docteur Price kritisierte er an der Mehrzahl der amerikanischen Verfassungen deren unpassende Nachahmung (*imitation sans objet*) der in England üblichen Gewohnheiten: *Au lieu de ramener toutes les autorités à une seule, celle de la nation, l'on établit des corps différents, un corps de représentants, un conseil, un gouverneur, parce que l'Angleterre a une Chambre des communes, une Chambre haute et un roi. On s'occupe à balancer ces différents pouvoirs: comme si cet équilibre de forces, qu'on a pu croire nécessaire pour balancer l'énorme prépondérance de la royauté, pouvait être de quelque usage dans les républiques fondées sur l'égalité de tous les citoyens; et comme si tout ce qui établit différents corps n'était pas une source de divisions! En voulant prévenir des dangers chimériques, on en fait naître de réels*<sup>92</sup>. Mit ähnlichen Argumenten wie dieser Vordenker eines »aufgeklärten« Absolutismus und ähnlich apodiktisch sollte die Mehrheit der von der »religion d'unité« in Bann geschlagenen Constituants die Vision einer *balance des pouvoirs* verwerfen, wie sie den gemäßigten Mitgliedern des Verfassungsausschusses vorschwebte.

In den beiden großen Reden, mit denen sie in die Verfassungsdebatte eingriffen, beschränken sich Lally-Tolendal und Mounier auf einen einzigen Punkt, die Organisation der legislativen Gewalt – *la partie la plus importante de la Constitution d'un peuple*<sup>93</sup>. Ihre Prämissen sind dieselben wie die von Montesquieu und Madison: *tout pouvoir est voisin de l'abus du pouvoir* und *il faut à une force active opposer une force active*. Die Teilung der legislativen Gewalt, die sie der Versammlung vorschlugen, ist gerade deswegen unerläßlich, weil sie die Souveränität des Volkes als Grundlage aller legitimen Herrschaft und damit die Volksvertretung als die mächtigste Kraft anerkennen. Eine Teilung nicht in zwei, sondern in drei Gewalten sei notwendig, weil zwei sich bis zu ihrer Vernichtung bekämpfen, dagegen drei in einem vollkommenen Gleichgewicht erhalten würden. Die Dreiteilung der Legislative erfolgt dadurch, daß neben die Versammlung der Repräsentanten ein Senat tritt und der König durch das ihm zugestandene Sanktionsrecht zu einem integralen Bestandteil des gesetzgebenden Körpers gemacht wird. Weshalb die Verfassungsdebatte sich nahezu ausschließlich um diese beiden Probleme, *sanction royale* und *chambre haute*, drehte, weshalb gerade diese beiden Einrichtungen die Gemäßigten von existentieller Wichtigkeit und ihre Gegner absolut verwerflich dünkten, wird ausführlich im nächsten Abschnitt zu sehen sein. Wir resümieren zunächst mit Lally-Tolendal das *principe général de la balance du pouvoir*: *Ainsi, les trois formes de gouvernement [représentants, Sénat, le Roi] se trouvant mêlées et confondues, en produiraient une qui présen-*

92 TURGOT, Lettre au docteur Price, 22 mars 1778, in: Œuvres de Turgot, hg. von G. SCHELLE, Bd. 5, Paris 1923 (ND 1972), S. 534f.; vgl. FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 64f.

93 Zu den beiden (mit verschiedenen Wiederabrucken in den Anm. 68 und 69 zitierten) Reden siehe den wichtigen Aufsatz von PASQUINO (wie Anm. 59; wiederabgedruckt in: DERS. [wie Anm. 8] Kap. 1).

*terait les avantages de toutes sans avoir les inconvénients d'aucune; et la nation ayant délégué ses pouvoirs, dans l'impossibilité de les exercer elle-même, n'ayant rien à craindre d'aucun de ses mandataires, défendue par ses représentants contre l'ambition de ses rois, défendue par la prérogative royale contre l'ambition de ses représentants [...]*<sup>94</sup>.

Über diese Rede und die Sitzung vom 31. August berichtete »Le Point du jour«, die auf die Berichterstattung aus der Assemblée spezialisierte Zeitung Barères, am folgenden Tag: *Parmi les publicistes, les uns asservissant un empire aux lois de la mécanique, vantent l'équilibre et la balance des pouvoirs opposés et indépendants; les autres ne voyant que la liberté, réclament un seul corps législatif qui surveille et dirige toutes les autres parties; ce n'est plus le temps, disent-ils, où pour prévenir les abus de l'autorité, il faut la diviser, ou pour obtenir une bonne constitution, il faut que le pouvoir arrête le pouvoir. Cette idée a été comparée, en politique, à ce qu'était la boîte de Pandore, la réunion de tous les maux*<sup>95</sup>. Den kolportierten Meinungen und dem Tonfall des Berichts selbst ist unschwer anzumerken, daß das Balance-Modell der Gemäßigten auf Unverständnis und Ablehnung stieß. In der Versammlung selbst waren es einzig und allein die, wie man sich erinnert, zur gemäßigten Mehrheit im Comité de Constitution gehörenden Clermont-Tonnerre und Bergasse, die ihre Übereinstimmung mit Lally und Mounier öffentlich bekundeten (Bergasse allerdings erst anderthalb Wochen nach den entscheidenden Abstimmungen durch den Text einer langen Rede, welchen er an die Deputierten verteilte)<sup>96</sup>. Die meisten Abgeordneten sperrten sich anscheinend deswegen gegen das Modell der *checks and balances*, weil sie seinen tieferen Sinn nicht durchschauten und der Mounier-Fraktion grundsätzlich mißtrauten.

Die Begeisterung für die Amerikanische Revolution, welche die Gebildeten Frankreichs am Vorabend der eigenen Revolution ergriff, hatte möglicherweise mehr zu tun mit antibritischer Schadenfreude als mit einer Anteilnahme, die aus einer gründlichen Kenntnis der amerikanischen Verhältnisse rührte. Jacques-Pierre Brissot, künftiges Haupt der Girondins, den es 1788/89 für längere Zeit in die Vereinigten Staaten verschlagen hatte, war einer der ganz wenigen, welcher die – gerade erst verabschiedete – Verfassung dieses Landes aus der Nähe kannte und als *le plus beau monument de législation politique que la raison ait encore élevé* rühmte, vor den Gefahren, die eine *chambre unique* in sich barg, warnte und sogar noch Anfang September 1789 gewillt war, dem König zumindest *une part subordonnée dans le pouvoir législatif* zu überlassen; denn wenn man die Versammlung ihren Leidenschaften überließe, würde sie dann nicht, fürchtete er, republikanisch werden? Frankreich sei jedoch moralisch für eine solche Regierung nicht gerüstet, die *d'excellentes mœurs, une aisance générale, des propriétés presque dans toutes les mains, et peu de force dans le pouvoir exécutif* zur Voraussetzung habe<sup>97</sup>. Die Idee einer Teilung, gar einer Dreiteilung der legislativen

94 A.P., VIII, S. 515f.

95 PASQUINO (wie Anm. 59) S. 68 Anm. 1.

96 A.P., VIII, S. 574 (Clermont-Tonnerre, 4.9.); IX, S. 109–122 (Bergasse, 22.9.).

97 Ran HALÉVI, Les Girondins avant la Gironde: esquisse d'une éducation politique, in: La Gironde et les Girondins, hg. von F. FURET u. M. OZOUF, Paris 1991, S. 155 u. 162; TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 155.



Gewalt war bei vielen Revolutionären durch ihre negative Sicht der englischen Verfassung in Mißkredit geraten. Am Vorabend der Generalstände machte sich ein Rabaut Saint-Etienne noch die Mühe, die Verfassung Englands im einzelnen zu kritisieren, während Sieyes für sie nicht mehr als Hohn übrig hatte<sup>98</sup>. Als es im Juni galt, der politischen Ständeordnung den Garaus zu machen, wettete Mirabeau gegen diejenigen, die, um das Gleichgewicht der Gewalten zu wahren, an ihr festhalten wollten: *soumettre le pouvoir souverain [c'est-à-dire la nation] à ce prétendu balancement, ce seroit l'anéantir, et je demande si l'effet d'une bonne constitution doit être d'anéantir le pouvoir souverain*<sup>99</sup>. Die ständige Warnung der Gemäßigten vor einer *réunion des pouvoirs* und ihre Behauptung, Frankreich habe bislang keine Verfassung, weil *tous les pouvoirs sont confondus*, konnte unschwer gegen ihre apodiktische Forderung ins Feld geführt werden, der Monarch müsse – durch sein Sanktionsrecht – integraler Bestandteil des gesetzgebenden Körpers sein. Gleichzeitig die Trennung und die Verschränkung der Gewalten zu propagieren<sup>100</sup>, schien den der reinen Vernunft verpflichteten Patrioten ein eklatanter Widerspruch, den sie zugunsten der leichter faßlichen und überdies durch die *Déclaration* geheiligten *séparation* auflösten. Nachdem Lally-Tolendal und Mounier schon stundenlang zugunsten der *balance des pouvoirs* peroriert hatten, meinte Lanjuinais ganz unbeeindruckt, man solle von dieser Chimäre endlich Abschied nehmen: *La raison veut que le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif ne se confondent pas: c'est cette séparation qui fait le principe de la liberté*. Gegen die Theorie der *checks and balances* führte Barère, später der *Anacréon de la guillotine*, die Gesetze der Mechanik ins Feld: *L'unité de l'Assemblée vaut mieux que deux Chambres. En politique comme en physique les machines les plus simples et qui ont le moins possible de frottements sont toujours préférables et leur invention est d'autant plus belle qu'elle est moins compliquée. Deux chambres sont une complication très-inutile*<sup>101</sup>.

Der unversöhnlichste Gegner der Balance-Idee war – und blieb – jedoch der angeblich klügste Kopf der Versammlung: der Abbé Sieyes, der sich beharrlich weigerte, die Befürchtungen seiner gemäßigten Kollegen im Comité de Constitution, daß jede Macht zu ihrem Mißbrauch neige, überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Es möge ja stimmen, daß das britische Parlament die königliche Prerogative attackieren könne (weil dort konstituierende und legislative Gewalt nicht getrennt seien); aber in Frankreich sei so etwas unmöglich, weil *nous aurons pour principe fondamental et constitutionnel, que la législature ordinaire n'aura point l'exercice du pouvoir consti-*

98 FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 107; TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 162; *ibid.* S. 166 Anm. 1 zit. Pétion 1788: *J'avoue que cette belle idée de balance entre les pouvoirs ne m'a jamais séduit*; SIEYES (wie Anm. 18) S. 171ff.; DERS. (wie Anm. 1) S. 162: »Doch obgleich man bereitwillig über den Franzosen spottet, der nicht vor ihr [der englischen Verfassung] auf die Knie fällt, wage ich zu sagen, daß ich in ihr nicht die Einfachheit der guten Ordnung, sondern eher ein Gerüst von Vorkehrungen gegen die Unordnung erblicke.« – Auch in der Verfassungsdebatte sprach Rabaut gegen das Gleichgewichtssaxiom (A.P., VIII, S. 567, 4.9.).

99 FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 123f.

100 Dem König das Sanktionsrecht zu geben, hat in den Worten Mouniers zur Folge: *Ainsi, pour que les différents pouvoirs restent à jamais divisés, il ne faut pas les séparer entièrement* (A.P., VIII, S. 559); siehe auch oben S. 104 Lally-Tolendal: *Ainsi, les trois formes de gouvernement [représentants, Sénat, le Roi] se trouvant mêlées et confondues ...*

101 A.P., VIII, S. 589 (Lanjuinais, 7.9.); IX, S. 55 (Barère, 21.9.).

*tuant*. Woher ein solches Vertrauen in die *parchement barriers against the encroaching spirit of power* (Madison) rühren mag, ist schwer zu sagen: aus grenzenloser Naivität, Unaufrichtigkeit oder doktrinärer Verbohrtheit? Für letzteres spricht der Umstand, daß Sieyes auch noch während der Debatte über die Verfassung des Jahres III an seiner Ablehnung des *système de l'équilibre ou des contre-poids* als untaugliches Mittel, den Despotismus durch Teilung der Gewalten zu verhüten, festgehalten hat. Als Sinnbild für dieses System fiel ihm kein passenderes Bild ein als: *deux chevaux attelés à la même voiture, que l'on veut faire tirer en sens contraire*<sup>102</sup>.

Der Gedanke, *le pouvoir arrête le pouvoir*, gewann jedoch auch Proselyten – und zwar um so mehr, je weiter die Revolution auf die schiefe Bahn geriet. Nachdem ihm darin sein Mit-Triumvir Duport vorangegangen war, begann nach Varennes auch ein Barnave einzusehen, wie vorteilhaft es sei, mehrere Gewalten zu haben, die sich gegenseitig im Zaum hielten<sup>103</sup>. Nach der Terreur war der Sinneswandel so ausgeprägt, daß man gar von einer »redécouverte de l'équilibre« gesprochen hat. Am Ende der napoleonischen Episode war es für Benjamin Constant eine ausgemachte Sache, daß die Volkssouveränität ihre Begrenzung in einer zweckmäßigen Verteilung und Balance der Gewalten finden könne und müsse<sup>104</sup>.

## 5. Die große Debatte: Sanction royale und Chambre haute

Nachdem Lally-Tolendal als Rapporteur des Comité de Constitution am letzten Tag des August die große Debatte eröffnet hatte, ergriffen insgesamt vierzig Redner das Wort, bis man – nach sieben ausschließlich der Diskussion von sanction royale, Anzahl der chambres und ihrer permanence gewidmeten Sitzungen – am 9. September mit den langwierigen Abstimmungen begann. Nur eine Handvoll Abgeordneter beließ es nicht bei einer einzigen Rede<sup>105</sup>. Zur sanction bzw. zum Veto äußerten sich so gut wie alle (39); nur acht wollten dem König dieses Recht völlig bestreiten, etwa ebenso viele ihm ein uneingeschränktes Vetorecht zuerkennen, während die Mehrheit (22) sich für ein *veto suspensif* aussprach, das – wie gleich zu sehen – als die Möglichkeit eines *appel au peuple* verstanden wurde. Weniger Leidenschaften erregte die Frage einer zweiten Kammer: fünf plädierten für eine solche, zehn dagegen. Überhaupt keine Meinungsverschiedenheiten bestanden hinsichtlich der permanence der künftigen Volksvertretung: alle (14) waren dafür, allein der exzentrische Vicomte de Mirabeau war dagegen<sup>106</sup>. Ob die lange Aussprache die Wirkung

102 A.P., VIII, S. 595f. (7.9.); SIEYES, *Opinion* (wie Anm. 8) S. 7–9; ebenso wie Lanjuinais spricht auch Sieyes von einem *équilibre chimérique*. – Siehe auch GAUCHET (wie Anm. 7) S. 160ff., und PASQUINO (wie Anm. 8) bes. Kap. IV.

103 Siehe oben Anm. 6.

104 GAUCHET (wie Anm. 7) S. 137ff.; CONSTANT, *Principes de politique* [1815] (wie Anm. 9) S. 111f.

105 Zweimal sprachen Salle, Rabaut Saint-Etienne, Malouet, Target, Pétion de Villeneuve, A. de Lameth und der Rapporteur Mounier dreimal; nicht berücksichtigt sind kürzere Meldungen zur Geschäftsordnung oder nicht zur Verfassung gehörige Redebeiträge.

106 Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß längst nicht alle (durch die nachträglich rekonstruierten Protokolle der »Archives Parlementaires« überlieferten) 41 Redner sich zu allen drei Punkten geäußert haben. Bei sanction/veto ist nicht in allen Fällen ganz eindeutig, für oder gegen welche Art von sanction/veto ein Redner war.

gehabt hat, Andersdenkende umzustimmen und das Abstimmungsverhalten nachhaltig zu beeinflussen, kann füglich bezweifelt werden. Denn kein einziger Redner gibt zu erkennen, er habe sich von anderen eines Besseren belehren und gar umstimmen lassen. So mancher schritt nicht nur mit seinen vorgefaßten Meinungen zur Rednertribüne, sondern überdies mit einem im Studierzimmer verfaßten Text, um, wie Mirabeaus *ghost writer* Étienne Dumont ironisierte, Einwände zu widerlegen, die niemand vorgebracht hatte, und diejenigen zu ignorieren, die tatsächlich gemacht worden waren. So sei man nicht vom Fleck gekommen: Jeder Redner habe so gesprochen, als ob vor ihm noch nichts gesagt worden wäre<sup>107</sup>. Ganz so arg ging es indes doch nicht zu; denn sehr wohl bezogen sich nicht wenige Redner auf ihre *préopinants*, und die erste Rednergarnitur auf patriotischer Seite (Salle, Rabaut Saint-Etienne, Pétion de Villeneuve, Abbé Grégoire, A. de Lameth, Lanjuinais, Sieyes) sah ihre Hauptaufgabe darin, die programmatischen Reden von Lally-Tolendal und Mounier Punkt für Punkt zu widerlegen.

Keine Bestimmung der zu beschließenden Verfassung erregte die Leidenschaften in der Versammlung in so hohem Maß wie die sogenannte *sanction royale*. Die Gemäßigten sahen in ihr das wertvollste Recht der königlichen Prärogative, das zu beschneiden auf die Abschaffung der französischen Monarchie hinauslief. Tatsächlich aber sollte gerade die *sanction* – verstanden als das Recht des Königs, gegen Gesetze der Versammlung sein Veto einzulegen – mehr als jeder andere Umstand dazu beitragen, König und Königtum in der Pariser Öffentlichkeit zu diskreditieren und ihren Untergang zu beschleunigen. Diese extremen Folgen – erst recht ihr so rasches Eintreten – hat 1789 kaum jemand vorausgesehen; doch ihre Befürworter wie ihre Gegner waren von der Überzeugung durchdrungen, daß mit der *sanction* die grundlegende Entscheidung über die Verteilung der politischen Macht zwischen Nationalversammlung und monarchischer Exekutive gefällt würde. Ausgelöst wurde die Sanktionsdebatte durch den zweiten der sechs Verfassungsartikel, die Mounier am 28. August im Namen des Comité de Constitution der Versammlung unterbreitete: *Aucun acte de législation ne pourra être considéré comme loi, s'il n'a été fait par les députés de la nation, et sanctionné par le monarque*. So verlangten es, argumentierten die Gemäßigten um Lally und Mounier, so gut wie alle *Cahiers*, und ihr Vorschlag wurde in der Sache unverändert in die *Articles de Constitution* übernommen<sup>108</sup>. Aber in den Augen seiner Urheber wurde dieser Artikel dadurch gänzlich entwertet, daß die Versammlung außerdem beschloß, das Recht des Königs,

107 FURET, HALÉVI, *Constitution* (wie Anm. 1) S. 139f.; HALÉVI (wie Anm. 5) S. 183f. – Manche dieser Denkschriften wurden von ihren Urhebern überhaupt nicht in der Versammlung verlesen, sondern gleich auf dem Tisch eines Sekretärs deponiert, um wenigstens zu den Akten genommen zu werden. Einige dieser nicht gehaltenen Reden/Denkschriften gehören zu den bemerkenswertesten Beiträgen zur Verfassungsdebatte, insbesondere diejenigen von Robespierre, *Dire sur le veto royal* (A.P., IX, S. 79–83) und Bergasse, *Discours sur la manière dont il convient de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif dans une monarchie* (ibid. S. 109–122). – Mouniers Rede vom 5. September (ibid. S. 585–587) ist nichts anderes als ein wörtlicher Auszug aus seinen »*Considérations*« vom 12.8. (siehe ibid. S. 413–415).

108 A.P., VIII, S. 504 u. 284. – *Articles de Constitution*, Nr. 9: *Aucun acte du Corps législatif ne pourra être considéré comme loi, s'il n'est fait par les représentants de la nation librement et légalement élus, et s'il n'est sanctionné par le monarque* (ibid., IX, S. 237).

seine Zustimmung zu den *actes du Corps législatif* zu verweigern, einzuschränken: *Dans le cas où le Roi refusera son consentement, ce refus ne sera que suspensif [... et] cessera à la seconde des législatures qui suivront celle qui aura proposé la loi.* Wie eine solche Bestimmung im gesetzgeberischen Alltag hätte funktionieren sollen, blieb damals unerörtert, und man geht kaum fehl mit der Vermutung, daß die Constituants, indem sie eine derartige Blockade in den Gang der Gesetzgebung einbauten, eigenhändig einen der entscheidenden Sargnägel für ihre Verfassung geschmiedet haben. Wie die sanction royale der Gemäßigten durch eine Art parlamentarischer Alchimie zum refus suspensif der Patrioten mutierte, ist ein höchst merkwürdiger Vorgang und aufschlußreich für die konstitutionellen Ideen der einen wie der anderen Seite.

Nichts war unter den Repräsentanten der Nation mehr umstritten als das, was unter einer sanction royale zu verstehen sei; einig waren sie sich allein darin, daß man zuvörderst ermitteln müsse, *ce que l'on entend par sanction royale.* Ihre Wähler hätten sie zwar, meinte Pétion, zur sanction verpflichtet, aber damit blieben sie doch *les maîtres de sa latitude.* Obwohl man sich vom ersten Tag der Debatte an um Klarstellungen bemüht hatte, war selbst noch an ihrem letzten Tag die *amphibologie du mot sanction* alles andere als ausgeräumt. Noch am Tag der Abstimmung über sie konnten Rabaut und Tronchet, ohne auf Widerspruch zu stoßen, behaupten, unter sanction verstünden die einen das Veto, die anderen hingegen nichts weiter als die Besiegelung der Gesetze (*le sceau donné à la loi*)<sup>109</sup>. Solche Unklarheit hinderte die Abgeordneten indes nicht, noch im Verlauf derselben Sitzung zur Abstimmung zu schreiten; die allermeisten dürften ihre Stimme in dem Bewußtsein abgegeben haben, nicht über ein kniffliges, eigentlich noch klärungsbedürftiges Detail der Verfassung abzustimmen, sondern über die grundsätzliche Stellung des Königs im neuen Staat. Um sie zu definieren, war die sanction mehr ein Vorwand, eine Chiffre, ein Schibboleth, als ein geeignetes verfassungsrechtliches Instrument. Gerade die Gemäßigten, die den Verfassungsausschuß dominierten, ließen nicht den geringsten Zweifel daran, daß es ihm nicht um die sanction an sich ging, sondern daß sie mit ihr viel weitergesteckte Ziele verfolgten. Ihre Ansichten über die gesetzgebende Gewalt legte Lally-Tolendal in seiner Rede vom 31. August dar, durch die er der bis dahin chaotischen Debatte ein Fundament und Substanz verlieh.

Drei Fragen, »vielleicht die interessantesten, die zur Verhandlung anstehen«, zu beantworten, nahm Lally-Tolendal sich vor: [1] *Le Corps législatif doit-il être composé d'un seul pouvoir?* [2] *L'Assemblée nationale doit-elle être formée d'une ou de deux Chambres?* [3] *Quels seraient l'espèce d'action et les divers degrés d'influence des différentes portions du Corps législatif s'il était divisé?* Die erste Frage erledigte er sehr kurz: *que le roi doit être une portion intégrante du pouvoir législatif*, könne so wenig bezweifelt werden, daß es müßig sei, sich hierüber länger aufzuhalten. Den König zum integralen Teilhaber an der gesetzgebenden Gewalt zu machen, impliziert nach den Verfassungsideen der Gemäßigten, ihm das Recht der sanction in Form eines *veto illimité* einzuräumen. Denn wenn die Nationalversammlung die sanction royale umgehen könne, *cette sanction n'existe pas; le Roi n'est pas portion*

109 A.P., VIII, S. 509f. (29.8.) und S. 610f. (11.9.). – Virieu behauptete gar, *le peuple de Paris prend le veto pour un impôt* (S. 590).

*du Corps législatif*<sup>110</sup>. Als sich im weiteren Verlauf der Debatte herausstellte, daß nur wenige diesen Standpunkt teilten, spendete Sieyes der »Weisheit der Versammlung« folgerichtig dafür Beifall, daß sie die Vorstellung aufgegeben habe, *d'attacher au pouvoir royal une part intégrante dans la formation de la loi; elle a senti que ce serait altérer et dénaturer même l'essence de la loi que d'y faire entrer d'autres éléments que des volontés individuelles*. Denn nach der »einzigen vernünftigen Definition« sei das Gesetz *l'expression de la volonté des gouvernés*<sup>111</sup>. Nicht anders – und in buchstäblicher Übereinstimmung mit dem Artikel 6 der *Déclaration* – definierten auch die Gemäßigten das Gesetz als *expression de la volonté générale*, und sie, denen das Prinzip der Volkssouveränität ebenso heilig war wie den Patrioten, dachten nicht im entferntesten daran, dem König einen direkten, aktiven Anteil an der Gesetzgebung zuzugestehen; vielmehr gehörten ihnen zufolge *la proposition, la discussion, la rédaction des lois* ausschließlich der *Assemblée Nationale*. Wenn sie sich gleichwohl – als *conditio sine qua non* einer freiheitlichen Verfassung – darauf versteiften, den Monarchen zu einem »integralen Teil« des Gesetzgebenden Körpers zu machen, dann taten sie das einzig und allein in der Absicht, ihn mit der Montesquieuschen *faculté d'empêcher* zu betrauen, mit dem *droit de rendre nulle une résolution prise par quelque autre*. So sollte auch der König der Gemäßigten in seiner Eigenschaft als Teilhaber an der Gesetzgebung auf das *droit d'approuver ou de rejeter* beschränkt werden, was die Repräsentanten beschlossen hätten; durch sein Sanktionsrecht erwürbe der Monarch also ausschließlich *le moyen d'empêcher le mal et non celui de le faire*. Denn es bestehe überhaupt kein Vergleich zwischen der Gefahr, ein gutes Gesetz weniger, und derjenigen, ein schlechtes Gesetz mehr zu haben. Den Gedanken, daß es weniger schädlich sei, ein oder gar hundert gute Gesetze zu entbehren als ein einziges schlechtes zu ermöglichen, wiederholten auch die anderen gemäßigten Redner in allen nur denkbaren Variationen<sup>112</sup>. Der tiefste Grund, weshalb die Gemäßigten die Gesetzgebungskompetenz nicht der *Assemblée Nationale* – auch nicht einer aus zwei Kammern gebildeten – allein anvertrauen wollten, lag also in ihrem tiefsitzenden Mißtrauen gegen die Macht, in der Furcht vor deren Mißbrauch. Je größer die Macht – und eine größere als diejenige der durch die Volkssouveränität legitimierten Nationalversammlung hatte es noch nie gegeben –, desto notwendiger, sie zu beschränken, wozu den Gemäßigten – und darin lag ein wesentlicher Grund ihres Scheiterns – kein geeigneteres Mittel einfiel, als ausgerechnet den Repräsentanten der aus dem Ancien Régime beibehaltenen Dynastie zum »integralen Teil« der gesetzgebenden Gewalt zu machen. Das konnte der König – den Gemäßigten zufolge – aber nur sein, wenn er über ein *veto illimité* verfügte; nur dieses bilde ein *obstacle insurmontable aux entreprises de la puissance législative sur la puissance exécutive, à l'invasion, à la confusion des pouvoirs, par conséquent au renversement de la Constitution et à l'oppression du peuple*. Und in einer letzten Steigerung der Aus-

110 A.P., VIII, S. 514 u. 521; genauso argumentiert Mounier am 4.9. (S. 559).

111 Ibid. S. 592 (7.9.).

112 MONTESQUIEU, *De l'Esprit des lois*, XI, 6 (wie Anm. 89) S. 173; Lally-Tolendal, A.P., VIII, S. 514, 516 u. 521. – Zu dem Topos »Besser hundert gute Gesetze weniger als ein schlechtes« siehe auch MOUNIER, *Considérations* (wie Anm. 12) S. 419, und *Exposé* (wie Anm. 50) S. 978 u. 982; Bergasse, A.P., IX, S. 119; siehe auch Mirabeau, A.P., VIII, S. 539 (1.9.).

malung der Schrecken, die seitens einer allmächtigen Volksvertretung drohten, erinnerte Lally-Tolendal abschließend an die Worte des Comte de Mirabeau, *qu'il vaudrait mieux vivre à Constantinople qu'en France, si l'on pouvait y faire des lois sans la sanction royale*<sup>113</sup>.

In der Vormittagssitzung des nächsten Tages sprach zunächst der Herzog von La Rochefoucauld-Liancourt, indes ohne neue Gesichtspunkte anzuführen, für die sanction royale; nach ihm ergriff der uns als Lobredner des guten Volks bereits vertraute Salle das Wort und lenkte die ganze weitere Debatte über die sanction in eine neue, unerwartete Richtung. Selbstverständlich gebühre dem König das *droit d'approuver une loi*; wenn ihm aber ein Gesetz mißfalle, sei seine Ablehnung dann absolut oder habe sie nur aufschiebende Wirkung *jusqu'à la prochaine session*, bis zum Zusammentreten einer aus Neuwahlen hervorgegangenen Versammlung? Hierin bestehe *le vrai point de la question*. Das absolute Veto sei endgültig und lasse dem Volk keine rettende Zuflucht (*ressource*), wenn der König irre oder wenn sein Interesse ihm gebiete, sich über das Wohl der Nation hinwegzusetzen. *Le veto suspensif est une sorte d'appel à la nation, qui la fait intervenir comme juge à la première session, entre le Roi et ses représentants. D'après cette définition, la question me paraît décidée; car le droit suspensif se déduit des principes: il résulte de la nature d'un gouvernement dans lequel la souveraineté ne peut s'exercer que par mandataires*<sup>114</sup>. Mit dieser Argumentation wurde die ihm ursprünglich zgedachte Funktion des Sanktionsrechts völlig verändert. Für Lally-Tolendal war es unabdingbar, um den König – durch ein rein negatives Verhinderungsrecht – an der Gesetzgebung zu beteiligen und dadurch dem möglichen Machtmißbrauch seitens der Nationalversammlung einen Riegel vorzuschieben. Derartige Befürchtungen waren Salle, dem *Candide* aus Lothringen, der von der Güte des Volks ebenso überzeugt war wie von der Weisheit seiner Repräsentanten, völlig fremd. Sein Mißtrauen richtete sich in erster Linie gegen die Exekutive, gegen die, da er nicht gut den König selbst an den Pranger stellen konnte, *hommes naturellement ambitieux, avides de domination et toujours prêts à usurper tous les pouvoirs*. Einem König, der von solchen Ministern umgeben war, konnte es einfallen, gegen die weisen Beschlüsse der Versammlung Einwendungen zu erheben. Um einen solchen Dissens zu entscheiden, bedurfte es indes nicht eines *droit d'empêcher* in den Händen des Königs, sondern dafür reichte sein *droit de suspendre*. Hinter der Transformation der sanction royale in ein veto suspensif steckt ein politisches Weltbild, das von demjenigen der Gemäßigten in wichtigen Punkten erheblich abweicht: Der Korruption verdächtig war und blieb, wie es der säkularen Opposition gegen den Absolutismus entsprach, an erster Stelle »die Regierung«, während nach der »in den Herzen aller Franzosen vollzogenen Revolution« von dem Volk so wenig Gefahren zu befürchten waren, daß Salle zuversichtlich schloß: *le peuple peut et doit faire usage de la souveraineté*. Um das Volk eben dazu in die Lage zu versetzen, wurde dem König das *droit de suspendre* mit auffälliger Bereitwilligkeit zugestanden, weil es immer dann, wenn Monarch und Versammlung uneins waren, die Möglichkeit bot, an die Nation selbst zu appellieren, sie als Schiedsrichter anzurufen und die Ausübung der Souveränität in ihre Hände selbst

113 Ibid. S. 522.

114 Ibid. S. 529f. (1.9.).

zu legen. Wie das in der Praxis geschehen könne, deutet Salle am Ende seiner Rede knapp an: Ein zwischen König und Versammlung umstrittenes Gesetz wird auf seine wesentlichsten Bestimmungen reduziert (*réduite à ses moindres termes*) und den Urwählerversammlungen (*Assemblées élémentaires*) unterbreitet, die darüber mit Ja oder Nein abzustimmen haben<sup>115</sup>.

Gewiß hat nichts weniger in der Absicht der Gemäßigten gelegen, als auf dem Umweg über das Veto ein Stück direkter Demokratie in die Gesetzgebung einzuführen. Doch Salles Gedanke, bei Kontroversen zwischen Versammlung und König – und das Verhältnis zwischen beiden konnte kaum gespannter sein als gerade damals – die Nation zum Schiedsrichter anzurufen, schlug wie eine Bombe ein. Der erste, der Salles *appel à la nation* zum *appel au peuple* (wie man künftig fast immer sagte) umformulierte, war ausgerechnet der »Monarchien« Malouet, dem Mouniers und Lally-Tolendals Sorge, Macht zu teilen und auszubalancieren, ganz fremd war. Auch Malouet war das Prinzip, *que toute la souveraineté réside dans la nation*, hoch und heilig, das durch die sanction royale deswegen nicht beeinträchtigt werden könne, weil diese einen *acte de souveraineté, par lequel la loi est prononcée* darstelle. Gemäß der Prämisse, daß alle Souveränität bei der Nation liege, konnte das Veto des Königs lediglich ein suspensives sein: *Quant à la nature du veto la nation seule en ayant un absolu, celui du Roi, en dernière analyse, ne peut être que suspensif; car si le peuple persiste à désirer la loi proposée, s'il charge avec persévérance ses représentants de la proposer encore, le monarque n'a plus ni droit, ni moyen de résistance*<sup>116</sup>. Das monströse, in der Praxis kaum durchführbare veto suspensif fand deswegen – bei Abgeordneten unterschiedlichster Couleur – so viel Zustimmung, weil es geeignet war, eine zentrale Schwierigkeit des Verfassungsdiskurses zu kaschieren: die dem König zugedachte privilegierte Stellung mit dem Prinzip der Volkssouveränität zu vereinbaren; das bereitete dann keine Schwierigkeit mehr, wenn man, wie seine Befürworter es taten, davon ausging, daß das veto suspensif des Königs automatisch den *appel au peuple* nach sich ziehe. Ein langes Defilee von Rednern (unter ihnen Pétion, der Comte d'Antraigues, Treilhard, Barnave, Target, A. de Lameth, der Abbé Gregoire, Rabaut Saint-Etienne, Dupont de Nemours, Thouret) erwiesen diesem Einfall ihre rhetorische Reverenz; der Herzog Louis-Alexandre de La Rochefoucauld war von ihm so begeistert, daß er, dem die Rednertalente abgingen, eine *Opinion sur la sanction royale* zu den Akten gab, in der er *unisono* mit dem Chor der Patrioten erklärte, der König müsse das Recht haben, ein Gesetz so lange zu suspendieren, *jusqu'à ce que la nation consultée puisse faire connaître son vœu et prononcer elle-même*; sein Veto gelte bis zu Neuwahlen und würde in alle Munizipalitäten gesandt, damit die Urwählerversammlungen durch die Wahl der neuen Repräsentanten ihre Meinung zum Ausdruck bringen könnten: *Ainsi, comme il est juste et raisonnable, l'autorité du Roi, supérieure à toutes les autres, ne cédera qu'à l'expression de la volonté générale de la nation*<sup>117</sup>.

115 Ibid. S. 530–534.

116 Ibid. S. 535–537 (1.9.); siehe auch GRIFFITHS (wie Anm. 56) S. 72–75.

117 A.P., VIII, S. 548f. (2.9.); am 5. September fand de La Rochefoucauld Gelegenheit, sich hierzu auch mündlich zu äußern (ibid., S. 585: [le veto] *n'est autre chose qu'un appel au peuple*).

Gegen so viel Einmütigkeit wagten nur der eine und andere Abgeordnete (wie der Abbé Maury, de Sèze, Clermont-Tonnerre, Virieu), sich zum veto absolu zu bekennen. In der riesigen Versammlung standen nur zwei Abgeordnete auf, um mit dem, wie sie es sahen, Unfug des *appel au peuple* ins Gericht zu gehen; das waren, am 4. September, Mounier und, drei Tage später, Sieyes. Wenn Mounier um keinen Preis auf die sanction royale, verstanden als veto illimité, verzichten wollte, leiteten ihn dabei dieselben Motive wie seinen engsten Verbündeten Lally-Tolendal: in die Verfassung Verhinderungs- und Bremsmechanismen, die Montesquieuschen *facultés d'empêcher*, einzubauen, um dem Mißbrauch der Macht zu wehren. An den Anfang seiner Ausführungen, *quelle influence doit avoir le monarque sur la législation*, in deren Zentrum die sanction royale steht, stellte er sein konstitutionelles Glaubensbekenntnis: *Quelle que soit la forme d'un gouvernement, le soin le plus important doit être d'empêcher les dépositaires de tous les genres d'autorité de suivre toutes leurs volontés, et d'établir une puissance arbitraire*. Um die den Volksvertretern anvertraute Gewalt vor Übergriffen des Monarchen zu schützen und diesen zu hindern, Gesetze nach seinem Willen zu machen und die Verfassung umzustürzen, *les moyens se présentent en foule: la permanence du Corps législatif, la résistance des représentants, leur droit exclusif de proposer la loi, le libre octroi de l'impôt, la responsabilité des ministres, les administrations provinciales, les municipalités, les milices bourgeoises, la liberté de la presse*. Um umgekehrt die Exekutive gegen die Machenschaften (*entreprises*) der legislativen Gewalt zu schützen, gebe es kein anderes Mittel, als sie qua sanction royale zu einer *portion intégrante du Corps législatif* zu machen. Im Zusammenhang mit diesem, uns aus seinem und aus Lallys Mund bereits hinlänglich vertrauten, Gedanken kommt Mounier nun auf das in den letzten Tagen unentwegt geforderte veto suspensif zu sprechen, auf den Vorschlag, *de laisser au Roi le pouvoir de suspendre, jusqu'au moment où de nouveaux députés viendraient faire connaître les intentions des électeurs*<sup>118</sup>. Bereits in seinen drei Wochen früheren »Considérations« hatte er, gleichfalls im Kontext der sanction royale, nachdrücklich den Gedanken verworfen, die Nation könne den Gesetzgebenden Körper hindern, sich der Exekutive zu bemächtigen; das liefe darauf hinaus, der Nation zuzubilligen, sie sei *en état de se gouverner elle-même, sans chef et sans lois*. Wenn man durch die Verfassung, wie es einige vorschlugen, den Kommittenten ein Vetorecht einräumen wolle, würde das der Unordnung, der Insurrektion oder Anarchie Tür und Tor öffnen<sup>119</sup>. Nachdem nun aber eine wachsende Anzahl von Abgeordneten, die sich zu einer soliden Mehrheit zu summieren drohten, allen Ernstes sich für das veto suspensif im Sinn eines *appel au peuple* stark machten und damit das Schreckgespenst der Gemäßigten, die Nation könne die Ausübung der Souveränität in die eigenen Hände nehmen, konkrete Gestalt annahm, steigerte Mounier seine Rede zu einem flammenden Protest gegen ein solches Spiel mit dem Feuer der Volkssouveränität: Eine Nation müsse den Verstand verloren haben (*insensée*) und mache sich zutiefst unglücklich, wenn sie die Ausübung der Souveränität sich selbst vorbehielte. Wenn die Repräsentanten, wie es zweifellos durch die Verfassung geschähe, die imperativen Mandate abschafften, müßten sie auch einräumen, *que les électeurs*

118 A.P., VIII, S. 558f.; siehe oben Anm. 11.

119 Ibid. S. 414 (12.8.).



*ne sont plus souverains*; und zweifellos dürften sie auch nicht souverän sein, denn die Souveränität könne nur der ganzen Nation gehören oder der Versammlung ihrer Delegierten; und er habe sich niemals eine Souveränität vorstellen können, die in mehr als vierzigtausend Bruchteile geteilt sei. *Certainement, faire juger dans les assemblées des districts toutes les lois qui pourraient être suspendues ou empêchées par le monarque, serait établir en France la démocratie la plus orageuse*<sup>120</sup>.

Doch Mounier predigte tauben Ohren. Keiner der ihm folgenden Redner zeigte sich von seinen Befürchtungen, die ihn so vehement die unpopuläre sanction royale verteidigen ließen, beeindruckt; auch nicht Pétion, der sich am nächsten Tag die Mühe gab, Mouniers Einwände gegen den *appel au peuple* Punkt für Punkt zu widerlegen, aber überhaupt nicht begriffen zu haben schien, daß es gute Gründe gab, die direkte Demokratie – selbst wenn sie nur ausnahmsweise praktiziert würde – zu fürchten<sup>121</sup>. Den Schlußpunkt unter den langen Disput setzte am 7. September Sieyes, der sich in seinem gewichtigsten Beitrag zur Verfassungsdebatte mit zwei Gegnern – sowohl mit den Anhängern des suspensiven wie mit denjenigen eines absoluten Vetos – auseinanderzusetzen hatte. Erstere – ausnahmsweise in voller Übereinstimmung mit Mounier – gedanklich in die Ecke zu treiben, konnte dem anerkannten Vordenker des *gouvernement représentatif* in Frankreich nicht schwerfallen. *Le peuple ou la nation*, faßte er seine seit Monaten bekannten Argumente mit apodiktischer Schärfe zusammen, *ne peut avoir qu'une voix, celle de la législature nationale*. [...] *L'expression d'appel au peuple est donc mauvaise, autant qu'elle est impolitiquement prononcée. Le peuple, je le répète, dans un pays qui n'est pas une démocratie (et la France ne saurait l'être), le peuple ne peut parler, ne peut agir que par ses représentants*<sup>122</sup>. Durch die seit Anfang der Revolution verkündeten Grundsätze seines politischen Denkens wurde Sieyes geradezu gezwungen, auch den Schlußstein von Mouniers Verfassungsmodell strikt abzulehnen, nämlich daß der König portion intégrante du Corps législatif sein müsse und dies nur mittels des veto illimité sein könne. Dem König eine privilegierte Rolle bei der Bildung der Gesetze – und sei es auch lediglich in Gestalt eines *droit d'empêcher* – einzuräumen, sei *incompatible avec toute idée de liberté et d'égalité politique*, und jede Art von Veto, gleichgültig ob aufschiebend oder absolut, schmecke nach der Willkür der überwundenen Ständeordnung (*ordre arbitraire*) und komme ihm vor wie *une lettre de cachet lancée contre la volonté nationale, contre la nation entière*. So argumentiert Sieyes – von seinen Prämissen her logisch zwingend und widerspruchsfrei; indes läßt er als einziger von Mouniers politischen Gegnern wenigstens einmal ein gewisses Verständnis für dessen tiefere Beweggründe erkennen: *Je conviens qu'un pouvoir, quel qu'il soit, ne se contient pas toujours dans des limites qui lui sont prescrites par sa constitution, et que les corps publics peuvent, ainsi que les particuliers, cesser d'être justes les uns vers les autres*. Die Geschichte lehre jedoch, daß die Anschläge der exekutiven Gewalt gegen die Gesetzgebenden Körperschaften viel mehr zu fürchten seien als umgekehrt. Darüber hinaus hielt Sieyes – ein Punkt, in dem er sich bis ans

120 Ibid. S. 560; vgl. auch den ganzen Abschnitt von S. 558–563 und oben S. 98f.

121 Ibid. S. 581–584 (5.9.).

122 Ibid. S. 595; die ganze Rede wiederabgedruckt in: Orateurs (wie Anm. 3) S. 1019–1035, und FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 406–417.

Ende seiner politischen Karriere treu bleiben sollte – nichts davon, in die Verfassung selbst Mechanismen einzubauen, um dem Machtmißbrauch zu wehren. Das geeignete Mittel hierfür sei der *appel au pouvoir constituant*, das heißt die periodische Einberufung von Verfassungskonventen, denen es obliege, die Konflikte zwischen den öffentlichen Gewalten zu schlichten<sup>123</sup>. Ein Quinquennium später, als Mounier sich längst ins Exil nach Weimar geflüchtet hatte, war Sieyes sich indes nicht mehr so sicher in seinem Vertrauen, daß die Legislative gewöhnlich das Gemeinwohl im Auge habe.

Die *balance des pouvoirs*, die den Gemäßigten – zwar im Verfassungsausschuß in der Mehrheit, aber in der Assemblée nur eine winzige Minderheit – vorschwebte, war in den Augen ihrer Kontrahenten einfach zu widersprüchlich, um ihre Billigung zu finden. Wie Mounier und Lally-Tolendal die strikte Trennung von legislativer und exekutiver Gewalt und *gleichzeitig* (durch Einbeziehung des Königs in die Gesetzgebung) ihre Verschränkung zu fordern, dünkte die Patrioten ein eklatanter Widerspruch, der sich selbst richte<sup>124</sup>. Ebenso verhielt es sich mit dem den Gemäßigten nicht weniger wichtigen Axiom, daß die Assemblée nationale als Konstituante aus einer einzigen Kammer bestehen müsse, aber – nach Errichtung der Verfassung – als Legislative aus zwei Kammern, die überdies auf verschiedene Weise gebildet und zusammengesetzt sein müßten. Um nicht allzu widersprüchlich zu erscheinen, gaben sich die gemäßigten Bikameralisten nicht geringe Mühe darzulegen, weshalb die gegenwärtige Versammlung, welche die Revolution unternommen und die neue Verfassung zu errichten habe, einen einzigen Körper bilden müsse. Die Opfer, welche die Einzelnen, die Stände und die Provinzen in der Nacht des 4. August dem allgemeinen Wohl gebracht hätten, *ce noble et fécond enthousiasme qui vous a entraînés, ce nouvel ordre de choses que vous avez fait éclore, tout cela, vous en êtes bien sûrs, n'a jamais pu naître que de la réunion de toutes les personnes, de tous les sentiments et de tous les cœurs*. Nicht nur um die Herkulesaufgabe, das Ancien Régime wegzuräumen, zu bewältigen, sondern auch »um das Gebäude der Freiheit zu errichten«, müsse die gegenwärtige Versammlung einen einzigen Körper bilden, der kraftvoll und zügig zu handeln und über alle Widerstände triumphierend hinwegzuschreiten imstande sei<sup>125</sup>. Geradeso wie die anderen wollten auch Mounier und seine Anhänger die Assemblée unique, allerdings nur vorübergehend, *comme arme de révolution*, nicht aber als endgültige Einrichtung<sup>126</sup>. Die Masse der Abgeordneten davon zu überzeugen, daß es unerläßlich und bereits jetzt die Zeit gekommen sei, die »Waffe der Revolution« niederzulegen, das gefährliche Werkzeug einer Assemblée unique durch die Verfassung unschädlich zu machen, daß sie um der Freiheit willen diesen Schritt der Selbstüberwindung tun müßten, ließen es die Rapporteurs

123 A.P., VIII, S. 592f. u. 596 (Hervorhebung von mir); vgl. PASQUINO (wie Anm. 8) S. 93ff. – Gegen jede Art von Veto wandte sich sonst nur noch Robespierre, nicht in einer Rede vor der Versammlung, sondern in seinem »Dire sur le veto royal«, das unter dem 21.9. in die »Archives Parlementaires« aufgenommen wurde (IX, S. 79–83).

124 Siehe oben S. 106.

125 A.P. VIII, S. 515 (Lally-Tolendal, 31.8.); S. 555 u. 416 (Mounier, 4.9. und 12.8.); siehe auch S. 282 (Champion de Cicé, Erzbischof von Bordeaux, 27.7.).

126 TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 150; siehe *ibid.* S. 151 u. 209 und unten S. 99.

des Verfassungsausschusses weder an Scharfsinn noch an Beredsamkeit fehlen, doch die meisten wollten das nicht wahrhaben.

In der ihm eigenen undiplomatischen Prinzipienfestigkeit scheute Mounier sich nicht, für eine *Chambre haute* in der künftigen Verfassung zu werben, als die Teilung der Generalstände in drei Kammern und die politische Privilegierung der beiden ersten Stände noch längst nicht überwunden war. Doch nachdem die Revolution damit Schluß gemacht hatte, waren er und seine Freunde realistisch genug einzusehen, daß ihr Ideal, eine dem britischen Oberhaus nachgebildete Kammer, in Frankreich keine Chance der Verwirklichung hatte: *les idées actuellement reçues s'y opposent tellement, qu'il est inutile de s'en occuper davantage*. Wenn die Gemäßigten, obgleich sie den starken Widerstand gegen die Einrichtung einer zweiten Kammer spürten, dennoch für eine solche – in Gestalt eines am amerikanischen Vorbild orientierten Senats – sogar mit Nachdruck warben, lag das zuvörderst wiederum an ihrer beinahe obsessiven Sorge, daß eine ungeteilte, unbegrenzte Gewalt notwendig depraviere: *Confier à l'avenir la législation à une assemblée pourrait être également favorable à une aristocratie de représentants, en leur procurant la réunion des pouvoirs, et à la tyrannie démocratique, en exaltant les idées de la multitude, enfin cette forme de gouvernement pourrait être favorable au despotisme d'un seul ...*<sup>127</sup>. Diese Worte schmecken zwar arg nach den Gemeinplätzen der alten Mischverfassungstheorie, doch steckt hinter ihnen nicht nur eine tiefe und, wie sich bald schon zeigen sollte, alles andere als unberechtigte Sorge um die politische Zukunft des Landes, sondern auch eine durch geschichtliche und eigene Erfahrung gespeiste Einsicht in die Schwächen der menschlichen Natur, sowohl der einzelnen wie erst recht der als Gruppe oder Menge auftretenden Menschen. Die *Assemblée unique* sei stets der Gefahr ausgesetzt, sich von der Beredsamkeit fortreißen, von Spitzfindigkeiten verführen, von Intriganten in die Irre führen, von Leidenschaften entflammen, von momentanen Bewegungen verleiten zu lassen; je größer die Versammlung sei, um so mehr nähmen diese Gefahren zu; je ausgedehnter ihre Macht, desto weniger gelte die Besonnenheit; je fester die Gewißheit, von niemand belangt zu werden, desto selbstsicherer die Entscheidungen. Eine *Chambre unique* fühle sich nicht an ihre eigenen Beschlüsse gebunden, stoße sie nach Belieben um, und so schwebe die Verfassung selbst ständig in Gefahr. Zwei Kammern hingegen, die getrennt tagten, bürgten für Besonnenheit der Entschließungen und verliehen dem Gang des Gesetzgebenden Körpers eine majestätische Ruhe. Schließlich stand und fiel die *balance des pouvoirs* – die Quintessenz gemäßigten Verfassungsdenkens – mit der Existenz einer zweiten Kammer, da die an der Legislative mitwirkenden Gewalten sich nur dann in der Balance halten könnten, wenn sie dreigeteilt seien<sup>128</sup>.

Die Gemäßigten machten es der Mehrheit der Abgeordneten, sich mit dem Gedanken an eine zweite Kammer anzufreunden, dadurch vollends unmöglich, daß sie auf einer *composition différente* beider Kammern beharrten. Ähnlich wie es Madison in seinem 51. Federalist-Artikel die Amerikaner gelehrt hatte, schlugen auch Lally-Tolendal und Mounier vor, Repräsentantenhaus und Senat durch

127 A.P., VIII, S. 417f. (12.8.); DOYLE (wie Anm. 19) S. 32f.

128 A.P., VIII, S. 515f. (Lally-Tolendal) u. 555 (Mounier); siehe oben S. 104f.; zum Bikameralismus der Gemäßigten siehe auch PASQUINO (wie Anm. 59) bes. S. 74ff.

Wahlmodus und Zusammensetzung in der Weise unterschiedlich zu gestalten, daß sie »nicht von denselben Leidenschaften beseelt« und dagegen gefeit seien, sich gleichzeitig zu denselben Verirrungen hinreißen zu lassen. Durch ihre *composition différente* sollten Repräsentanten und Senatoren konkurrierende, bis zu einem gewissen Grad antagonistische Gremien bilden, die nicht vom selben Ehrgeiz (*ambition*) beseelt seien, sondern den ihnen eigentümlichen Ehrgeiz nur auf Kosten des anderen befriedigen könnten und so – gegen ihren Willen – gezwungen seien, ihrer *ambition particulière* zu entsagen und das »allgemeine Interesse« zu verfolgen. Daher sollten die – höchstens 200 bis 300 – Senatoren auf andere Weise, nämlich auf Lebenszeit oder für sechs Jahre, durch die Provinzialversammlungen gewählt oder ernannt werden (ggf. durch den König), mindestens 35 Jahre alt und Eigentümer eines beträchtlichen Grundbesitzes sein, über andere Rechte als die Repräsentanten verfügen und anderes mehr. Da sie aber keinerlei einträgliche Privilegien genossen und da das Amt Bürgern aller Klassen – gemäß ihren Talenten, Verdiensten und Tugenden – offenstünde, sei es unmöglich, im Senat irgendeine Gefahr einer neuen Aristokratie zu erblicken<sup>129</sup>. Abgesehen davon, daß sie eine Teilung der Legislative ohnehin für widersinnig oder überflüssig hielten<sup>130</sup>, witterten die meisten Deputierten in einer *Chambre haute* die Wiederauferstehung der Aristokratie; die Befürchtung mochte, wie der weitere Gang der Ereignisse erwies, maßlos übertrieben oder gar unbegründet sein, doch 1789 war die Erinnerung an die *horreur de l'Aristocratie* noch viel zu frisch, als daß man sie, wie es die Gemäßigten zu ihrem eigenen politischen Schaden taten, einfach als grundlos beiseite schieben konnte. In der Nationalversammlung stieß kein anderer Vorschlag des gemäßigten Verfassungsentwurfs auf so allgemeine Ablehnung wie derjenige einer zweiten Kammer, und die politische Öffentlichkeit war erst recht gegen ihn eingestellt<sup>131</sup>. Noch einige Jahre später machte Barnave, nunmehr ein Verfolgter der Revolution und etwa die Position der Monarchiens von 1789 einnehmend, geltend: Welche Vorzüge der Verfassungsentwurf des ersten Comité de Constitution in der Theorie auch gehabt haben möge, so sei er der damaligen Situation doch gänzlich unangemessen gewesen: *il était absurde de penser que le peuple, qui venait d'anéantir presque sans effort tous ceux qui l'avaient opprimé pendant tant de siècles, voulût, le lendemain même de sa victoire, partager avec eux l'exercice de la souveraineté*<sup>132</sup>.

Die massive Ablehnung einer *Chambre haute*, die anders gebildet und zusammengesetzt sein sollte als die Versammlung der Repräsentanten, rührte allerdings längst nicht nur von der momentanen Furcht her, mit ihrer Hilfe möchte die verhaßte »Aristokratie« erneut ihr Haupt erheben, sondern der Widerstand gegen sie hatte auch prinzipielle Gründe und reichte weiter zurück als der Ständekampf von

129 A.P., VIII, S. 418f., 555 (Mounier), 516, 519 (Lally-Tolendal), und Bd. IX, S. 115 (Bergasse); Die *Federalist*-Artikel (wie Anm. 26) S. 315.

130 Siehe oben S. 99f., 103f. u. 106.

131 Besonders heftig sprachen gegen ihn Pétion (A.P., VIII, S. 537), Rabaut Saint-Étienne (S. 567), Thouret (S. 580), der Comte de Montmorency (S. 585) und Lanjuinais (S. 588); zu den Reaktionen außerhalb der Nationalversammlung siehe EGRET (wie Anm. 15) S. 111 (Barère) u. 131 (baron de Staël-Holstein).

132 BARNAVE (wie Anm. 15) S. 122; EGRET (wie Anm. 15) S. 146f.; ähnlich auch das spätere Urteil von A. de Lameth (PASQUINO [wie Anm. 59] S. 86 A. 75).

1788/89. Gegen die *Chambre haute* in den amerikanischen Verfassungen hatte sich Turgot bereits 1778 ausgesprochen, und wenn die Franzosen für keine der transatlantischen Staatsverfassungen mehr schwärmten als für diejenige von Pennsylvania (Sept. 1776), dann in erster Linie wegen ihres vermeintlichen Radikalismus, weil sie als einzige eine Einkammerlegislative vorsah, die zudem mit enormer Machtfülle ausgestattet war<sup>133</sup>. In seinen »*Considérations sur les gouvernements*« vom August 1789 erinnerte Mounier seine Mitverfassungegeber jedoch daran, daß die *bon citoyens* dieses Staats inzwischen erkannt hätten, ihre Verfassung »nach zu abstrakten und zu metaphysischen Grundsätzen« errichtet zu haben, und sich inzwischen auch eine zweite Kammer wünschten (die sie 1790 erhielten). Nach den amerikanischen Senaten, die er (nach der britischen Pairskammer) als zweitbestes Zweikammer-Modell favorisierte, setzt Mounier sich – ohne ihn namentlich zu nennen – mit Sieyes auseinander, dessen Verfassungsentwurf zwei Kammern vorsah, die »weder einen Unterschied in der Wahl ihrer Mitglieder noch in der Dauer ihrer Funktionen« vorsahen. Irgendeine Art von Teilung sei zwar immer noch besser als eine einzige Versammlung; doch zwei *Chambres absolument semblables* verfehlten den Hauptzweck einer Teilung der Repräsentanten der Nation, nämlich sie daran zu hindern, sich von denselben Leidenschaften leiten zu lassen<sup>134</sup>. Doch gerade diesen für die Gewaltenteilungslehre von Montesquieu bis Madison essentiellen Gedanken konnte der Erfinder der *représentation une et indivisible* unter keinen Umständen akzeptieren. Statt zwei oder drei Kammern, regte Sieyes an, könne man zwei oder drei *Sektionen* einer einzigen Kammer bilden. Was die *unité et indivisibilité* einer Versammlung ausmache, sei die *unité de décision* und nicht die *unité de discussion*. Offensichtlich sei es manchmal angebracht, zwei- oder dreimal über dieselbe Sache zu diskutieren; das könne man in drei getrennten Räumen tun; aber die Beschlüsse müßten auf der Mehrheit der in den drei Sektionen abgegebenen Stimmen beruhen, so als ob alle Deputierten sich in ein und demselben Saal vereinigt befunden hätten; oder – um sich einer geläufigeren Ausdrucksweise zu bedienen – die Stimmen müßten nach Köpfen, nicht nach Kammern gezählt werden<sup>135</sup>. Angesichts dieses Memento an den politischen Grundkonflikt des Jahres 1789 (*vote par tête* versus *vote par ordre*) mußten selbst die besten Argumente für eine *Chambre haute* ihre Überzeugungskraft verlieren.

Am Tag, als die Entscheidung gegen die von Sieyes ins Spiel gebrachte *triple discussion* und erst Recht gegen den *triple pouvoir*, das Kernstück der gemäßigten *balance des pouvoirs*, gefallen war (10.9.), vertraute Duquesnoy seinem »Journal« an: *Cette chambre unique, qui transporte de joie les amis de l'égalité, a cependant de terribles inconvénients, et l'on ne peut que s'en effrayer quand on connaît la mobilité, l'inconstance des Français, leur précipitation, leur exagération, etc.* Wenig später,

133 DIPPEN (wie Anm. 72) S. 554; DERS., *Aux origines du radicalisme bourgeois. De la constitution de Pennsylvanie de 1776 à la constitution jacobine de 1793*, in: *Francia*, Bd. 16/2 (1989) S. 61–73. – Während der Revolutionszeit schlossen sich nur Georgia und später Vermont dem Einkammersystem von Pennsylvania an.

134 A.P., VIII, S. 416 u. 418; LEMAY (wie Anm. 36) II, S. 863.

135 A.P., VIII, S. 597 (7.9.); siehe auch SIEYES (wie Anm. 18) S. 170f. – Ähnlich bzw. genauso argumentierten Dupont de Nemours (A.P. VIII, S. 573) und Lanjuinais (S. 588); von »*triple pouvoir*« spricht Lally-Tolendal (S. 515).

noch bevor die Versammlung das veto absolu endgültig verworfen hatte, fügte der Tagebuchschreiber hinzu: *Au reste, il est évident que, [avec] l'Assemblée nationale permanente, une chambre et point de sanction, ce pays ne serait pas habitable.* Die Einsicht, daß eine allmächtige Chambre unique erhebliche Gefahren in sich barg, dämmerte anderen Abgeordneten während der Varennes-Krise, den politischen Erben der Constituants erst nach dem Erlebnis der Terreur<sup>136</sup>.

## 6. Die Niederlage der Gemäßigten – die Revolution geht weiter

Die Niederlage der Gemäßigten zeichnete sich bereits seit Eröffnung der Verfassungsdebatte ab. Die große Rede, in der Lally-Tolendal am 31. August die Vorstellungen des Comité de Constitution von der Organisation des Gesetzgebenden Körpers darlegt hatte, wurde zwar von einem Teil der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen, von der Mehrheit aber mit eisigem Schweigen (*morne silence*), und Mounier erging es vier Tage später nicht besser<sup>137</sup>. Nach einer chaotischen Geschäftsordnungsdebatte fand in der Vormittagssitzung des 9. September der Antrag von Camus Billigung, über die seit einer Dekade diskutierten Probleme in vier Schritten abzustimmen. Noch in derselben Sitzung einigte man sich – anscheinend so gut wie einmütig – auf die permanence der Assemblée nationale. Als man allerdings zum nächsten Punkt, eine oder zwei Kammern, überging, wurde die Sitzung so tumultuarisch, daß der Präsident, der Bischof La Luzerne, sich nicht mehr Respekt zu verschaffen vermochte und, massiv durch einen Abgeordneten beleidigt, zurücktrat; seine Stelle nahm sein Vorgänger, Graf Clermont-Tonnerre, ein, so daß die wichtigen Abstimmungen unter der Präsidentschaft eines Wortführers der Gemäßigten erfolgten. In einer ungewöhnlich stark besuchten Sitzung votierten am 10. September in namentlicher Abstimmung (*appel nominal*) 849 Abgeordnete für eine Chambre unique, nur 89 für zwei Kammern; die restlichen 122 Stimmen waren *perdues ou sans vœu*<sup>138</sup>. Die Stimmung in der Versammlung blieb weiterhin so erhitzt, daß erst am Nachmittag des nächsten Tages zur dritten Abstimmung geschritten werden konnte. Eine starke Mehrheit stimmte für die sanction royale (730 – 143 – 76); wie wenig dies einen Erfolg für die Gemäßigten bedeutete, erwies – einige Stunden später – die vierte, die viel wichtigere Abstimmung über das Veto: 673 waren für das veto suspensif, 325 dagegen (also wohl für ein veto illimité) und 11 Stimmen ungültig.

Ihre Niederlage gestanden Lally-Tolendal, Mounier und Bergasse ein, indem sie am Morgen des 12. September in einem Brief an den Präsidenten der Versammlung ihren Rücktritt aus dem Comité de Constitution erklärten; ihr politischer Weggefährte Clermont-Tonnerre folgte noch am selben Tag ihrem Beispiel, woraufhin auch ihre patriotischen Kontrahenten Talleyrand, Sieyes und Le Chapelier zurücktraten und (da auch der am 4. August zum Siegelbewahrer ernannte Champion de

136 DUQUESNOY (wie Anm. 54) S. 326f.; EGRET (wie Anm. 15) S. 153. – Siehe oben S. 78f.

137 PASQUINO (wie Anm. 59) S. 84 Anm. 69; EGRET (wie Anm. 15) S. 150.

138 In A.P., VIII, S. 608, wird das Ergebnis irrtümlich mit 490 – 89 – 122 angegeben und nach dieser Quelle auch in heutigen Darstellungen kolportiert; die richtigen Zahlen (nach *Le Point du Jour*) bei EGRET (wie Anm. 15) S. 152; TACKETT (wie Anm. 24) S. 192, und anderen.

Cicé ersetzt werden mußte) den Weg freimachten für eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder. In das zweite Comité de Constitution entsandte die Versammlung drei Tage später erneut Talleyrand, Sieyes und Le Chapelier sowie als neue Mitglieder Thouret, Target, Démeunier, Rabaut Saint-Étienne und Tronchet. Unterdessen gingen die Abstimmungen über die Verfassungsartikel weiter. Am 12. September wurde die Dauer einer Legislatur auf zwei Jahre begrenzt und am 21. entschieden: *Le refus suspensif du Roi cessera à la seconde des législatures qui suivront celle qui aura proposé la loi*; hierfür waren 728 Abgeordnete, während 224 die Dauer der Suspendierung auf eine Legislatur beschränkt wissen wollten<sup>139</sup>. Die Verabschiedung der weniger umstrittenen Artikel zog sich noch einige Tage hin. Die 17 Artikel der *Déclaration* und die 19 Verfassungsartikel wurden, nach einer letzten Revision durch das Comité de Constitution, am 2. Oktober endgültig verabschiedet und konnten nunmehr dem König zur Annahme unterbreitet werden. Diese delikate Aufgabe fiel ausgerechnet Mounier zu, der – zur heftigen Empörung des Palais-Royal und der radikalen Pariser Blätter – am 28. September in einer außerordentlich schlecht besuchten Sitzung mit nur 365 Stimmen zum neuen Präsidenten der Versammlung gewählt worden war. Obwohl er in wesentlichen Punkten mit den Verfassungsartikeln nicht übereinstimmte, glaubte er, sich der Mission beim König nicht entziehen zu dürfen. Der schlecht beratene Ludwig XVI. zögerte mit seiner Zustimmung jedoch so lange, bis sich der Zorn der Pariser Agitatoren in den *journées d'octobre* entlud; Ludwigs *acceptation pure et simple* der Verfassungsdekrete am späten Abend des 5. Oktober erfolgte zu spät, um den Ausbruch roher Gewalt am folgenden Morgen verhindern zu können. Schockiert von diesen Ereignissen legte Mounier am 8. Oktober sein Präsidentenamt nieder und verließ – nicht zu Unrecht sich in Lebensgefahr wähnend – zwei Tage später mit Gattin und Dienstboten für immer den Ort, an dem er mit seinen wenigen politischen Freunden und unter Aufbietung aller seiner Kräfte für eine Verfassung gestritten hatte, von der die große Mehrheit der Nationalversammlung indes nichts wissen wollte. Mit ihm kehrten auch Lally-Tolendal und Bergasse der Konstituante den Rücken<sup>140</sup>.

Auf die Frage, weshalb die drei führenden Paladine der *balance des pouvoirs* mit ihren Vorstellungen von einer guten Verfassung, insbesondere mit ihrem Pochen auf *veto illimité* und *chambre haute*, so vollständig Schiffbruch erlitten haben, liegen viele Antworten parat. Ob manche Abgeordnete, wie die Gemäßigten insinuierten, durch außerparlamentarischen Druck eingeschüchtert und veranlaßt wurden, im Sinn der Patrioten zu votieren, ist durchaus denkbar, aber nicht stringent zu beweisen<sup>141</sup>. Ein größeres Handicap der »Monarchiens« hat auf jeden Fall darin bestanden, daß es diese immer wieder postulierte Gruppierung von Abgeordneten, deren Chef Mounier gewesen sein soll, damals gar nicht gegeben hat. Die in der heutigen

139 EGRET (wie Anm. 15) S. 159; FURET, HALÉVI, Constitution (wie Anm. 1) S. 159; A.P., VIII, S. 612 u. 641; Bd. IX, S. 55 u. 237.

140 EGRET (wie Anm. 15) Kap. IV (»Les Journées d'Octobre«), *passim*; am 15.11. legte Mounier – wie Lally-Tolendal bereits vor ihm (2.11.) – auch sein Mandat als Abgeordneter nieder. – Am 28.4.1790 wird Bergasse denunziert, er nehme seit sechs Monaten nicht mehr an den Sitzungen der Nationalversammlung teil (LEMAY [wie Anm. 36] I, S. 84).

141 Siehe oben S. 90f., und GRIFFITHS (wie Anm. 56) S. 69.

Geschichtsschreibung so genannten Monarchiens waren extrem wenige und selbst in Grundsatzfragen untereinander uneins, so hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung der *chambre haute* oder in Bezug auf das Veto<sup>142</sup>. Von erheblichem Gewicht ist ferner das Argument, die Monarchiens (oder die Mounieristen) seien von vornherein unterlegen gewesen, weil die *Déclaration* unschwer gegen sie ins Feld geführt werden konnte; deren dritter und sechster Artikel eigneten sich hervorragend, um sowohl eine Mitwirkung des Königs an der Gesetzgebung wie auch die Einrichtung einer zweiten Kammer als unvereinbar mit Buchstaben und Geist der *Déclaration* darzustellen<sup>143</sup>.

Des weiteren haben Krone und Privilegierte, Adel und hoher Klerus, zum Fiasko der Gemäßigten beigetragen, und zwar in zweifacher Weise: einerseits ohne eigenes Zutun, indem die Gemäßigten – ohne Rücksicht auf die politische Stimmung im Lande zu nehmen – den schweren Fehler begingen, für ihr Projekt auf eine Monarchie zu setzen, die nicht nur schwach war, sondern sich durch ihr Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart in sehr vieler Augen hoffnungslos kompromittiert hatte; und nach dem wochenlangen Widerstand, den die Mehrheit der adligen Abgeordneten einer Vereinigung der Stände entgegengesetzt hatte, war es zumindest unklug, eine *chambre haute* zu wollen, die fast unwillkürlich Assoziationen an Standesunterschiede und politische Privilegierung weckte. Mouniers großer Plan, Volkssouveränität und monarchische Regierung zu versöhnen, wurde mindestens ebenso sehr durch die Kooperationsunwilligkeit des Hofes torpediert wie durch die patriotische Opposition<sup>144</sup>. Die Repräsentanten des Ancien Régime kompromittierten die Sache der Gemäßigten indes nicht nur passiv, sondern auch auf höchst aktive Weise, wie Lord Acton hervorgehoben hat: *The intellectual error of the Democrats vanishes before the moral error of the Conservatives*<sup>145</sup>. Wenn die Abstimmung über die zweite Kammer zu ihrer bittersten Niederlage geriet, verdankten dies die Gemäßigten – darin sind sich alle Zeugen des Vorgangs einig – ganz wesentlich den (Ex-)Privilegierten. Alle vormaligen (*anciens*) Aristokraten, notierte Duquesnoy gleich nach der Abstimmung, *ont voté pour une chambre, non pas sans doute parce qu'ils la croyaient bonne (plusieurs s'en sont expliqués), mais dans l'espérance que cette composition entraînerait un bouleversement général et que l'ordre ne serait pas durable*. Zu dem tückischen Kalkül, gegen eine zweite Kammer gestimmt zu haben, damit die Verfassung keinen Bestand haben solle, bekannte sich unumwunden der Chef der royalistischen Partei, der Abbé Maury: *Si vous établissez deux chambres, votre constitution pourrait se maintenir*. Wie verbreitet damals diese Einstellung des »je schlimmer, desto besser« war, läßt ein Brief ahnen, den der liberale, den Gemäßigten nahestehende Comte de Virieu Mitte Oktober an seine Kommittenten im Dauphiné

142 Siehe oben S. 93f.; GRIFFITHS, *ibid.* S. 71f.; DERS. (wie Anm. 60) S. 49f.; PASQUINO (wie Anm. 59) S. 82f.

143 HALÉVI (wie Anm. 5) S. 189f.

144 HALÉVI, *ibid.* S. 181; DERS., *Monarchiens*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 394; EGRET (wie Anm. 15) S. 229; PASQUINO (wie Anm. 59) S. 89 (der einzige Vorwurf, den man den »anglophiles« machen könne, bestehe darin, »d'avoir voulu lier l'avenir de leur projet de modération et de liberté à une cause qui n'avait plus d'avenir, celle de la monarchie«). – Siehe auch die bereits zitierten Äußerungen von Barnave (S. 81) und Rabaut Saint-Étienne (S. 88f.).

145 *Lectures on the French Revolution* (wie Anm. 58) S. 122.



schrieb: *Si j'étais susceptible de passion ou d'intérêt personnel, je serais du nombre de ces coupables qui veulent tout renverser et qui, depuis quelques temps et nommément dans la question des deux Chambres, ont voté pour les partis les plus extrêmes afin que rien de ce que nous faisons ne pût durer.* Die adligen Habenichtse aus der Provinz witterten in einem Senat, über den Eintritt in welchen Tugend und Talente, Verdienste und Vermögen entschieden, das Todesurteil über den Rest der ihnen noch verbliebenen Privilegien und Distinktionen; andere Adlige nutzten die Gelegenheit, offene politische Rechnungen mit ihren als Verrätern betrachteten liberalen Standesgenossen zu begleichen<sup>146</sup>.

Die überraschend vielen Stimmen für das veto suspensif, Auslöser für den Rückzug der Gemäßigten aus dem Verfassungsausschuß, hat man der Kumulation von Stimmen zugeschrieben, die aus zwei diametral entgegengesetzten Lagern kamen: einerseits von den linken Abgeordneten, welche mit dem – den *appel au peuple* ermöglichenden – veto suspensif die direkte Demokratie befördern wollten, und andererseits von denjenigen, »welche die Mitwirkung des Monarchen an der Gesetzgebung auf ein dauerhafteres Fundament gründen wollten, als es das veto absolu geboten hätte«<sup>147</sup>. Nicht wegen eines vagen *concours du monarque à la législation* hatten Mounier und die Seinen unnachgiebig auf dem veto *absolu* bestanden, sondern um den Monarchen mit einem – rein negativen – Verhinderungsrecht auszustatten, um in ihm einen Damm gegen eine ihre Grenzen überschreitende Repräsentantenversammlung zu errichten. Diese Funktion, das war Mouniers und Lally-Tolendals eiserne Überzeugung, konnte der Monarch nur erfüllen, wenn sein Einspruchsrecht gegen die Versammlung ein unbedingtes war. Wer am meisten Energie darauf verwandte, um diese Position – konzipiert als Schlußstein des *gouvernement monarchique* – zu Fall zu bringen, war kein anderer als Ludwigs wichtigster Minister: Jacques Necker. Er warb für das veto suspensif, weil schon die bloße Androhung des veto absolu eine »gefährliche Unruhe« hervorrufen würde, die es dem König verbiete, von ihm Gebrauch zu machen. Abgeordneten wie Malouet und Duquesnoy schien das veto absolu ein untaugliches Instrument, weil der Wille des Königs letztlich vor dem Willen der Nation zurückstehen müsse<sup>148</sup>. Viel geeigneter aus Sicht des Königs, meinte Necker, sei das *veto suspensif à deux législatures*, für das sich die Versammlung zehn Tage später (21.9.) tatsächlich entschied. Da bereits vorher die Dauer einer Legislatur auf zwei Jahre festgesetzt war, hätte es – rein theoretisch – in der Macht des Königs gelegen, das Wirksamwerden einer Entscheidung der Versammlung um mehr als vier Jahre hinauszuzögern. Der mit großer Mehrheit (75,7%) gefaßte Beschluß vom 21. September sei praktisch einem veto absolu gleichgekommen und wurde daher noch unlängst nicht als ein Sieg der Linken, sondern der Monarchiens gedeutet<sup>149</sup>. Deren Anführer, die sich im November gänzlich von

146 DUQUESNOY (wie Anm. 54) S. 327; GRIFFITHS (wie Anm. 56) S. 69 (Zitat von Maury); EGRET (wie Anm. 15) S. 152f. (Anm. 217 das Zitat von Virieu); BARNAVE (wie Anm. 15) S. 122; PASQUINO (wie Anm. 59) S. 85; TACKETT (wie Anm. 24) S. 192f.

147 HALÉVI (wie Anm. 5) S. 193.

148 HALÉVI, *ibid.* S. 194f.; EGRET (wie Anm. 15) S. 144, 154f. u. 158; DUQUESNOY (wie Anm. 54) S. 321; zu Malouet siehe oben S. 112.

149 TACKETT (wie Anm. 24) S. 194.

der Versammlung zurückzogen, scheinen das anders gesehen zu haben, und tatsächlich war das im September verabschiedete Veto aus der Sicht der Monarchie ein Danaergeschenk, ein Pyrrhussieg der schlimmsten Sorte. Bereits durch Ludwigs Zögern, das Dekret vom 4./11. August, die *Déclaration* und die Verfassungsartikel ohne Wenn und Aber anzunehmen, fühlte sich »das Volk« aufgerufen, seinen Willen gegen den des Königs zur Geltung zu bringen. Indem das Volk von Paris sich in den »Oktobertagen« zugleich der Person des Königs versicherte, war dessen Vetorecht so gut wie wertlos. Als Ludwig im November und Dezember 1791, wozu ihn die erst im September verabschiedete Verfassung berechtigte, gegen die Dekrete der Legislative über Emigranten und eidverweigernde Priester und ein halbes Jahr später gegen die angedrohte Deportation der *réfractaires* sein Veto einlegte, bewirkte er mit jedem Veto nichts anderes, als seinen und der Monarchie Untergang zu beschleunigen. Das veto suspensif war offenbar eine politisch ebenso unbrauchbare Waffe wie – nach Meinung Neckers und anderer – das veto absolu. Um die ursprüngliche Idee des Veto in ihr krasses Gegenteil zu verkehren, nämlich aus einem tragenden Pfeiler der Monarchie einen ihrer Fallstricke zu machen, hat gewiß auch der Gang der Verfassungsdebatte seinen Teil beigetragen: Durch sie erlangte die Rechtsfigur des *appel au peuple* eine enorme Popularität, das heißt die – von Mounier und Sieyes mit einem Anathema belegte – Auffassung, das Volk bilde eine über Nationalversammlung und König sich erhebende höchste Appellationsinstanz und sei berechtigt und imstande, selbst – ohne Vertreter – zu handeln.

Mouniers Wahl am 28. September zum Präsidenten der Nationalversammlung gab Duquesnoy zu einer ähnlichen Betrachtung Anlaß, wie sie jener einige Wochen früher über sich selbst angestellt hatte: Mounier sei in seinen Grundsätzen so unwandelbar, daß er, der »die gegenwärtige Revolution begonnen hat«, nunmehr als »schwach und feige« (*faible et lâche*) gelte<sup>150</sup>. Zu den Hindernissen, die Mounier politisch zu Fall gebracht haben, wird man auch seine unbeugsame Prinzipienfestigkeit rechnen müssen<sup>151</sup>. Diese hinderte ihn daran, sich eine realistische Vorstellung von der revolutionären Dynamik des Jahres 1789 zu machen. Wer bereits zu einem Zeitpunkt Mäßigung predigte, als der Kampf um die Macht noch längst nicht entschieden war, wer die Revolution beenden wollte, bevor sie ihre elementarsten Ziele erreicht hatte, der durfte sich eigentlich nicht wundern, wenn er nicht verstanden oder mißdeutet wurde. Solange der König zögerte, sich eindeutig zu den August- und Septemberdekreten – Inbegriff der Revolution – zu erklären, konnte es als Verrat an der Revolution gelten, auch nur auf einen Zipfel der Macht freiwillig zu verzichten. Schließlich war es doch Mounier selbst gewesen, der, schon bevor die Generalstände zusammengetreten waren, nicht nur *doublement du tiers* und *vote par tête* gefordert hatte, sondern auch die *Assemblée unique*, die allein imstande sei, die Reste der alten Verfassung und die Gesamtheit der Privilegien zu zerstören; dieses Ziel wäre mit einer Kammer aus hohem Klerus und Adel nie und nimmer zu erreichen; aber für die Zeit *nach* der Revolution war er der eifrigste Befürworter von zwei Kammern. Nur in einem einzigen Punkt nötigten ihn die Ereignisse seit Mai,

150 DUQUESNOY (wie Anm. 54) S. 374; siehe oben S. 81–83.

151 EGRET (wie Anm. 15) S. 191 u. 227; FURET, HALÉVI, *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 1498 u. 1515; HALÉVI, *Monarchiens*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 396.

seinen Standpunkt zu revidieren: Bereits Wochen vor der Verfassungsdebatte rückte er von seinem Lieblingsgedanken ab, die zweite Kammer nach dem Vorbild der englischen Pairskammer gestalten zu wollen; doch an der *Chambre haute* selbst hielt er ebenso eisern fest wie an dem *veto illimité*. Mit diesem Beharren auf Positionen, die am Vorabend der Revolution formuliert worden waren, mutete Mounier seinen Mitrevolutionären zuviel zu: Mitten im Gefecht – in dem noch zu stehen die meisten überzeugt waren – sollten sie von sich aus auf ihre wirkungsvollste Waffe, die *Assemblée unique*, verzichten. Bloß wenige Monate nachdem sie – mühsam genug – ins Leben getreten war, sollte die Nationalversammlung sich selbst als Ausnahme begreifen und beschließen, daß alle künftigen Repräsentantenversammlungen ihre Macht mit einer *Chambre haute* (und dem König) zu teilen hätten. Dieses Ansinnen richtete Mounier an die einzig mögliche, gleichwohl aber falsche Adresse. Die *Assemblée unique, excellente en effet pour faire une révolution*, war, wie Tocqueville den Kern des Problems getroffen hat, *peu propre à arrêter cette révolution à un point voulu*<sup>152</sup>. Aus Sicht der Verfassungstheorie wäre die Teilung der Macht mit anderen Instanzen gewiß sinnvoll gewesen; aber einen solchen Schritt in der politischen Konjunktur des Sommers 1789 zu wagen, erschien der Mehrheit der Revolutionäre – möglicherweise aus guten Gründen – viel zu riskant: Solange die alten Gewalten nicht restlos kapituliert hatten, sollte die Nationalversammlung *arme de révolution* bleiben. Auf die Macht, von der sie der Legislative als politischem Körper nichts nehmen wollten, verzichteten die *Constituants* für sich selbst, als sie in einem altruistischen Raptus am 16. Mai 1791 beschlossen, daß niemand von ihnen in die nächste Legislative wiedergewählt werden dürfe. Dieses Dekret – nach Barnave der größte Fehler, den die *Constituante* je beging – ging auf Robespierre zurück und lief, wovor die Einsichtigen bereits damals dringlich gewarnt haben, darauf hinaus, die Verfassung ihrer Architekten und wichtigsten Stützen zu berauben, ihr das Schicksal eines von niemand geliebten Waisenkindes zu bereiten<sup>153</sup>.

\*

Wenn die Gemäßigten bereits im Sommer 1789 drängten, die »Waffe der Revolution« niederzulegen, mochte zwar der Zeitpunkt verfrüht sein, aber ihnen bleibt das Verdienst, als erste und – für lange Zeit – als einzige die enorme Schwierigkeit erkannt zu haben, die darin steckte, die Revolution zu beenden. *Terminer la Révolution* wurde schon bald zu einem politischen Schlagwort, das sich wie ein roter Faden durch die weitere Geschichte der Revolution und Frankreichs im 19. Jahrhundert zieht. Im Sommer 1791, als der Fluchtversuch des Königs das ganze bis dahin errichtete Verfassungsgebäude zum Einsturz zu bringen drohte, hefteten die Gegner der Gemäßigten von 1789 das Schlagwort an ihre Fahnen. Bereits im Monat vor Varen-

152 TOCQUEVILLE (wie Anm. 22) S. 150f., 209; siehe auch *ibid.*, S. 162f.

153 BARNAVE (wie Anm. 15) S. 124; siehe in FURET, HALÉVI, *Orateurs* (wie Anm. 3) die vom 16. bis 18. Mai 1791 gehaltenen Reden von Thouret, Duport und Cazalès nebst den Erläuterungen der Herausgeber; siehe ferner LADAN BOROUMAND, *La guerre des principes. Les assemblées révolutionnaires face aux droits de l'homme et à la souveraineté de la nation mai 1789 – juillet 1794*, Paris 1999, S. 73–79.

nes, als er vor dem Robespierreschen Wahnsinn warnte, die Constituants von der künftigen Legislative auszuschließen, konstatierte Adrien Duport: *La Révolution est finie. Il faut la fixer et la préserver en combattant les excès. Il faut restreindre l'égalité, réduire la liberté et fixer l'opinion. Le gouvernement doit être fort, solide, stable*<sup>154</sup>. Zwei Monate später warnte Barnave davor, den seit September 1789 sanktionierten Verfassungsartikel über die Unverletzlichkeit des Königs in Frage zu stellen; denn jede Verlängerung (*prolongement*) der Revolution führe ins Unglück. Dem ließ er die berühmte rhetorische Frage folgen: *Allons-nous terminer la Révolution, allons-nous la recommencer?* (Applaudissements répétés)<sup>155</sup>. Weil nunmehr die Verfassung vollendet (*fixée*) sei, sei auch die Revolution beendet, und folglich dürften die Clubs und Volksgesellschaften die Tätigkeit der Verfassungsorgane nicht länger behindern, erklärte Le Chapelier am vorletzten Tag der Constituante im Namen des Comité de Constitution, dem er seit den Tagen Mouniers, damals noch als dessen politischer Gegenspieler, angehört hatte<sup>156</sup>. Wie man seit dem Ballhauschwur die erste und vornehmste Aufgabe der Revolution darin erblickt hatte, *à fixer la constitution du royaume*, so betrachteten die neuen Gemäßigten sie mit Erledigung dieser Aufgabe ganz selbstverständlich für beendet. An dem 14. September, als Ludwig XVI. vor der Nationalversammlung erschien, um die Verfassung zu beschwören, beschloß die Versammlung eine Amnestie, in deren Präambel sie dies ganz deutlich zum Ausdruck brachte: *L'Assemblée nationale, considérant que l'objet de la Révolution française a été de donner une Constitution à l'Empire, et qu'ainsi la Révolution doit prendre fin au moment où la Constitution est achevée et acceptée par le roi; [...] décrète ce qui suit [...]*. Als sich der König gut vierzehn Tage später noch einmal in die Salle du Manège begab, um der Zeremonie beizuwohnen, mit der die Constituante ihre Aufgabe für beendet erklärte, sprach der Präsident Thouret das Verdienst, die Revolution beendet zu haben, dem König selbst zu: *Votre Majesté a fini la Révolution par son acceptation si loyale et si franche de la Constitution*<sup>157</sup>.

Die Revolution ging – bekanntlich – weiter, doch die Grundkonstellation blieb unverändert: *raison d'être* der Revolution ist die Verfassunggebung, mit Einlösung dieser Aufgabe ist sie beendet. Für die nächste Verfassung, die vom 24. Juni 1793, stellte sich das Problem nicht, da die Conventionnels sie nie in Kraft setzten, sondern ihre Diktatur mittels des a-konstitutionellen *gouvernement révolutionnaire* ausübten. Doch bereits an dem Tag, dem 30. Thermidor Jahr III (17.8.1795), an dem der von den Robespieristen gesäuberte Konvent die Lesung der neuen Verfassung beendet hatte, beauftragte man für den folgenden Tag ein Mitglied der mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung beauftragten Commission des Onze, einen »Rap-

154 So hat er sich nach Furet (wie Anm. 8) S. 162, in seiner Rede vom 17. Mai 1791 geäußert; diesen markanten Ausspruch zitieren, gleichfalls ohne nähere Quellenangabe, FURET, RICHEL (wie Anm. 21) S. 138, und D. RICHEL, *Assemblées révolutionnaires*, in: DCRF (wie Anm. 3) S. 456f.; dieser Satz findet sich indes nicht in Duports berühmter Rede vom 17.5.1791, so wie sie in A.P., XXVI, S. 149–152, und nach dieser Quelle in *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 288–300, abgedruckt ist; dort heißt es lediglich: *Ce que l'on appelle la Révolution est fait ...*

155 *Discours sur l'inviolabilité du Roi* vom 15. Juli 1791 in: *Orateurs* (wie Anm. 3) S. 28–42.

156 *Rapport sur les sociétés populaires*, *ibid.* S. 432–439.

157 A.P., XXX, S. 632; XXXI, S. 689; siehe auch Patrice GUENIFFEY, *Terminer la Révolution: Barnave et la révision de la Constitution* (Août 1791), in: *Terminer la Révolution* (wie Anm. 19) S. 147.

port sur les moyens de terminer la révolution« zu erstatten. In seinem sehr langen Rapport vom 1. Fructidor erinnerte das Ausschußmitglied Baudin an das Dekret über die Nichtwiederwählbarkeit vom 16. Mai 1791: *La retraite de l'Assemblée constituante vous apprend assez qu'une législature entièrement nouvelle, pour mettre en mouvement une constitution qui n'a pas été essayée, est un moyen infallible de la renverser*. Die Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen, war also vorhanden, doch vergriff man sich in den Mitteln, die ihre Wiederholung ausschließen sollten. Nach fünftägiger Debatte verabschiedete der Konvent das berüchtigte Zwei-Drittel-Dekret, demzufolge die nächste Legislative (Conseil des Anciens und Conseil des Cinq-Cents) zu zwei Dritteln aus Mitgliedern der scheidenden Versammlung bestehen mußte. *Terminer la Révolution* bedeutete in diesem Fall also, durch die Manipulation der Verfassung einen – durchaus im Bereich des Möglichen liegenden – Wahlsieg der Royalisten zu verhindern, weil man die Errungenschaften der Revolution auf andere Weise nicht bewahren zu können glaubte. Nach diesem ersten, durch ihre eigenen Urheber gegen sie geführten Streich war die Verfassung des Jahres III praktisch zum Abschluß freigegeben<sup>158</sup>. Um sie vor dem Untergang zu bewahren, spitzten liberale Anhänger der Republik wie Benjamin Constant und Mme de Staël ihre Federn und suchten nach Mitteln, um die Revolution zu beenden<sup>159</sup>. Doch die Verfassung von 1795 erlag dem vierten gegen sie geführten Coup d'Etat, demjenigen vom 18./19. Brumaire, den seine Urheber, an ihrer Spitze der erfolgreichste General der Revolution, Napoléon Bonaparte, bloß sechs Wochen später mit einer neuen Verfassung krönten. Ihre Promulgation am 24. Frimaire Jahr VIII (15.12.1799) begleitete eine Proklamation der Konsuln, die mit den Worten schließt: *Citoyens, la révolution est fixée aux principes qui l'ont commencée: elle est finie*<sup>160</sup>. Das sollte – bekanntlich – wiederum nicht das letzte Wort über Revolution und Verfassung bleiben. Bis beide dauerhaft in der Dritten Republik zueinanderfanden, vergingen noch achtzig Jahre, in denen Revolutionen und Regimewechsel auf der politischen Tagesordnung Frankreichs blieben<sup>161</sup>.

#### RÉSUMÉ FRANÇAIS

Les révolutionnaires qui, en 1789, se préparaient à doter leur pays d'une Constitution, étaient unanimes sur le fait qu'elle ne pouvait se fonder que sur la souveraineté de la nation ou du peuple. Arracher au roi sa souveraineté avait presque été un jeu d'enfant en comparaison avec la difficulté de déterminer la nature et les limites de la souveraineté du peuple ainsi que la manière de l'exercer. Les membres de la majorité patriotique de l'Assemblée nationale considéraient que leur principal adversaire restait les représentants et les soutiens de l'Ancien Régime et, à leurs yeux, l'objectif prioritaire de la future

158 Le Moniteur, XXV, S. 522 u. 529; vgl. FURET (wie Anm. 8) S. 294f.

159 Benjamin CONSTANT, De la force du gouvernement actuel de la France et de la nécessité de s'y rallier [1796] ..., Paris 1988, S. 30 (*Je désire ardemment voir se terminer la Révolution*); Madame de STAËL, Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la république en France [1798], hg. von Lucia OMACINI, Genf 1979.

160 Dictionnaire Napoléon, hg. von Jean TULARD, Paris 1989, S. 498.

161 Um diesem Grundproblem der Geschichte Frankreichs im 19. Jh. gebührend Rechnung zu tragen, hat François Furet den glücklichen Einfall gehabt, dem von 1814 bis 1880 reichenden Teil II seiner Revolutionsdarstellung die Überschrift »Terminer la Révolution« zu geben. Der Index zu diesem Buch verzeichnet als einziges Verbum »Terminer la Révolution« mit Verweisen auf 20 Stellen.

Constitution devait être de restreindre efficacement le pouvoir monarchique. Par contre, une minorité de députés (qu'on qualifie aujourd'hui généralement de »monarchiens«, terme utilisé à la fin de 1790 par les Jacobins dans un but diffamatoire, mais qu'il est plus approprié d'appeler des modérés) était animée d'un tout autre souci. La pensée et l'action politiques des modérés, dont les leaders étaient Mounier et Lally-Tolendal, étaient empreintes d'une vision pessimiste de l'homme, ce en quoi on peut les comparer aux révolutionnaires américains. Leurs axiomes politiques fondamentaux, dont tout le reste découlait, étaient les suivants: »C'est une vérité générale et incontestable, qu'il est dans le cœur de tous les hommes un penchant invincible vers la domination; que tout pouvoir est voisin de l'abus de pouvoir, et qu'il faut le borner pour l'empêcher de nuire.« De leur ferme conviction que les hommes ont tendance à abuser du pouvoir découlait inévitablement cette constatation: »Quelle que soit la forme d'un gouvernement, le soin le plus important doit être d'empêcher les dépositaires de tous les genres d'autorité de suivre toutes leurs volontés, et d'établir une puissance arbitraire.« Leur opposition aux patriotes devint tout à fait insurmontable en raison du fait que leur appréciation de la situation politique du moment était absolument antinomique. Après la capitulation de la monarchie au mois de juin, ce n'était plus le »despotisme d'un seul« qui était le premier point de l'ordre du jour des modérés, mais le profond souci que le principe de souveraineté du peuple qu'ils reconnaissaient eux aussi, ne risque de mener à un »pouvoir arbitraire de la multitude«. C'est pourquoi toutes leurs pensées visaient à doter la souveraineté de la nation, débridée par le décret du 17 juin, de contraintes constitutionnelles efficaces. Les modérés étaient en accord avec les patriotes dans leur conception d'une souveraineté absolue et illimitée; parler d'une nation souveraine signifiait pour eux: »une nation a tous les pouvoirs«. C'est justement parce que cette formule n'était pas contestable que le but premier du Constituant devait être de remettre entre plusieurs mains l'exercice de cette souveraineté »en principe« indivisible. Lally-Tolendal et Mounier proposèrent donc comme noyau de la future Constitution un partage en trois du pouvoir législatif – à savoir les représentants de la nation, un Sénat et le roi. Si le roi devait être »portion intégrante« du pouvoir législatif, il était indispensable, selon eux, de le doter d'un droit de veto illimité. Les deux orateurs développèrent devant l'Assemblée une théorie équilibrée d'une »balance des pouvoirs« qui était marquée par l'influence de la Constitution anglaise issue de la Glorious Revolution, de la Constitution américaine qui venait juste d'être adoptée, ainsi que par les idées des »Fédéralistes«, en particulier celles de James Madison. La suite des événements allait démontrer de manière tragique à quel point les craintes des modérés étaient justifiées et à quel point leurs propositions relatives à la Constitution étaient sensées. Mais ce n'est qu'après la Terreur qu'on se montra disposé à les écouter; en 1789 les idées des modérés sur la Constitution se heurtèrent à un refus écrasant. Diverses raisons étaient à l'origine de ce rejet: l'intimidation des députés du fait de pressions extra-parlementaires (Palais-Royal, presse radicale etc.); la mauvaise volonté de la monarchie rechignant à jouer le rôle que les modérés désiraient lui assigner; la »politique du pire« de nombreux anciens privilégiés qui contribuèrent à torpiller les propositions du groupe modéré, dans le but d'empêcher qu'une Constitution praticable ne voie le jour. De plus, une majorité de députés ne comprenait pas – ou (comme par exemple Sieyès) ne voulait pas comprendre – la notion fondamentale de »balance des pouvoirs«: aux yeux de la majorité patriotique, l'intention de faire du roi, détenteur du pouvoir exécutif, une partie intégrante du pouvoir législatif, paraissait contredire de manière flagrante la »séparation des pouvoirs« inscrite dans l'article 16 de la »Déclaration«; l'idée de partager le pouvoir et de le répartir entre différentes instances, »l'entrecroisement« du pouvoir développé à la perfection par les Américains, paraissaient si absurdes à Sieyès et à d'autres qu'ils s'en moquaient. La plupart des députés trouvaient tout aussi suspect de tirer des enseignements de l'expérience d'autres nations que de leur propre histoire. Lorsqu'on accorda finalement au roi un droit de veto suspensif – dont les modérés n'avaient jamais voulu – ce fut, pour la plupart, dans le but de remettre, en cas de dissension entre l'Assemblée et le roi, le pouvoir de décision entre les mains du peuple (»appel au peuple«). La proposition de créer une deuxième chambre fut rejetée avec une écrasante majorité parce qu'elle paraissait priver la révolution constitutionnelle du 17 juin de son fondement, à savoir la »représentation une et indivisible«; la plupart des députés considéraient en outre que ce serait un suicide politique que de renoncer à l'Assemblée unique qui avait si excellemment fait ses preuves en tant qu'»arme de révolution«; céder ne serait ce qu'une toute petite partie du pouvoir à une Chambre haute, bastion traditionnel de l'»aristocratie«, semblait pour le moins déraisonnable tant que la Révolution était encore en pleine marche, comme le pensait le plus grand nombre. Les modérés furent aussi, dans une large mesure, eux-mêmes responsables de leur échec, et cela pour deux raisons: d'une part parce qu'ils s'appuyaient sur une monarchie qui faisait tout pour se discréditer toujours davantage aux yeux des révolutionnaires; d'autre part parce qu'ils portèrent un tort considérable à leur

propre cause en n'étant pas capables – ou en n'ayant pas la volonté – de tenir suffisamment compte de l'esprit et de la dynamique révolutionnaires et en voulant mettre un terme à la Révolution, avant qu'elle n'ait définitivement triomphé aux yeux de la plupart des députés. Ainsi, leur échec dans le débat constitutionnel, qui se solda par le retrait total de Mounier et de Lally-Tolendal de la politique révolutionnaire, était apparemment inéluctable. L'ampleur et la difficulté de la tâche dans laquelle les modérés échouèrent en 1789, se laissent mesurer au fait qu'il fallut presque un siècle pour que la France – après plusieurs autres révolutions et coups d'État – se dotât d'une Constitution correspondant, dans une certaine mesure, aux principes de 1789.